Die

Schule Frankreichs

in ihrer

historischen Entwickelung

besonders seit dem

deutsch-französischen Kriege von 1870—71,

nebst einer Übersetzung des neuesten französischen Primärschulgesetzes

von

Dr. phil. Bernhard Heinzig,
Oberlehrer am Königl. Realgymnasium zu Annaberg.

Leipzig
Seeburgstraße 4.

Frankfurt a/M.
Opernplatz 10.

Kesselringsche Hofbuchhandlung (E. v. Mayer)

Verlag.

1891.

Königl. Universitätsdruckerei von H. Stürtz in Würzburg.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit soll einen Einblick in die Entwickelung des französischen Schulwesens im Laufe dieses Jahrhunderts geben und zugleich zeigen, wie dasselbe nach den Niederlagen von 1870—71 einen erstaunlichen Aufschwung genommen hat. Es hat sich nämlich in Frankreich die Überzeugung Bahn gebrochen, daß eine gute Schulbildung die Wehrfähigkeit des Volkes erhöhe und bei dem beabsichtigten Revanchekriege einen Erfolg sichrer erwarten lasse. Für den Deutschen muß es von Interesse sein, zu beobachten, wie die Lektion, die er dem Drange der Verhältnisse folgend, seinem Nachbar zu erteilen hatte, die besten Früchte auch auf geistigem Gebiete zeitigt. Aus Gründen, die sich aus dem Folgenden ergeben, liegt der Hauptfortschritt der französischen Schule auf dem Gebiete des Volksschulwesens. Die höhere Schule (école secondaire), die als eine Schöpfung Napoleons I. gleich von Haus aus militärisch eingerichtet wurde, hat seit 1871 so durchgreifende Veränderungen nicht erfahren. Der Verfasser will mit seiner Arbeit, die er einer wohlwollenden Beurteilung empfiehlt, die Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand lenken, der vom deutsch-nationalen Standpunkte aus betrachtet nicht bedeutungslos erscheint, und zu weiteren Beobachtungen anregen. Wie die Franzosen in Schulangelegenheiten vieles von den Deutschen gelernt haben, so können sie bei ihrem energischen Vorwärtsstreben in pädagogischen Dingen auch den Deutschen manches Anregende bieten.

Annaberg, im August 1891.

B. Heinzig.

Inhalts-Verzeichnis.

Nach dem preußisch-österreichischen Kriege von 1866 konnte man öfter lesen, der preußische Schulmeister habe den österreichischen geschlagen, mit anderen Worten, die größere Intelligenz des evangelischen Norddeutschlands sei Sieger über das weniger geschulte katholische Österreich gewesen. Im Kriege Deutschlands mit Frankreich hat man dem Schulmeister die Ehren eines Triumphators nicht wieder zuerkannt, sondern an maßgebender Stelle die Ansicht ausgesprochen, daß dem schneidigen Lieutenant d. i. der durch die militärische Erziehung geschaffenen Unverwüstlichkeit und Findigkeit des Offizierstandes die Palme des Sieges gebühre. Nach Moltkes Aussprüchen im Reichstage (1874) ist die nationale Erziehung, wie sie dem Militärstande zu teil wird, mehr wert, als der Schulunterricht, weil das Wissen an sich die zur Vaterlandsverteidigung notwendigen Eigenschaften nicht verleihe. Auch Hönig ordnet in seinem Buche „Die Mannszucht in ihrer Bedeutung für Staat, Volk und Heer" den wissenschaftlichen Unterricht der Erziehung des Heeres unter. Dabei giebt man aber allenthalben zu, daß die allgemeine Wehrpflicht, indem sie der Armee auch die gebildete Jugend zuführt, unser Heerwesen auf die moralische Höhe gebracht habe und auf ihr erhalte, daß alle die Vorzüge, die unsere Streitmacht gegenwärtig so gefürchtet machen, im Grunde auf der höheren Intelligenz der einzelnen Soldaten beruhen, daß also implicite dem deutschen Schulmeister höheren, wie niederen Ranges das Verdienst zugesprochen werden müsse, in gewisser Weise die Grundlage für das Gedeihen unserer Armee geschaffen und bisher erhalten zu haben. Fürst Bismarck sagt in seiner Reichstagsrede vom 6. Februar 1888: „Was uns kein Volk nachmachen kann: wir haben das Material an Offizieren und Unteroffizieren, um die ungeheuere Armee zu kommandieren. Dazu gehört das ganz eigentümliche Maß der Verbreitung der Volksbildung in Deutschland, wie es in keinem anderen Lande wieder

vorkommt. Das Maß von Bildung, welches erforderlich ist, um einen Offizier und Unteroffizier zum Kommando zu befähigen nach den Ansprüchen, die der Soldat an ihn macht, existiert bei uns in viel breiteren Schichten, als in irgend einem anderen Lande. Darin besteht unsere Überlegenheit", und an einer anderen Stelle: „Das Maß von Bildung, welches dazu erforderlich ist, und das Maß von Leistung, welches überhaupt an Kameradschaft und Ehrgefühl aus dem Offiziersstand herausgedrückt wird, das kann ja kein Reglement und keine Anordnung der Welt im Auslande aus dem Offiziersstande herausdrücken. Darin sind wir jedermann überlegen[1]." Freilich vermögen weder Schulunterricht, noch militärische Drillung allein eine Armee zu einer relativ widerstandsfähigen zu machen. Die Widerstandsfähigkeit einer solchen ist vielmehr begründet in dem moralischen Wert des Volkes, dem sie entstammt, und der definitive Ausgang eines Krieges erscheint in gewisser Weise als der Gradmesser für diesen Wert. Die preußischen Freiwilligen von Anno 1813 waren wenig militärisch gedrillt. Sie trieben aber beseelt von jenem heiligen Ernst, der für die Lösung einer schwierigen Aufgabe die ganze Persönlichkeit einsetzt, die französischen Heere mit Kolbenschlägen vor sich her. Vielleicht im Hinblick auf diesen „furor teutonicus", der wesentlich zur Herbeiführung des Untergangs der Macht des ersten Napoleon beitrug, vergleicht Napoleon III. in der Einleitung zu seinem „Julius Cäsar" ein kräftiges Volk mit dem ruhenden Vulkan, den man für erloschen halten würde, wenn sich nicht das Feuer, das in seinem Schoße schlummert, als Zeichen seiner Thatkraft in einzelnen Ausbrüchen offenbarte. In ähnlichem Sinne äußert sich Montesquieu: „Es giebt allgemeine, teils moralische, teils physische Ursachen, welche in jeder Monarchie wirksam sind, welche sie erheben, sie erhalten, sie stürzen; alle Ereignisse sind diesen Ursachen unterworfen, und wenn das Ungefähr einer Schlacht, also eine besondere Ursache den Staat zerstört hat, so gab es eine allgemeine Ursache, die den Untergang eines Staates durch eine einzige Schlacht herbeiführte; mit einem Worte, die Hauptbewegung zieht alle einzelnen Begebnisse nach sich"[2]. Die Geschichte aber lehrt, daß ganze Nationen trotz der höchsten Entwickelung äußerer Macht und verfeinerter Civilisation

[1]) Rede des Reichskanzlers Fürsten Bismarck vom 6. Febr. 1888. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht. S. 24.

[2]) Montesquieu, Grandeur et décadence des Romains XVIII. Paris 1860. p. 133.

unaufhaltsam dem Verfalle zustreben, sobald die positive Religion den Einfluß auf die sittliche Existenz der breiten Volksschichten verliert. Der Schule fällt darnach insofern ein Anteil an der Hebung der Widerstandsfähigkeit eines Volkes zu, als sie es als ihre Aufgabe betrachtet, neben der Intelligenz auch religiösen Sinn, sowie moralische und physische Tüchtigkeit zu pflegen und zu erhalten.

Inwieweit unsere deutschen Schulen dieser Aufgabe zu entsprechen bemüht sind, ist jedermann, der sehen kann und will, bekannt. Im Folgenden soll die französische Schule einer Betrachtung unterzogen werden.

1. Die Volksschule im allgemeinen.

a) Vor dem Krieg von 1870—71.

Die gegenwärtige französische Schule ist der Hauptsache nach eine Schöpfung Napoleons I., der schon als erster Konsul am 1. Mai 1802 ein das Unterrichtswesen regelndes Gesetz[1]) veröffentlichte, welchem er die auf die Universität bezüglichen Gesetze vom 10. Mai 1806[2]) und 17. März 1808[3]) folgen ließ. Diese Gesetze spiegeln die Ideen über Unterricht und Erziehung wieder, wie sie während der Revolution in Parlamentsreden, Erziehungsplänen, Dekreten u. s. w. zum Ausdruck gelangt waren. Insbesondere sind der von Talleyrand am 11. September 1791 der konstituierenden Versammlung vorgelegte, angeblich unter Mithilfe des Oratoriers Desrenaudes[4]) bearbeitete Erziehungsplan[5]), sowie der von Condorcet am 20. April 1792 der legislativen Versammlung unterbreitete Entwurf[6]) und der Lanthenas'sche Plan über die Primärschule[7]) nicht unberücksichtigt geblieben. Auch hat das Gesetz vom 1. Mai 1802 große Ähnlichkeit mit dem Gesetz vom 25. Oktober 1795. Die Napoleon'sche

---

[1]) Collection complète des lois, décrets etc. publiée par J. B. Duvergiers XIII, 410.

[2]) Collection complète des lois XV, 441.

[3]) Collection complète des lois XVI, 184.

[4]) Revue des deux mondes XLV, 864.

[5]) Procès-verbal de l'Assemblée nationale imprimé par son ordre LXX.

[6]) Histoire parlementaire de la révolution française etc. par Buchez et Roux XXII, 190.

[7]) Moniteur universel 18 décembre 1792.

Schule erscheint darnach als ein Erbstück der Revolution. Das Gesetz vom 1. Mai 1802 unterscheidet Elementarschulen, welche von den Gemeinden, Sekundärschulen (Kollegien), die von Gemeinden und Privatpersonen und Lyceen, sowie Spezialschulen für Theologie, Jurisprudenz, Medizin, Mathematik, Physik und schöne Wissenschaften, welche vom Staat errichtet und unterhalten werden sollen. Alle diese Schulen werden in dem Gesetz vom 17. März 1808 unter dem Namen Universität zusammengefaßt. In Frankreich versteht man also seit dem Inkrafttreten des angeführten Gesetzes unter Universität etwas ganz anderes, als in Deutschland und anderen Kulturländern. Sie ist der Inbegriff aller Unterrichtsanstalten und Unterrichtsbehörden des Landes. Ausgenommen sind die höheren technischen, sowie die Bau- und Handwerkerschulen. Alle Lehrer der Universitätsschulen vom Professor der Theologie, der Jurisprudenz, der Medizin an bis zum untersten Volksschullehrer herab sind Universitätslehrer. An der Spitze der Universität stehen ein Großmeister, gewöhnlich der Unterrichtsminister, ein Kanzler und ein Schatzmeister (Conseil de l'Université). Das ganze Land wird in Universitätskreise oder Akademien eingeteilt, an deren Spitze als höchster Aufsichtsbeamter ein Rektor steht. Alle Schulen des Bezirks von der Akademie, unserer Fakultät, an bis zur Dorfschule herab stehen in ähnlicher Weise unter seiner Kontrole, wie die sämtlichen Schulen des Landes unter der des Großmeisters. Die Aufsichtsbehörden haben auch über Vergehen im Amte, sowie über Streitigkeiten der Mitglieder unter einander zu entscheiden. Die Volksschullehrer sind vom Militärdienst frei. Es mögen weiter noch einige auf den Unterricht bezügliche Paragraphen aus dem Gesetze vom 17. März 1808 folgen: Der öffentliche Unterricht ist ausschließlich der Universität anvertraut. Niemand darf eine Schule eröffnen ohne Mitglied der Universität zu sein und einen Grad durch eine ihrer Fakultäten erlangt zu haben. Es werden drei Grade unterschieden, nämlich das Baccalaureat, die Licenciatur (licence) und das Doktorat. Der Unterricht in den Lehrerseminaren wird der Oberaufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe unterstellt, die auch die Direktoren und Lehrer zu ernennen haben. Als Volksschullehrer werden die während der Revolution verdrängten Brüder der christlichen Lehre[1]) wieder in die Volksschulen eingeführt,

---

[1]) Tableaux de la révolution française publiés par Adolphe Schmidt I, 64 und Dekret vom 7. Februar 1792. Collection des lois IV, 72.

deren Obere bei der Universität einen Grad erworben haben müssen. Die Volksschule geht fast vollständig in die Hände des Klerus über, weil die Departements es unterlassen, durch Gründung von öffentlichen Lehrerbildungsanstalten das Laienlehrerelement in den Primärschulen zu stärken. In den zwanziger Jahren mehrt sich die Zahl der Schulbrüderschaften um neun. Es seien hier beispielsweise die Brüder des heiligen Antonius in Paris, die Brüder der christlichen Lehre von Straßburg, die Brüder der christlichen Lehre der Diöcese von Nancy, die Marienbrüder von Bordeaux genannt[1]). Diese Schulbrüder, vulgo Ignorantins genannt, stehen, wie auch die weltlichen Elementarlehrer, auf der untersten Stufe der Universitätsrangordnung, selbst unter den Schreibern und Bediensteten der Lyceen. Der Unterricht der Schulbrüder soll nach ihren Satzungen einen vorzugsweise religiösen Charakter an sich tragen. Formale Bildungszwecke werden weniger verfolgt; die Betreibung der durch das Gesetz vorgeschriebenen realen Unterrichtsfächer wird vernachlässigt, ebenso der Unterricht in der Muttersprache und im Rechnen. Kein Wunder, wenn die Erfolge der Elementarschule den berechtigten Anforderungen nicht entsprechen. Der berühmte Minister Guizot sucht daher das Elementarschulwesen neu zu beleben. Er schickt Mitglieder des hohen Studienrats zum Besuch der Schulen ins Ausland. Cuvier bereist 1832 Holland, Deutschland und Italien und entwirft nach seiner Rückkehr den auf die Elementarschule bezüglichen, heute noch als mustergiltig dastehenden Teil des Gesetzes vom 28. Juni 1833, in welchem er die auf seiner Instruktionsreise gemachten Erfahrungen verwertet[2]). Ebenso besucht Cousin, der spätere Unterrichtsminister, in Deutschland neben höheren Schulen auch Elementarschulen und erstattet in vorzüglicher Weise Bericht über seine Beobachtungen. Durch das neue Gesetz werden insbesondere deutsche Einrichtungen, soweit Vorexistierendes und der verschiedene Boden es gestatten, eingeführt, wie denn Frankreich bis in die jüngste Zeit herein die Entwickelung des deutschen Schulwesens mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt und deutsche Schuleinrichtungen nachahmt[3]). Freilich mußte die Entscheidung über die Hauptprincipienfrage der Elementarschule: „Soll der Schulbesuch obligatorisch sein?" gleich von vorn herein

[1]) Guizot, Mémoires pour servir à l'histoire de mon temps III, 58.

[2]) Guizot, Mémoires III, 57.

[3]) Souvenirs d'un voyage scolaire en Allemagne par Michel Bréal. Revue des deux mondes VII (troisième période) p. 39 ff.

den Erfolg des Gesetzes in Frage stellen. Der Schulzwang (obligation absolue) wurde nämlich trotz der Gegenrede einsichtsvoller Schulmänner wie Viktor Cousins[1]) u. s. w. als mit der Freiheit der Familie im freien Staate unvereinbar bezeichnet[2]). Auch das Gesetz vom 15. März 1850 schweigt über den Schulzwang, nachdem ein Jahr vorher ein von dem Unterrichtsminister Carnot der Kammer vorgelegtes Gesetz, welches neben der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts auch den Schulzwang forderte, zurückgezogen worden war. Dagegen ist nach den Gesetzen von 1833 und 1850 Jedem, der bei einer Prüfungskommission das Befähigungszeugnis zum Unterrichte in der Volksschule erworben hat, die Errichtung einer Privatschule gestattet (l'instruction primaire libre). Die Elementarschule wird also vom Staate freigegeben. Unter dem zweiten Kaiserreich wuchs die Zahl der Schulbrüder und Schulschwestern, die in den vierziger Jahren nur etwa den 17. Teil der gesamten Lehrerschaft ausgemacht hatte, ganz erheblich. In Paris waren beispielsweise im Jahre 1871 von 341 Elementarschulen 142 in den Händen religiöser Gemeinschaften, 199 in denen von Laien[3]). In betreff der Unentgeltlichkeit des Volksunterichts geht man von dem Grundsatz aus, der Staat solle den Eltern Gelegenheit geben, ihre Kinder unterrichten zu lassen und den Unterricht denjenigen, die ihn nicht bezahlen können, unentgeltlich gewähren. Das Gesetz vom 15. März 1850 bestimmt in § 45 die Unentgeltlichkeit des Unterrichts für arme Kinder[4]).

Unbemittelte Gemeinden sind nicht in der Lage, für die Schule große Opfer zu bringen, auch oft nicht willens, durch besondere Schulauflagen, die als Zuschlagssteuern zu den Staatsabgaben (centimes additionnels) erhoben werden sollen, der Schule zu Hilfe zu kommen. Deshalb sind die Schulräume in armen Gemeinden, besonders in Gebirgsdörfern oft in so trauriger Verfassung, daß sie eher als Viehställe benutzt werden könnten und die Lehrer so schlecht bezahlt, daß sie, um leben zu können, allerhand Nebenbeschäftigungen suchen müssen. Sie läuten die Glocken, ziehen als Ausrufer mit der Trommel durch die Straßen, sind als Gemeindeschreiber thätig, schreiben Briefe, Rechnungen u. s. w. für Gemeindeglieder, bestellen das

[1]) Revue des deux mondes CIII, 792.
[2]) Guizot, Mémoires III, 61.
[3]) Revue des deux mondes CIII, 797.
[4]) Gréard, La législation de l'instruction primaire en France II, 135.

Feld u. s. w. Die christlichen Brüder, die selbst kein Schulgeld erheben, werden von den Gemeinden mit 600 Francs jährlich bezahlt. Damit können sie zur Not auskommen, da sie im Cölibat leben. Die weltlichen Lehrer, die fast alle verheiratet sind, erhalten 750—800 Francs, zuweilen auch nur 450—600 Francs. Aus den Departementkassen kann den Gemeinden nur geringe Beihilfe gewährt werden. Der Staatsbeitrag zu Elementarschulzwecken, der zur Zeit Napoleons I. 4250 Francs, zur Zeit der Restauration 50000 Francs, unter der Julimonarchie 3 Millionen betrug, beziffert sich unter dem zweiten Kaiserreich auf 12 Millionen Francs[1]). Wollte man die Lage der Lehrer aber derart verbessern, daß ihr Minimalgehalt 1000 Francs betrüge, so müßte der Staat nach angestellten Berechnungen eine jährliche Beihilfe von 80 Millionen Francs gewähren, und wollte man die Schulgebäude in würdiger Weise herstellen und mit den nötigen Lehrmitteln ausstatten, so würde eine einmalige Staatshilfe von 180 Millionen Francs nötig sein[2]).

Eine rühmliche Ausnahme in Bezug auf Opferfreudigkeit der Volksschule gegenüber macht Paris, welches nicht nur ausnahmslos unentgeltlichen Unterricht gewährt, sondern auch die Hilfsmittel für den Unterricht, wie Papier, Federn, Bücher, Schreib- und Zeichenvorlagen, geographische Karten u. s. w. den Schülern unentgeltlich liefert. Es wendet jährlich 30 Millionen Francs für Kleinkinderasyle und Volksschulen auf. Gleichwohl gab es bis in die neueste Zeit herein von den circa 260000 Kindern der Stadt in dem nach deutschen Gesetzen schulpflichtigen Alter noch etwa 20000, die infolge der Indolenz ihrer Eltern die Wohlthat des Unterrichts entbehrten. Es hatte demnach mit dem Paris, das nach Goethe seine Leute bildet, seine Wege. Eine Einrichtung, besonders in den Großstädten Frankreichs, die in Deutschland weniger häufig gefunden wird, sind die Krippen (crèches), in denen Kinder bis zum zweiten Jahre und Kinderbewahranstalten (salles d'asile), neuerdings écoles maternelles[3]) genannt, in denen solche bis zum sechsten Jahre erzogen werden. Viel ungünstiger als in Paris steht es mit dem Schulbesuch in anderen Städten Frankreichs, ganz besonders aber auf dem Lande. Nach Erhebungen des

---

1) Histoire de la civilisation contemporaine en France par Alfred Rambaud. Paris 1888. p. 585.

2) Revue des deux mondes CIII, 795.

3) Bulletin des lois de la République française XII. Série 2 Semestre 1886. p. 873.

Unterrichtsministeriums am Anfang der sechziger Jahre betrug die Zahl der Analphabeten in 7 Departements unter 5%, in 12 Departements zwischen 5 und 10%, in 22 Departements zwischen 10 und 25%, in 23 Departements zwischen 25 und 33⅓%, in 26 Departements zwischen 33½ und 50% [1]), nach statistischen Zusammenstellungen von 1866 unter der männlichen Bevölkerung in 21 Departements bis 25%, in 45 Departements von 25 bis 50%, in 20 Departements von 50 bis 75%, bei der weiblichen Bevölkerung in 12 Departements weniger als 25%, in 25 Departements von 25 bis 50%, in 43 Departements zwischen 50 und 75%, in 7 Departements mehr als 75%. Am ungünstigsten waren die Verhältnisse in den Pyrenäen, Alpen, der Bretagne, der Auvergne, also in den Gebirgsregionen, am günstigsten in den an Deutschland und Belgien grenzenden Ost- und Norddepartements [2]). Wenn man in Frankreich die Gesamtzahl der Analphabeten nach dem Kriege von 1870—71 auf ungefähr 13 Millionen und die Zahl derer, die notdürftig das Gebetbuch lesen konnten, auf circa 3 Millionen berechnet hat, so dürften darunter sicher viele gewesen sein, welche die Schule besucht hatten. Auf dem Lande schickte man die Kinder aber häufig erst mit dem achten oder neunten Jahre in die Schule, in den Städten nahm man sie sehr bald wieder heraus, um sie einem Broterwerb zuzuführen. Die Kenntnisse und Fertigkeiten gelangten deshalb nicht in den bleibenden Besitz der Kinder. Es war sonach vor dem Kriege von 1870—71 mit der Volksschule und ihren Leistungen nicht besonders gut bestellt.

b) Nach dem Krieg von 1870—71.

Die Niederlagen Frankreichs im Kriege mit Deutschland öffneten den Franzosen die Augen über die Notwendigkeit einer guten Volksschulbildung zur Hebung der Wehrfähigkeit des Landes einem so geschulten Gegner gegenüber, wie es Deutschland gewesen. War doch der Revanchegedanke, den man noch heutzutage ehrenhalber nicht aufgeben zu dürfen meint, in den siebenziger Jahren der alle anderen beherrschende. Jules Simon, der kurz nach dem Kriege an die Spitze des Unterrichtswesens trat, äußert sich später über die allgemeine

[1]) Revue CIII, 793.

[2]) Vgl. die Karte über Verbreitung der Volksbildung in Frankreich in Spamers Konversationslexikon S. 303 (1874).

Stimmung: „Nach unseren Kiegsunfällen (malheurs) begriff jedermann, daß unser eigenstes Interesse, unsre dringendste Pflicht es erheischten, den öffentlichen Unterricht wieder herzustellen, vor allem den Elementarunterricht zur Entwickelung zu bringen[1]). Die Forderungen in betreff der Volksschule wurden von der gebildeten Gesellschaft und der Volksvertretung in die drei Schlagworte „gratuité, obligation, laïcité" Unentgeltlichkeit des Unterrichts, Schulzwang, Laienunterricht zusammengefaßt. Die von ultramontaner Seite sich dagegen geltend machende Opposition kämpfte man im Laufe eines Jahrzehnts unter dem Rufe: „Das Vaterland bedarf es!" nieder. Die erste Forderung, die man mit großen Opfern des Staates durchsetzte, war die Unentgeltlichkeit des Unterrichts.

Auf dieselbe hier etwas näher einzugehen, erscheint insofern angezeigt, als die Schulgeldfrage jetzt auch in Deutschland und anderen Kulturländern Gegenstand eingehender Erörterung zu werden beginnt.

Von den allgemeinen Menschenrechten Liberté, Egalité, Sûreté und Propriété, welche bei Beginn der großen Revolution am 24. August 1789 proklamiert und an die Spitze der ersten drei Verfassungen Frankreichs[2]) gestellt wurden, hat keines bei den Franzosen selbst so allgemeine Beachtung gefunden, ist keines so in Fleisch und Blut übergegangen, wie die Egalité, die alle Vorrechte der Geburt, alle Privilegien beseitigte und an deren Stelle völlige Gleichberechtigung der Bürger im Staate setzte.[3]) Die Gleichheit besteht darin, daß das Gesetz für alle dasselbe ist, mag es beschützen oder bestrafen. „Die Gleichheit gestattet keinen Unterschied der Geburt, keine Erblichkeit der Gewalten (pouvoirs)" heißt es in der Verfassung vom 5 fructidor an 3 (22. August 1795)[4]). Talent und Bürgertugend sollen den Maßstab abgeben, nach welchem der Franzose zu beurteilen und zu Gemeinde- und Staatsämtern heranzuziehen ist. Selbst Napoleon I., der mit der Freiheit arg umsprang und auf dieselbe gegründete Hauptverfassungsgesetze als ephemere Gebilde der

---

[1]) Revue internationale de l'enseignement publiée par la société de l'enseignement supérieur XII, 425.

[2]) Collection des constitutions etc. par Dufau, Duvergiers et Guadet I, 97 ff.

[3]) Revue des deux mondes LXXXIII, 899. „Le centenaire de 1789" par Anatole Lecroy-Beaulieu.

[4]) Collection des constitutions I, 149.

Revolution rasch verschwinden ließ, ist wie auch sein Neffe Napoleon III. bestrebt gewesen, der Gleichheit ihr Recht zu lassen und hat dadurch für das bürgerliche Leben Frankreichs heute noch vorhandene Grundlagen geschaffen[1]), ein Moment, das den Napoleoniden, falls Frankreich je wieder zur monarchischen Regierungsform zurückgreifen sollte, vor anderen nicht geringe Chancen für den Thron bieten dürfte.

Zur Voraussetzung hatte die den Bürgern durch die Egalité dargebotene Gleichberechtigung im Staate eine bis zu einem gewissen Grade gleiche Bildung, die zur Erfüllung der Bürgerpflichten, vor allem aber zum Vollgenuß der Bürgerrechte befähigte. Daß der Staat zur Erlangung derselben in seinem eigenen Interesse dem heranwachsenden, wie dem für die neuen Verhältnisse noch nicht reifen Bürger die Hand bieten müsse, war ebenso selbstverständlich, wie die Notwendigkeit, den Unterricht unentgeltlich darzubieten. Talleyrand sagt in der Sitzung der konstituierenden Versammlung vom 11. September 1791: „Die Menschen sind vor dem Gesetz als gleich anerkannt; aber die Gleichheit der Rechte wird inmitten der Ungleichheit der menschlichen Verhältnisse wenig gefühlt, ist wenig reell, wenn der Unterricht nicht unaufhörlich Anstrengungen macht, das Niveau wieder herzustellen und die gewaltigen Unterschiede, die er nicht beseitigen kann, abzuschwächen“ [2]). Daher wurde schon in die erste Verfassung folgender später berühmt gewordene Artikel aufgenommen: „Es soll ein öffentlicher Unterricht geschaffen und eingerichtet werden, der allen Bürgern gemeinsam und bezüglich der für jedermann unerläßlichen Bildung unentgeltlich ist, und für welchen die Anstalten der Einteilung des Landes entsprechend zu verteilen sind“ [3]). Daher forderten die von den Mitgliedern des Unterrichtsausschusses der Nationalversammlung bearbeiteten Entwürfe unentgeltlichen Unterricht und zwar der Talleyrand'sche für den Teil desselben, welcher allen gemeinsam ist, weil er allen notwendig erscheint[4]), also für den Elementarunterricht, der Condorcet'sche auch für die höheren Stufen, um die, wie ausdrücklich betont wird, durch die Verhältnisse geschaffene, in der Erziehung und im Besitze liegende Ungleichheit we-

---

1) Histoire de la civilisation I, 337.

2) Procès-verbal de l'Assemblée nationale LXX, 10.

3) Collection des lois III, 276.

4) Rapport sur l'instruction publique fait au nom du Comité de Constitution par M. Talleyrand-Périgord. Procès-verbal LXX, 18.

nigstens bei ersterer möglichst zu beseitigen[1]), während der Lepelletier'sche eine spartanische Erziehung der Kinder bis zum elften (bei Mädchen), resp. zwölften (bei Knaben) Jahre in besonderen Erziehungshäusern auf Staatskosten forderte, um ein neues, arbeitssames, vorurteilsfreies Geschlecht heranzubilden[2]).

Den Vorschlägen gemäß wurde die Unentgeltlichkeit des Unterrichts durch Dekrete angeordnet, die freilich so lange ohne Erfolg bleiben mußten, bis der Staat der Schule auch die nötigen Mittel zur Verfügung stellte. Nun hatte derselbe aber bei den wiederholten Konflikten mit den Nachbarstaaten, infolge deren er sämtliche Einnahmen des Landes für das Heer verwenden mußte, nicht nur kein Geld für die Schule übrig, sondern er entzog dem Unterricht, um seine Einnahmen zu vermehren, durch Verkauf der der bisherigen geistlichen Schule gehörigen Güter die pekuniären Hilfsmittel, wie er denn zugleich auch, indem er die Schulbrüder und die dem geistlichen Stande angehörigen höheren Lehrer, die den Staatseid zu leisten sich weigerten, an die Luft setzte, der Schule die Lehrkräfte nahm, ohne für dieselben Ersatz schaffen zu können. Die Gemeinden waren meist auch nicht in der Lage und Stimmung, für die Schule große Opfer zu bringen. Um den noch vorhandenen Lehrern eine bescheidene Einnahme zu sichern, forderte man sehr bald Schulgeld[3]). Die mit Naturnotwendigkeit von der Egalité hergeleitete Unentgeltlichkeit des Unterrichts blieb demnach während der ersten Republik ein frommer Wunsch.

Napoleon I., der das Lycée in seinen Dienst nahm, machte den Volksschulunterricht, indem er ihn den Kongregationen überließ, mehr oder weniger zu einem Werke christlicher Wohlthätigkeit. Die Schulbrüder, wie Schulschwestern waren in ihren Ansprüchen und Leistungen höchst bescheiden. Das Schulgeld, welches die Gemeinden erhoben, war daher gering; armen Kindern wurde es ganz erlassen. Das Gesetz vom 28. Juni 1833 sprach in Art. 14 den Erlaß des Schulgeldes denjenigen zu, welche die Gemeindevertretung als zahlungsunfähig bezeichnete; Freistellen an höheren Volksschulen sollten auf Bewerbungs-

---

[1]) Rapport sur l'organisation générale de l'instruction publique fait à l'Assemblée législative par Condorcet le 20 avril 1792. Histoire parlementaire XXII, 190.

[2]) Plan d'Education nationale par Michel Lepelletier. Hist. parl. XXIV, 190.

[3]) Loi du 11 Floréal an X Coll. des lois XIII, 410.

examina hin gewährt werden[1]). Auch Mädchen konnten Schulgelderlaß erhalten. War die Zahl der Freischüler sehr groß, so wurde den von den dreißiger Jahren an sich mehrenden Laienlehrern, die das Schulgeld teilweise selbst erhoben, von den Gemeinden eine angemessene Entschädigung gezahlt[2]). Auch Schulbücher gab man an arme Kinder unentgeltlich ab[3]). Freischüler sollten, wenn sie genügend unterrichtet erschienen, die Schulen verlassen, um anderen Platz zu machen; ein Unterschied in der Disciplin zwischen ihnen und den zahlenden Schülern sollte jedoch nicht gemacht werden[4]).

Wichtig erscheint ein Gesetzentwurf vom 31. März 1847, welcher denjenigen Gemeinden, die die Ausgaben für die Schule ohne fremde Hilfe zu bestreiten in der Lage waren, die Einführung des unentgeltlichen Primärunterrichts gestattete[5]), ebenso der schon erwähnte Entwurf von Carnot, der völlig unentgeltlichen Unterricht forderte. Beide Entwürfe erlangten jedoch keine Gesetzeskraft und man begnügte sich in der Verfassung vom 4. November 1848 Art. 9 mit dem Wunsche, die Staatsbürger möchten die Entwickelung der Arbeit durch unentgeltlichen Primärunterricht fördern[6]). Man kam jedoch auch nach Erlaß des Gesetzes vom 15. März 1850 über den partiellen Schulgelderlaß nicht hinaus[7]).

Einen Schritt weiter that Napoleon III., indem er bei seiner Fürsorge für den Blousenmann der arbeitenden Klasse jedwede pekuniäre Vergünstigung in der Schule zu Teil werden ließ. „Der Kaiser will bei seiner beständigen Sorge für die arbeitenden Klassen nicht, daß auch nur ein Kind wegen Armut der Wohlthat des Unterrichts beraubt bleibe. Sie werden die edlen (généreux) Bestrebungen der kaiserlichen Regierung fördern (seconderez)" heißt es in einem Rundschreiben des Ministers Duruy vom 24. Februar 1864[8]) und das Gesetz vom 10. April 1867 that insofern in der Schulgeldangelegenheit einen Schritt vorwärts, als es in Artikel 8 die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben für die

---

1) Loi portant organisation de l'instruction primaire du 28 Juin 1833. Gréard, Législation I, 240.

2) Avis du 2 Juin 1837.

3) Décision du 3 Octobre 1834.

4) Décision du 30 Septembre 1837.

5) Gréard I, 701.

6) Gréard II, 42.

7) Gréard II, 128.

8) André, Nos maîtres, aujourd'hui II, 202.

Freischulen angab[1]). Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit des Unterrichts einführen wollten, konnten eine Zuschlagssteuer (centimes additionnels), welche 4% der direkten Staatssteuer nicht überschreiten sollte, für Schulzwecke erheben; reichte dieselbe nicht aus, so sollte auf die Empfehlung (avis) des Departementrats hin aus dem Staatsfonds in den Grenzen der alljährlich dem Unterrichtsministerium zur Verfügung stehenden Mittel eine Unterstützung gewährt werden. Die Lehrergehalte sollten sich in Gemeinden, in denen Unentgeltlichkeit des Unterrichts eingeführt wurde, aus 200 Francs festem Gehalt, einem Eventualeinkommen je nach der Schülerzahl und aus Zuschüssen, die in den Fällen zu gewähren waren, in welchen das gesetzliche Gehaltsminimum von 600 Francs nicht erreicht wurde, zusammensetzen. Außerdem wurde freie Wohnung gewährt[2]). Einer der wenigen Orte, welche ohne jegliche Beihilfe des Staats die absolute Unentgeltlichkeit des Unterrichts einführten, war Paris[3]).

Von gewisser Seite war man auf die absolute Unentgeltlichkeit des Unterrichts nicht gut zu sprechen, wie man denn schon den partiellen Schulgelderlaß als der Entwickelung des Volksschulwesens nicht günstig bezeichnet hatte. Das, was von Cousin über die Unentgeltlichkeit des höheren Unterrichts gesagt worden war, wurde auch für den Primärunterricht als zutreffend erklärt. Präfekte und Akademieinspektoren hätten übereinstimmend berichtet, es verursache ihnen die Enthebung der Eltern von einer ihrer heiligsten Pflichten und die Übertragung dieser auf die öffentliche Verwaltung nichts als Schwierigkeiten. Nur zu oft würden die Freischulen von Kindern bemittelter Eltern zum Nachteil solcher überschwemmt, die Schulgeld zu zahlen nicht in der Lage seien, während oft weniger bemittelte Eltern, weil sie absolute Unentgeltlichkeit als Almosen betrachteten und den Wert eines ohne jeglichen Anspruch auf Schulgeld dargebotenen Unterrichts gering achteten, ihre Kinder in andere Schulen schickten oder von der Schule ganz fern hielten. Der Staat habe durch seine Opfer eine größere Frequenzziffer der Schulen nicht erzielt — Schulzwang existierte damals noch nicht —, die Leichtigkeit, sich die Wohlthat des Unterrichts zu verschaffen, hebe vielmehr dessen Wert auf[4]). In ähnlicher Weise sprach sich auch der Bischof von

---

1) Gréard II, 606.
2) Loi sur l'enseignement primaire du 10 Avril 1867. Art. 9.
3) Revue des deux mondes CIII, 795.
4) André, Nos maîtres, aujourd'hui II, 204.

St. Dié aus, indem er besonders betonte, der Bauer schätze die Dinge nur nach dem, was er dafür bezahle; sei er genötigt, für die Schule Opfer zu bringen, so werde er auch darauf halten, daß seine Kinder die durch die Schule gebotenen Vorteile gehörig ausnützten[1]). Auch Minister Rouland bezeichnete in einem Rundschreiben die absolute Unentgeltlichkeit als ein Hindernis des Fortschritts auf dem Gebiete der Volksschule, da viele Gemeinden infolge Wegfalls des Schulgeldes außer Stand gesetzt würden, ihre Schulen den Fortschritten der Erziehungswissenschaft gemäß auszustatten und dem Bedürfnis entsprechend zu vermehren. Er führt als Beweis dafür Paris an[2]). Die absolute Unentgeltlichkeit wurde sonach von maßgebenden Persönlichkeiten des zweiten Kaiserreichs aus inneren und äußeren Gründen als der Schule nicht vorteilhaft bezeichnet. Dagegen erschien ihnen eine beschränkte Unentgeltlichkeit in Verbindung mit der Forderung eines nicht zu hohen Schulgeldes als den Interessen der Schule am meisten entsprechend.

Einen Umschwung in den Anschauungen über diesen Gegenstand brachte, wie schon angedeutet, der deutsch-französische Krieg von 1870 und in seinem Gefolge die dritte Republik. Der Krieg mit seinen Niederlagen lenkte die Aufmerksamkeit der Schule zu[3]). Laut predigte man, an Revanche sei nicht zu denken, solange nicht eine völlige Umgestaltung des Volksschulwesens erfolgt sei. Denn nicht zum geringsten Teil seien die deutschen Siege der größeren Intelligenz der deutschen Soldaten gegenüber den französischen zuzuschreiben[4]) und da man in Frankreich alle Institute, die nur entfernt mit dem Heerwesen in Verbindung stehen, mit Rücksicht auf einen künftigen Révanchekrieg einrichtet, so mußte man selbstverständlich zunächst, um eine allgemeine Volksbildung wie in Deutschland zu erzielen, den Schulbesuch obligatorisch machen[5]). Zwang man aber die Eltern, ihre Kinder im Interesse der Nationalverteidigung der Schule zuzuführen, so durfte man billigerweise kein Schulgeld verlangen. Das

---

1) Lettres pastorales dans les actes episcopaux p. 218.

2) Rouland, Circulaire du 27 Mai 1861.

3) Revue internationale de l'enseignement publiée par la société de l'enseignement supérieur XII, 426.

4) Revue des deux mondes 15 Mai 1888 LXXXVII, troisième periode p. 322.

5) Rendu, l'Instruction primaire devant l'Assemblée nationale p. 12. (Paris, Hachette).

Recht der Erziehung, das der Staat für sich in Anspruch nahm, schloß dessen Verpflichtung zur Bezahlung des Schulgeldes ein. Die gratuité absolue wurde zur notwendigen Voraussetzung der obligation absolue.

Weiter mußte die republikanische Regierung, um die Schule ihren Zwecken völlig dienstbar zu machen, auch das Lehrpersonal mit seinem Einfluß auf die breiten Schichten der Bevölkerung, denen es entstammt, für sich gewinnen und das konnte nur durch Verknüpfung der eigensten Interessen desselben mit denen des Staats, vor allem durch teilweise Besoldung desselben aus Staatsmitteln geschehen. Dadurch wurde zugleich der Einfluß der der Republik feindlich gegenüberstehenden Geistlichkeit auf die Schule, der sich infolge der Zugeständnisse Napoleons III. gegen früher gesteigert hatte, zum Teil gebrochen. Daher der Widerstand des Klerus gegen die Einführung der Unentgeltlichkeit des Unterrichts, die denn auch später die „Laïcisation" der Schule, d. i. die Ausschließung der Kongreganisten von der Anstellung an öffentlichen Volksschulen, sowie die Beseitigung des obligatorischen Religionsunterrichts im Gefolge hatte.[1]) Die dritte Republik wurde damit die Testamentsvollstreckerin der ersten, wie ihr der innere Ausbau des Staates im Geiste der ersten Republik auch auf anderen Gebieten um so leichter wird, als sie sich Dank der Friedensliebe ihres östlichen Nachbars einer verhältnismäßig langen Zeit der Ruhe und eines reichlichen Maßes pekuniärer Hilfsmittel zu erfreuen hat.

Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts wurde durch das Gesetz vom 16. Juni 1881[2]) angeordnet. Sie erstreckt sich auf sämtliche öffentliche Primärschulen, die höheren Primärschulen, Kleinkinderschulen, Kinderasyle mit eingeschlossen, sowie auf die Pensionate der Seminare[3]). Die Zahl, sowie die Stufe der Primärschulen bestimmt für die einzelnen Gemeinden vorbehältlich der Genehmigung des Unterrichtsministers der Departementsschulrat, nachdem er die Gemeindeschulvorstände gehört hat[4]). Zur Deckung der Ausgaben für die Schule müssen 4% der direkten Staatssteuern als Zuschlagssteuer (4 centimes additionnels) erhoben werden, die jedoch wegfallen, wenn die Gemeinden eine der Gesamthöhe der Zuschlags-

---

[1]) Loi du 30 Octobre 1886, Art. 17. Bulletin des lois XII Série 2 Semestre 1886 p. 873.

[2]) Bull. des lois XII Série 1 Semestre 1881 p. 767.

[3]) Art. I des Gesetzes.

[4]) Art. 13 des Gesetzes vom 30. Oktober 1886.

steuer gleiche Summe in ihr Budget aufnehmen[1]). Diese Summe kann durch außerordentliche Gemeindeeinnahmen wie sie Gemeindegüter, Pferde-, Jagd- und Hundesteuer, die Nettoeinnahmen vom Stadtzoll (octroi), die Konzessionserteilungen zur Abdeckerei, zur Einrichtung von Hallen, zum Handel auf Wochen- und Jahrmärkten u. s. w. ergeben, gedeckt werden, indem man diese Einnahmen bis zu einem Fünftel ihrer Höhe zu Schulzwecken verwendet. Auch die Departements haben 4 centimes additionnels zur Zahlung etwaiger Zuschüsse für die Unterhaltung von Primärschulen armer Gemeinden, sowie zur Deckung der Ausgaben für die Seminare zu erheben, wovon sie auch entbunden werden können, wenn sie in ihr Budget eine dem Ertrage der centimes additionnels gleichkommende Summe aufnehmen. Diese Summe können sie durch ordentliche und außerordentliche Einnahmen, sowie durch den Ertrag von etwaigen Stiftungen zusammenbringen. Genügen die so gewonnenen Einnahmen der Gemeinden, sowie der Departements nicht, so wird der Fehlbedarf durch Staatszuschüsse gedeckt[2]). In Frankreich pflegen auch andere Ausgaben von Gemeinden und Departements durch centimes additionnels bestritten zu werden[3]). Die Höhe der Beiträge, aus denen sich nach Art. 9 des Gesetzes vom 10. April 1867 die Lehrergehalte zusammensetzen, wird für jedes Jahr durch den Minister nach dem Gutachten des Präfekten und Departementrates bestimmt. Eine bedeutende Gehaltserhöhung der Lehrer ist im Jahre 1889 vorgenommen worden, trotzdem das Staatsbudget für den Primärunterricht vorher schon mit nahe an 100 Millionen Francs belastet war[4]).

Zum Bau und zur Ausstattung von Schulhäusern gewährt der Staat in den Grenzen der ihm zu diesem Zwecke zu Gebote stehenden Mittel im Bedarfsfalle Vorschüsse, die in feststehenden Prozentsätzen zu verzinsen und zurückzuzahlen sind.[5])

---

1) Art. II des Gesetzes vom 16. Juni 1881.

2) Es erscheint diese Art der Staatsunterstützung gerechter, als in Preußen und Oldenburg, wo man die Unentgeltlichkeit des Unterrichts eingeführt hat, insofern dabei die ganze Finanzlage der Gemeinden mehr in Frage kommt. In Preußen richtet sich der Staatszuschuß nach der Zahl der Lehrer, in Oldenburg nach der Zahl der Schüler in der Gemeinde. Vgl. die preußischen Schulgesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889, sowie das Oldenburgische Schulgesetz vom 1. Mai 1888.

3) Histoire de la civilisation contemporaine I, 349.

4) Histoire de la civilisation contemporaine I, 589.

5) Loi du 3 Juillet 1880. Bull. des lois I Semestre 1880 p. 134 ff.

Nach dem Gesetze vom 19. Juli 1889[1]) fallen die 4 % Zuschlagssteuern für Schulzwecke, wie sie vorher die Gemeinden und Departements bezogen, dem Staate zu, der für die 8 % die Besoldung des gesamten Lehrpersonals der Primärschulen, sowie die Verpflegung der Zöglinge der Seminare übernimmt.[2]) Die Departements haben der Hauptsache nach nur für Instandhaltung der Seminargebäude bez. für Lokalmiete, für Erneuerung des Mobiliars und der Lehrmittel für diese Schulen, sowie für die nötigen Bureau- und Wohnräume der Departementschulbehörden zu sorgen. Den Gemeinden fällt die Beschaffung und Instandhaltung der Schulgebäude, des Mobiliars und der Lehrmittel, sowie die Bezahlung der Wohnungs- und Ortsentschädigungsgelder für die Lehrer und die Besoldung der Schuldiener und etwa vorhandenen Fachlehrer für Ackerbau, Handel und Industrie zu. Sämtliche Primärlehrer- und -lehrerinnen erhalten außer freier Wohnung oder entsprechender Entschädigung dafür (logement ou indemnité représentative) auch einen von den Gemeinden je nach deren Größe zu zahlenden geringeren oder größeren Ortszuschuß (indemnité de résidence) zu ihrem Staatseinkommen. Der Ortszuschuß beträgt in Orten von 1000—3000 Bewohnern 100 Fr., von 3001—9000 Bew. 200 Fr., von 9000—12 000 B. 300 Fr., von 12 001—18 000 B. 400 Fr., von 18 001—35 000 B. 500 Fr., von 35 001—60 000 B. 600 Fr., von 60 001—100 000 B. 700 Fr., von 100 000 und drüber 800 Fr. u. s. w., in Paris beispielsweise 2000 Fr. In Paris und dem Seinedepartement sind auch die Lehrergehalte wesentlich höher. Es mögen hier einige Gehaltsangaben folgen: Die Gehalte der Elementarlehrer und -lehrerinnen bewegen sich zwischen 1000 und 2000, bez. 1000 und 1600 Fr. Der erste Lehrer erhält als Leiter der Schule je nach der Zahl der Schulklassen eine verschieden hohe Entschädigung. Das Staatseinkommen der Direktoren und Direktorinnen stuft sich in fünf Klassen von 2800—1800 Fr. ab, während sich das der Lehrer und Lehrerinnen zwischen 2100 und 1000 Fr. bewegt. Der Gehalt der Seminardirektoren und -direktorinnen bewegt sich, abgesehen von dem Wohnungs- und Ortszuschuß in fünf Klassen zwischen 5500 und 3500, bez. zwischen 5000 und 3000 Fr., in Paris zwischen 10 000

---

[1]) Bull. des lois XII Série II Semestre 1889. Partie principale XXXIX p. 401 ff.

[2]) Décret du 30 Juillet 1889. Bull. XII Série II Semestre 1889. XXXIX p. 40.

und 7000, bez. 9000 und 6000 Fr. Die Primärschulinspektoren, die dem Einkommen nach auch in fünf Klassen geteilt werden, erhalten 5000 bis 3000 Fr. vom Staate und einen Beitrag von mindestens 200 Fr. von den Departements. Das Avancement ist nach dem Dienstalter geregelt. Diese Zahlen zeigen, wie die republikanische Regierung bestrebt ist, im Lehrerstande Zufriedenheit, Berufsfreudigkeit und treue Hingebung an die republikanischen und nationalen Interessen zu erzeugen und zu erhalten.

Über den Schulzwang (obligation absolue), der allgemein als notwendige Voraussetzung einer gedeihlichen Entwickelung des Volksschulwesens gilt, kann hier schneller hinweggegangen werden. Er beschäftigte die öffentliche Meinung, wie die Schulbehörden in Frankreich ähnlich der Schulgeldfrage seit der ersten Republik wiederholt; auch in den Parlamenten trat man öfter für ihn ein und suchte ihn durch Gesetzentwürfe zur Geltung zu bringen. Aber immer fand sich eine Kammermehrheit gegen ihn, weil man ihn mit den Grundsätzen der staatlichen Freiheit nicht vereinbar hielt[1]). Erst anfangs der achtziger Jahre wurde man anderer Meinung. Durch Dekret vom 28. März 1882[2]) ordnete man ihn definitiv an. Wie aus den Debatten über das Gesetz hervorgeht, waren nicht die Überzeugung, daß der mangelnde Schulzwang den Erfolg jedes Schulgesetzes in Frage stellen müsse, nicht die Erkenntnis, daß die ganze Gesetzgebung eines Kulturstaates die allgemeine Volksbildung zur Voraussetzung habe und ohne sie der Wert der weisesten Gesetze besonders auf den Gebieten der Volkswirtschaft, der Gemeinde-, der Schulverwaltung u. s. w. illusorisch sei, nicht der Gedanke, daß der Schulzwang gerade in den Schichten der Bevölkerung, in denen es an der richtigen Erkenntnis von dem Wert der Bildung fehlt, ein Führer zur wahren Freiheit werden solle, bei dem Beschluß ausschlaggebend, sondern lediglich die Erwägung, der obligatorische Besuch der Volksschule erhöhe die Wehrfähigkeit des Landes, trage dazu bei, dem Lande die verlorenen Provinzen wieder zu verschaffen. Selbstverständlich hat sich seit Einführung des Schulzwanges die Zahl der Schulkinder und Schulen, wie der Lehrer, bezw. Lehrerinnen bedeutend vermehrt. Nach dem Berichte des Unterrichtsministers Berthelot in der Deputirtenkammer erhöhte sich von 1882 bis 1888 die Zahl der

---

1) André, Nos maîtres, aujourd'hui II, 209—231.

2) Bulletin des lois XII Série 1 Semestre 1882.

öffentlichen Primärschulen von 61000 auf 69000, die Privatschulen mit eingerechnet auf 75000, die Zahl der Primärlehrer und -lehrerinnen von 83000 auf 102000, die Zahl der höheren Volksschulen von etwa 50 auf 700, die Zahl der Schulkinder von 4200000 auf 5000000[1]). Jetzt dürfte dieselbe 6000000 betragen[2]).

Der Laienunterricht, „laïcité“ wie ihn der Franzose mit dem ganz neu geschaffenen Worte bezeichnet, schließt die Entfernung der Geistlichkeit mit ihrem Gefolge, den Schulbrüdern und Schulschwestern, aus den Schulen, sowie die Beseitigung des obligatorischen Religionsunterrichts in sich. Er wurde gelegentlich der Beratung über das neue Volksschulgesetz nach stürmischen Debatten in der ersten Hälfte des Jahres 1886 im Abgeordnetenhause und Senate beschlossen. Das neue Gesetz vom 30. Oktober 1886, in welchem, „gratuité, obligation, laïcité“ in gleicher Weise zur Geltung kommen, erschien am 31. Oktober 1886 im Journal officiel. Man will damit vor allem der der Republik feindlich gegenüberstehenden klerikalen Partei den Einfluß auf die Schule entziehen. Die Zahl der Schulbrüder war 1888 nach dem Berichte Berthelots bereits von 7000 auf 3000, die der Schulschwestern von 20000 auf circa 14000 zurückgegangen; heute dürfte ihre Zahl auf 10000 zusammengeschmolzen sein. An Stelle des Religionsunterrichts tritt moralischer und bürgerlicher Unterricht (instruction morale et civique)[3]). Religionsunterricht soll, wenn ihn die Eltern der Kinder wünschen, außer der Schulzeit und außerhalb der Schule von der Geistlichkeit erteilt werden.

Soviel über den Entwickelungsgang des französischen Volksschulwesens nach dem Kriege. Frankreich hat alles gethan, um die Schule in die Lage zu versetzen, die Volksbildung zu erhöhen. Und wenn wir auch der Volksschule keinen zu weit gehenden Einfluß auf die Wehrfähigkeit eines Volkes zuschreiben wollen, so war die allgemeine Volksbildung doch das einzige, was dem Franzosen zu seiner Wehrhaftigkeit noch fehlte. Derselbe ist ja bekanntermaßen ohnehin geistig regsamer und im Kriege anstelliger, als mancher geschulte Deutsche.

---

1) Revue internationale XIII, 280.

2) Revue des deux mondes LXXXV, p. 664.

3) Wie derselbe beschaffen ist, läßt sich aus dem in den meisten Schulen Frankreichs eingeführten Lehrbuch für moralischen und bürgerlichen Unterricht von Gabriel Compayré ersehen. Es trägt den Titel: „Eléments d'instruction morale et civique — I. Degré élémentaire. II. Degré moyen et supérieur“. Paris — Librairie classique Paul Delaplane.

Die ersten in der Volksschule zwangweise herangebildeten Franzosen treten nächstens ins Heer ein; die Zahl der Analphabeten wird sich selbstverständlich nach und nach mindern.

In Deutschland mangelt keinem Soldaten die Schulbildung; die Zahl der Analphabeten unter den eintretenden Rekruten ist nach den neuesten amtlichen Erhebungen beinahe gleich Null. Fast ebenso günstig liegen die Verhältnisse bei der Reserve und Landwehr. Der Vorsprung, den die deutsche Volksbildung vor der französischen im Heere hat, ist sonach ein so bedeutender, daß letztere in absehbarer Zeit die erstere nicht einzuholen vermag. Soweit also die Schlagfertigkeit eines Heeres von der Bildung der breiten Schichten der Bevölkerung abhängt, wird der Vorteil noch auf Jahrzehnte hinaus auf deutscher Seite bleiben. Gelingt es aber Frankreich auch, seine Soldaten in geistiger, wie leiblicher Beziehung den deutschen ebenbürtig zu machen, ja durch seinen moralischen und bürgerlichen Unterricht die Vaterlandsliebe und den Kampfesmut derselben in gleicher Weise zu beleben, wie es in Deutschland geschieht, so fehlt der französischen Vorbildung für den Krieg doch die Religion. Ein großer Teil der französischen Jugend wächst zu leibhaften Antichristen heran. Die Religion hilft dem Menschen über schwierige Verhältnisse, wie sie vor allem der Krieg mit sich bringt, leichter hinweg. Nach den Erfahrungen aller Zeiten ist ein rechter Soldat ohne religiöse Gesinnung nicht gut denkbar.

2. Die Mädchenschule im besonderen.

Obgleich die französische Erziehungslitteratur älterer und neuerer Zeit die geistvollsten Schriften über Frauenerziehung aufweist,[1]) Esprit und Grazie mit dem Wesen einer Französin der besseren Stände als unzertrennlich gelten und französische Bonnen und Gouvernanten seit Jahrhunderten in Europa als Erzieherinnen in guten Familien eine hervorragende Rolle spielen, hat doch die öffentliche Erziehung des weiblichen Geschlechts in Frankreich bis in die neueste Zeit herein sehr im Argen gelegen und erst seitdem man nach den Niederlagen

---

1) Vgl. beispielsweise Madame de Genlis, Adèle et Théodore ou Lettres sur l'éducation. Madame Campan, Traité de l'éducation. Mme. Guizot, Lettres de famille. Mme. de Rémusat, Essai sur l'éducation des femmes. Mme. Necker de Saussure, L'éducation progressive ou Etude du cours de la vie.

von 1870 der Frau einen wesentlichen Anteil an der Ausführung der Revanchepläne zugedacht hat, insofern man von ihr die ersten Anfänge einer Wiedergeburt der Nation in leiblicher wie geistiger Beziehung erwartet, hat man der Mädchenerziehung, insbesondere der höheren, eine größere Sorgfalt zugewandt. An den heranwachsenden Mädchen soll sich vor allem das mens sana in corpore sano bewähren, damit sie später nicht nur einem kräftigen Geschlecht das Dasein geben können, sondern vor allem auch bereit sind, ähnlich den spartanischen Müttern dem Vaterland freudig das theuerste zu opfern, ja im Notfalle gleich jenen Jungfrauen von Saragoza das „Süß und ehrenvoll ists, fürs Vaterland zu sterben", zur That werden zu lassen.

Während die Erziehung der Mädchen mehr noch, als die der Knaben bis zum zweiten Kaiserreich in den Händen der Geistlichkeit und den zu ihrem Gefolge gehörigen Kongregationen lag, ist man unter dem neuen Regimente bemüht, wie das heranwachsende männliche Geschlecht, so auch die Töchter des Landes dem Einfluß des Klerus zu entziehen. Nach Artikel 17 des Gesetzes vom 30. Oktober 1886 dürfen die weiblichen Mitglieder der Kongregationen fernerhin nicht mehr an öffentlichen Mädchenschulen angestellt werden. Gleichwohl ist ihr Einfluß auf die Mädchenerziehung in den Privatinstituten und Klosterpensionaten insofern bedeutend, als diese Bildungsstätten von der Aristokratie vielfach bevorzugt werden. Selbstverständlich müssen die Lehrerinnen, wenn sie schulpflichtige Mädchen unterrichten wollen, ein Zeugnis auf Grund der vorgeschriebenen Prüfung erworben haben. Ordenszeugnisse (lettres d'obédience) genügen nicht mehr. Es gehörte bisher in Frankreich zu den alltäglichen Erscheinungen, daß während der im Lycée oder Collège erzogene Mann dem Atheismus oder im besten Falle dem religiösen Indifferentismus huldigte, die Frau des Hauses, im Banne der Geistlichkeit stehend, den strengsten religiösen Standpunkt einnahm. Wenn der Klerus auch wie jeder Stand in Frankreich national gesinnt ist, so ist er doch kein Freund der Republik und des von ihren Paladinen vertretenen Radikalismus; daher das Bestreben der gegenwärtigen Regierung, durch Gründung von höheren öffentlichen Mädchenschulen und Pensionaten der geistlichen Erziehung Konkurrenz zu machen. Insbesondere soll dies durch die Sekundärschule für junge Mädchen (Lycée national et collège communal des jeunes filles), der eigensten Schöpfung der dritten Republik, geschehen. Um die Stel-

lung dieser Schule in dem gegenwärtigen französischen Schulorganismus zu kennzeichnen, ist es nötig, einen Blick auf die Geschichte der Mädchenerziehung überhaupt zu werfen.

a) Vor dem Kriege von 1870—71.

Wie die Knabenerziehung, so hat auch die Heranbildung des weiblichen Geschlechts die Gesetzgeber der ersten Republik wiederholt beschäftigt. Talleyrand und Condorcet sprechen in ihren Unterrichtsplänen von Mädchenschulen, und der Name Lehrerin (institutrice) wird zu derselben Zeit, wie der Name Lehrer (instituteur) [1]) geschaffen. Nach dem Talleyrand'schen Plan vom September 1791, der jedoch keine Gesetzeskraft erlangte, sollen die Primärschulen Mädchen bis zum Alter von acht Jahren aufnehmen, worauf die Eltern die Erziehung ihrer Töchter selbst zu übernehmen aufgefordert werden. Außerdem will man in jedem Departement Anstalten gründen, die den Mädchen nach Austritt aus der Schule und nach Beendigung der elterlichen Erziehung die Möglichkeit gewähren, ihrem Geschlechte angemessene Beschäftigungen (métiers) zu erlernen, ebenso Pensionate für solche Mädchen einrichten, die im Elternhause nicht erzogen werden können. Die Departementräte sollen die Pensionspreise bestimmen und die Lehrerinnen der Anstalten ernennen. Aller Unterricht in den öffentlichen Schulen und Erziehungshäusern hat Gewicht auf die Pflege der häuslichen Tugenden und der zur Leitung eines Hauswesens nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu legen [2]). Nach dem Dekret vom 22 Frimaire an I (12 Dezember 1792) ist in Orten von 500—4000 Bewohnern neben einer Knabenschule auch eine Mädchenschule, in Orten von 4000—8000 Bewohnern sind zwei Mädchenschulen neben zwei Knabenschulen zu errichten und so je nach der Bevölkerungszahl weiter [3]). Lehrerinnen sollen 1000 Francs, in Städten von mehr als 20000 Einwohnern 1200 Francs Gehalt erhalten. Nach dem Dekret vom 4 Brumaire an IV (25. Oktober 1795) [4]) wird für jede Primärschule eine Knaben- und Mädchenabteilung mit je einem Lehrer und einer Lehrerin vorgeschrieben. Die Mädchen sollen lesen, schreiben, rechnen, die Elemente der republikanischen

---

[1]) Décret du 12 Décembre 1792. Coll. des lois V, 99.

[2]) Gréard, Législation I, 6. 7.

[3]) Gréard, Législation I, 10. 11.

[4]) Gréard, Législation I, 40.

Sittenlehre (morale républicaine) und allerhand nützliche Handarbeiten lernen. Wie man sich die morale républicaine denkt, geht aus einem Dekret vom 21. Oktober 1793 [1]) hervor, worin es heißt: Man lehre die Kinder die Grundsätze der Tugend, die von freien Männern hochgeschätzt werden, besonders aber die Ideen, die der französischen Revolution zu Grunde liegen und am meisten geeignet sind, die Seele zu erheben und für die Gleichheit würdig zu machen. Die Kenntnis der Rechte und Pflichten des Menschen und Bürgers soll ihnen ihrer Fassungskraft gemäß durch Beispiele aus dem Leben und ihrer eigenen Erfahrung beigebracht werden. Wir erwähnen diese Gesetze, obwohl sie zunächst nur als Zeugnisse des Wohlwollens und der Freigebigkeit der Schule gegenüber betrachtet werden können und wegen Mangels an Mädchenschulen die Pflege republikanischer Gesinnung vergeblich anstreben, weil die Mädchenschulgesetzgebung der zweiten, besonders aber der dritten Republik auf sie zurückgreift. [2])

Wie geringe Fortschritte das Mädchenschulwesen im zweiten Jahrzehnt unseres Jahrhundert selbst in Paris und dem Seinedepartement gemacht hat, geht aus einem Erlaß der Seinepräfektur vom 19. Oktober 1819 [3]) hervor, worin die Maires, sowie die Aufsichtsdamen für den Mädchenunterricht im Seinedepartement aufgefordert werden, ihren ganzen Einfluß geltend zu machen, um Mädchenschulen in Orten ins Leben zu rufen, wo solche noch nicht vorhanden sind. Das Gesetz vom 28. Juni 1833 enthält seltsamer Weise keine Bestimmungen über Mädchenunterricht; es bezieht sich nur auf Knabenschulen. Der Minister Guizot erklärte aber gelegentlich der Debatte über das Gesetz in der Kammer der Abgeordneten auf Befragen, daß er darüber sei, die zur Bearbeitung eines Mädchenschulgesetzes nötigen Unterlagen zu sammeln; die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes seien auch auf Mädchenschulen anwendbar, zu deren Gründung die Gemeinden, wenn deren Vertreter es für nötig hielten und ihre Hilfsquellen es gestatteten, ermächtigt seien; gebe es keine Lehrerin, so könne der Lehrer Knaben und Mädchen in seine Schule aufnehmen. Im Verlaufe der Debatte erhoben sich Stimmen gegen den auf die Unterrichtsgegenstände der Schule bezüglichen Artikel 1, da man

---

1) Collection des lois VI, 299.

2) Vgl. auch: Beiträge zur Geschichte des französischen Unterrichtswesens vom Beginn der Revolution bis zur Gründung der „Université de France" von Dr. Bernhard Heinzig. Plauen. Neupert.

3) Régl. préfect. Seine 19 Octobre 1819. Art. 17.

dessen Bestimmungen auf Mädchenschulen nicht allenthalben für anwendbar hielt[1]). Nach gesetzlichen Bestimmungen vom 25. April 1834 sind die Mädchen auch in weiblichen Arbeiten zu unterrichten[2]). Die Ordonnanz vom 23. Juni 1836[3]) enthält ausführliche Bestimmungen über den öffentlichen Mädchenunterricht. Er soll sich in elementaren und höheren teilen (Art. 1). Zur Leitung einer Privatmädchenschule sind ein Fähigkeitszeugnis und die Erlaubnis für einen bestimmten Ort nötig. Für die Elementarschulen genügen auch die Ordenszeugnisse (lettres d'obédience) der Kongreganisten; zur Leitung der höheren Primärschulen und zur Erteilung des Unterrichts darin ist jedoch für alle Lehrerinnen das höhere staatliche Primärschulzeugnis nötig. Der höhere Primärunterricht umfaßt außer den elementaren Wissenszweigen ausgedehntere Betreibung der Arithmetik, der Muttersprache, der allgemeinen, besonders aber der Geographie und Geschichte von Frankreich. Der Unterricht kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden den örtlichen Bedürfnissen und Hilfsquellen angemessen erweitert werden. Wo eine Knaben- und eine Mädchenschule vorhanden ist, darf kein Lehrer Mädchen und keine Lehrerin Knaben aufnehmen.

Erst das Gesetz vom 15. März 1850[4]) bestimmt endgiltig, daß jede Gemeinde von 800 Bewohnern an eine Mädchenschule zu errichten habe, und damit treten Mädchenschule und Mädchenunterricht in ihr Recht. Auch Gemeinden mit einer Bevölkerung von unter 800 Seelen können, wenn es ihre Mittel erlauben, zur Gründung einer Mädchenschule veranlaßt werden. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes sind aus der Ordonnanz vom 23. Juni 1836 herübergenommen. Nach dem Gesetz vom 10. April 1867[5]) soll jede Gemeinde von 500 Einwohnern an eine Mädchenschule errichten, wenn sie vom Departementrat nicht ausdrücklich davon dispensiert wird. Einen gesonderten Lehrplan für die höheren Mädchenschulen giebt es noch nicht. Sie sollen die Unterrichtsfächer der Knabenschulen treiben. Nur Nadelarbeiten werden, wo geeignete Kräfte vorhanden sind, besonders gelehrt; freilich ist an diesen in der Provinz vollständiger Mangel, wie denn der ganze Mädchenunterricht hauptsächlich infolge

1) Coll. des lois XXXIII, 235.
2) Gréard, Législation I, 324.
3) Gréard, Législation I, 392.
4) Gréard, Législation II, 129 ff.
5) Gréard, Législation II, 604.

des mangelnden Schulzwangs unter dem zweiten Kaiserreich noch von wenig Belang ist. Höhere Primärschulen giebt es nur in etwa 50 Städten. Nach statistischen Erhebungen im Jahre 1866 beliefen sich die weiblichen Analphabeten, wie oben bereits erwähnt worden ist, in 12 Departements auf weniger als 25%, in 25 Departements von 25—50%, in 43 Departements 50—75%, in 6 Departements mehr als 75%.

Duruy, der im Jahre 1863 von Napoleon III. an die Spitze des Unterrichtsministeriums gerufen wurde, plante eine Umgestaltung insbesondere des höheren Mädchenunterrichts und suchte ihn vor allem praktisch zu gestalten, stieß aber auf unüberwindliche Hindernisse. Nach seinen Plänen sollte die Ernennung der Lehrerinnen unter denselben Voraussetzungen geschehen, wie die der Lehrer, nämlich auf Grund einer Prüfung, mochte dieselbe nach Abgang von der Normalschule oder nach einem Normalkursus oder nach dem Austritt aus einem klösterlichen oder städtischen Pensionate oder einer städtischen Schule erfolgt sein. Bei den Schulschwestern sollte das Ordenszeugnis genügen. Was Duruy in betreff der Unterrichtsgegenstände wollte, geht aus dem Circular vom 30. Oktober 1867 hervor[1]). In den ländlichen Schulen sollte außer in den Elementarfächern unterrichtet werden: in den häuslichen Nadelarbeiten, in den schriftlichen Arbeiten der ländlichen Gutsverwaltung, im Kopfrechnen, in den Vorbegriffen der ländlichen Haushaltung, in der Pflege von Obst- und Gemüsegärten, sowie Hühnerhöfen, in den Grundsätzen der häuslichen Gesundheitslehre (hygiène de famille). In den Stadtschulen wollte er nebenbei Unterricht erteilt wissen in der Industrienäherei, im Zeichnen von Ornamenten, im gewerblichen Zeichnen, in den kaufmännischen schriftlichen Arbeiten, im Rechnen, in Gesundheitslehre und je nach der Beschäftigung der Orte auch in Künsten, die Mädchen zu Hause zum Broterwerb treiben können, wie Porzellanzeichnen, Holzschnitzen, Kunststickerei.

Daß er auch Sekundärunterricht für Mädchen wollte, geht aus einem Bericht an die Kaiserin Eugenie hervor[2]). Er erwähnt darin, in einem Rundschreiben vom 30. Oktober 1867 an die Rektoren der Akademien habe er auf die Unzulänglichkeit des Unterrichts für das weibliche Geschlecht hingewiesen und die Gemeinden veranlaßt, einen

---

1) André, Nos maîtres II, 310 ff.

2) André, Nos maîtres II, 312 ff.

Sekundärunterricht für Mädchen einzurichten; zugleich sei den Professoren der Lyceen und Kollegien die Ermächtigung erteilt worden, auf Verlangen den Gemeinden dabei hilfreich zur Seite zu stehen, und an die Universitätsbehörden sei die Weisung ergangen, sich mit den Municipalbehörden wegen der Wahl geeigneter, vor allem das Vertrauen der Mütter genießender Professoren in Verbindung zu setzen. In vierzig Städten seien alsbald Sekundärkurse eröffnet worden und Lyceal- und Kollegienlehrer, in Akademiestädten auch Fakultätslehrer, in Paris selbst Mitglieder des Instituts als Fachlehrer eingetreten. In letzterer Stadt hätten Damen auch Unterricht in der Hauswirtschaft (économie domestique) erteilt. An weiblichen Lehrkräften für diese Stufe herrsche im allgemeinen noch Mangel; doch hoffe man solche später aus den Sekundärschülerinnen, die sich der Lehrerinnenprüfung unterzögen, gewinnen zu können. Als Unterrichtsgegenstände seien festgesetzt: Grammatik mit Aufsatz, Literaturgeschichte, Geographie und Geschichte von Frankreich, Mathematik und Astronomie, Physik, Chemie und Naturbeschreibung.

Duruy, der die in den Schriften der Frau von Rémusat und der Frau Necker de Saussure zum Ausdruck gebrachten Anschauungen über Frauenerziehung in die Praxis einführen wollte, versprach sich von dem Sekundärunterricht sehr viel. Er hoffte, derselbe werde die Würde der Gattin und das Ansehen der Mutter in den Augen der Kinder erhöhen, sowie den rechtmäßigen Einfluß der ehrbaren Frau in der Gesellschaft fördern. Er fand den heftigsten Widerstand bei dem Klerus, der den Einfluß auf die Erziehung der Töchter höherer Stände, den er durch seine Pensionate bisher fast uneingeschränkt geltend gemacht hatte, zu verlieren fürchtete. Nach Veröffentlichung der Lehrgegenstände für die Sekundärkurse erhob sich dieser angeblich zum Schutze der Religion und der moralischen Interessen gegen Duruy, indem er dessen Reformpläne auch auf anderen Gebieten bekämpfte. Die Angriffe genügten, um Duruys Bestrebungen unfruchtbar zu machen; denn die Regierung, die es mit der Geistlichkeit nicht verderben wollte, unterstützte ihn nicht genügend. Nur in den Großstädten des Landes, wo früher schon ähnliche Einrichtungen bestanden hatten, erhielt sich eine Art weiblichen Sekundärunterrichts.

So blieb der dritten Republik die wichtige Aufgabe, den öffentlichen Mädchenunterricht, insbesondere den der Sekundärstufe von Grund aus zu regeln, und sie unterzog sich und unterzieht sich dieser Aufgabe noch in rühmlicher Weise und mit gutem Erfolge.

b) Nach dem Kriege von 1870—71.

Der öffentliche Primärunterricht für Mädchen krankte bei Begründung der dritten Republik, wie der Primärunterricht überhaupt, an Gebrechen, die man durch die drei Heilmittel gratuité, obligation, laïcité — Unentgeltlichkeit, Schulzwang, Laienunterricht — in den siebenziger Jahren vielfach gebrauchte Schlagwörter der Schulfreunde [1]), zu beseitigen hoffte und auch beseitigt hat. Nach langem Kampfe der Parteien begann Ferry bei seinem Eintritt ins Unterrichtsministerium Ende 1879 den Zauber der Priester zu brechen. Während schon das Gesetz vom 9. August 1879 die Gründung eines Seminars für Laienlehrerinnen in jedem Departement [2]) angeordnet hatte, forderte das Gesetz vom 16. Juni 1881 [3]) unter Aufhebung der lettres d'obédience von allen neu anzustellenden Lehrerinnen ein Zeugnis auf Grund einer vor einer staatlich autorisierten Prüfungskommission abgelegten Prüfung. Durch ein zweites Gesetz vom 16. Juni 1881 [4]) welches die Beseitigung des Schulgeldes vorschreibt, bereitete man das Gesetz vom 28. März 1882 [5]) über den Schulzwang vor, welches das Recht der Unwissenheit auch bei dem weiblichen Geschlecht beseitigt. Weiter begünstigte man die Neueinrichtung von höheren Primärschulen, die unter dem zweiten Kaiserreich von der Geistlichkeit bekämpft worden waren, sodaß sich ihre Zahl in kurzer Zeit von 50 auf 700 (1887) mit etwa 30.000 Schülerinnen hob. Nach dem Berichte des Unterrichtsministers Berthelot in der Kammer der Abgeordneten im Jahre 1887 betrugen die jährlichen Staatsbeiträge zu Freistellen in den Pensionaten dieser Schulen, sowie die sonstigen Unterstützungen 900 000 Francs. Ebenso errichtete man in einem Zeitraume von 10 Jahren über 60 Frauenseminare und steigerte die Zahl der Seminaristinnen von 700 auf 3500. Da nach dem Gesetze nur an staatlichen und staatlich anerkannten Anstalten vorgebildete Lehrerinnen an öffentlichen Mädchen-, Kleinkinder- und gemischten Schulen neu angestellt werden dürfen, so geht die Zahl der Schulschwestern stetig zurück. Für Seminarlehrerinnen (professeurs femmes) giebt es eine besondere Bil-

---

1) Revue des deux mondes LL, 867 und L, 680 (troisième période).

2) Bull. des lois XII Série 2 Semestre 1879 p. 266.

3) Bull. des lois XII Série 1 Semestre 1881 p. 766.

4) Bull. des lois XII Série 1 Semestre 1881 p. 767.

5) Bull. des lois XII Série 1 Semestre 1882.

dungsanstalt mit nationaler, d. h. antiklerikaler Erziehung in Fontenay-aux-Roses, aus der seit ihrem Bestehen etwa 200 Lehrkräfte hervorgangen sind[1]). Kurz die dritte Republik drängt alle Elemente, die ihr Dasein erschüttern könnten, aus dem Bereiche der Volksschule hinaus und sucht der Frauenerziehung gleich der des männlichen Geschlechts eine Entwickelung im modernen und republikanischen Geiste (un développement immense dans le sens de l'esprit moderne et républicain) zu geben.

Da der Unterricht in der höheren Mädchenschule, wie auch im Lehrerinnenseminar als dem Kreise des Primärunterrichts angehörig, unentgeltlich ist, so werden sehr viele Töchter der bemittelten Stände in Privatpensionen (pensions) und Institutionen (institutions), die meist unter dem Einflusse des Klerus stehen, untergebracht. Die Pensionen stehen etwa auf der Stufe der höheren öffentlichen Primärschulen, die Institutionen auf der unserer deutschen Mädchenschulen für höhere Stände. Die dritte Republik hat nun, um auch dieser Konkurrenz zu begegnen, eine höhere, dem Kreise des Sekundärunterrichts angehörige, nachträglich auch mit Pensionat verbundene Schule geschaffen, für deren Unterricht Schulgeld zu zahlen ist, und damit zugleich die Pläne Duruys wieder aufgenommen und, wenn auch in anderer Weise, zur Ausführung gebracht, und damit kommen wir auf die schon oben genannte Schule zurück.

Die Einrichtung derselben wird durch das Gesetz vom 21. Dezember 1880[2]) geregelt. Darnach sollen Sekundärschulen durch den Staat unter Mitwirkung der Departements und Gemeinden gegründet und unterhalten werden. Obgleich sie ursprünglich Externate sein sollten, hat man doch, um der Vorliebe der Franzosen für Internate oder Pensionate entgegenzukommen, solche fakultativ damit verbunden. Sie sind mit Freistellen ausgestattet, von denen eine bestimmte Zahl gleich bei deren Gründung zwischen den Gemeinden und dem Minister zu vereinbaren ist. Die Freistellen werden stetig vermehrt, um auch unbemittelten Schülerinnen die Möglichkeit des Besuchs derselben zu gewähren. Man legt Gewicht darauf, daß die Schulen eine wahrhaft demokratische Einrichtung (institution vraiment démocratique) werden. Auch die Töchter der Bauern und Handwerker sollen sie zu besuchen in der Lage sein[3]). Die

---

1) Revue internationale XIII, 279 ff.

2) Bulletin des lois XII Série 2 Semestre 1880 p. 903.

3) Revue internationale XIII, 278.

außerhalb der Schulen wohnenden Schülerinnen sind entweder solche, die den ganzen Tag über in der Schule bleiben (externes surveillées), oder solche, die nur während der eigentlichen Unterrichtsstunden die Schulen besuchen (externes libres). Die überwachten Externen kommen früh 8 Uhr ins Lycée und kehren je nach der Jahreszeit um 7 oder 8 Uhr abends in die Familie zurück. In diesen Zeitraum fallen 4 Stunden auf Schulunterricht, 3½ Stunden auf Schularbeiten und 2¾ Stunden auf Erholung; zur Erholungszeit wird auch die Zeit des Mittagsessens gerechnet. Die freien Externen haben täglich nur 4 Stunden Schule; dreimal in der Woche bleiben sie jedoch bis Mittag im Lycée, um sich mit Nadelarbeiten und gymnastischen Übungen zu beschäftigen. Die häuslichen Arbeiten erfordern eine Zeit von 3 bis 4 Stunden. Von dieser Zeit wird ein großer Teil für das Auswendiglernen in Anspruch genommen [1]. Die Leitfäden der verschiedenen Wissenszweige sind vielfach in Fragen und Antworten abgefaßt und werden wörtlich auswendig gelernt (leçons), wie denn in sämtlichen Schulen des Landes, niederen wie höheren, ein übermäßiger Gedächtniskultus den lebendigen Unterricht ersetzen muß.

Nach dem Bericht des Unterrichtsministers in der Deputiertenkammer betrug der Staatszuschuß zur Unterhaltung der Frauensekundärschulen im Jahre 1887 1,395000 Francs; die Zahl der Schülerinnen belief sich auf 10000. Die Unterrichtsgegenstände sind außer Griechisch und Latein alle Unterrichtsgegenstände der Sekundärschule für das männliche Geschlecht, insbesondere die der école secondaire spéciale, unserer Realschule. Nach Artikel 4 des Gesetzes soll zunächst, wie in allen anderen öffentlichen Schulen moralischer Unterricht erteilt werden; der Religionsunterricht wird, wenn ihn die Eltern wünschen, durch die Diener der verschiedenen Kulte außer der eigentlichen Schulzeit erteilt. Geistliche dürfen in der Schule nicht wohnen. Weiter bietet die Schule Unterricht in der Muttersprache und in wenigstens einer anderen lebenden Sprache, in alten und neueren schönen Wissenschaften (littératures), in Geographie und Weltkunde (cosmographie), nationaler und allgemeiner Geschichte, Arithmetik, in den Elementen der Geometrie, Chemie, Physik und Naturgeschichte, in Gesundheitslehre, Hauswirtschaftslehre (économie domestique), Nadelarbeiten, den Begriffen des herrschenden

---

1) Revue des deux mondes LXXXV, 670.

Rechts (droit usuel), im Zeichnen, in der Musik, in der Gymnastik. Auch kann ein Kursus in Pädagogik eingefügt werden[1]). Aufgenommen werden die Mädchen nach einer Prüfung mit dem zwölften Jahre. Die Kursusdauer ist fünfjährig. Bei Abgang von der Schule wird, wenn der Besuch ein dreijähriger oder vollständiger war, ein Zeugnis ausgestellt. Auch das Zeugnis nach dreijährigem Besuche erhält den stolzen Titel Certificat d'études secondaires, obgleich der Unterricht in den drei ersten Jahren die Schülerinnen kaum zu der Höhe eines höheren Primärunterrichts bringt. Nur solche, die eine öffentliche Sekundärschule besucht haben, können das Sekundärschulzeugnis erwerben. Durch Privatstudien und anderweit erworbene Kenntnisse, welche Höhe sie auch erreichen mögen, wird im besten Falle nur die Berechtigung zur Erwerbung eines höheren Primärschulzeugnisses erlangt[2]). Jede Sekundärschule steht unter einer Direktorin; außerdem sollen mit dem vorgeschriebenen Zeugnis versehene weibliche und männliche Lehrkräfte an der Schule thätig sein. Es giebt jetzt etwa 50 solcher Schulen im Lande. Zur Heranbildung von weiblichen Lehrkräften für die Sekundärschule ist eine besondere Normalschule in Sèvres eingerichtet worden, in der die Schülerinnen auf Staatskosten unterhalten werden[3]).

Neben den staatlichen Sekundärschulen, wie beispielsweise dem Lycée Fénelon in Paris, giebt es auch freie Sekundärschulen für Mädchen, wie das Collège Sévigné ebenda. Erwähnenswert sind vor allem das von Ludwig XIV. 1686 gegründete Pensionat in St. Cyr für arme Töchter des Adels, sowie die Erziehungshäuser der Ehrenlegion in St. Denis, Ecouen und im Walde von St. Germain (les Loges), die 1805 von Napoleon I. eingerichtet worden sind. Mit ersterem ist der Name der Frau von Maintenon, mit letzteren der der Frau Campan eng verknüpft[4]). Die in diesen Pensionaten herrschenden pädagogischen Grundsätze haben auf die Töchtererziehung der gebildeten Stände nicht in Frankreich allein den heilsamsten Einfluß ausgeübt.

Das Aufsichtspersonal der staatlichen Frauensekundärschulen in Paris besteht aus dem Vizerektor der Akademie, den Direktorinnen der Schulen, sowie zwölf Mitgliedern, von denen sechs Damen dem

---

1) Loi du 21 Décembre 1880. Bull. des lois 1880 2 Semestre p. 904.
2) Revue des deux mondes LII, 627.
3) Revue internationale XI, 387.
4) Revue des deux mondes LXXXV, 674 ff.

Dekret vom 28. Juni 1881 gemäß vom Minister ernannt werden. Bei den übrigen Sekundärschulen des Landes setzt sich die Aufsichts- und Verwaltungsbehörde zusammen aus dem Inspektor der Akademie, dem Präfekten oder Unterpräfekten, dem Maire und der Direktorin der Schule, sowie aus sieben Mitgliedern, von denen zwei Damen und zwei Mitglieder des Municipalrates auf Vorschlag des Rektors der Akademie und des Präfekten vom Minister ernannt werden.

Auch die seiner Zeit von Duruy entworfenen Pläne für den Unterricht in praktischen Dingen hat die dritte Republik zu verwirklichen gesucht. In Paris wurde die erste Schule für weibliche Arbeiten 1881 gegründet; 1884 gab es deren vier mit 23 Werkstätten (ateliers) und 466 Schülerinnen. Die jungen Mädchen sollen in den Schulen einesteils einen den verschiedenen Arbeitszweigen entsprechenden technischen Unterricht erhalten, andernteils Gelegenheit finden, die zur Hauswirtschaft nötigen Kenntnisse zu erwerben. Für den professionellen Unterricht sind 6 Abteilungen vorhanden, nämlich eine für Behandlung der Wäsche (lingerie), eine für Plätterei (repassage), eine für Kleidermachen (confection), je eine für Herstellung von Korsets, künstlichen Blumen, Stickereien an Kleidern und Möbels. Die Anleitung zur Betreibung der Hauswirtschaft erstreckt sich auf Küche, Haushaltung (la tenue d'une maison), Wäsche (blanchissage) und Ausbessern. Auch einen hygienischen Kursus gibt es. Der Eintritt in die Schule kann vom 13. bis 15. Jahre erfolgen. Die Kursusdauer ist zwei oder dreijährig. Der Unterricht dauert von früh 8½ Uhr bis nachmittags 5 Uhr; er ist von zwei Pausen, einer von einer Stunde zu Frühstück und Erholung und einer von einer halben Stunde zu gymnastischen Übungen, unterbrochen. Von den sieben Arbeitsstunden sind drei den Primärschulkursen, vier den Arbeiten in der Werkstatt gewidmet.

Auch in Handelswissenschaften wird in Paris Mädchenunterricht erteilt und zwar gewöhnlich von acht bis zehn Uhr abends. 1884 wohnten demselben 830 Mädchen bei. Jungen Mädchen, die sich den Kunst- und Gewerbefächern, die Zeichenunterricht nötig machen, zuwenden wollen, ist in vierzehn freien Schulen unentgeltliche Gelegenheit, sich zu unterrichten, geboten. Auch in den Waisenhäusern des Landes wird gewerblicher Unterricht erteilt; es gibt deren in Paris 20, in der Provinz 234. Außerdem findet man in Paris 28 katholische gewerbliche Schulen, von denen 18 Kongreganisten- und 10 Laienschulen sind. Der Eintritt kann mit dem zwölften Jahre erfolgen.

Die Kursusdauer ist dreijährig. Die Waisenhäuser und gewerblichen Schulen von Paris bieten Unterricht in allen Beschäftigungen, die eine Frau zum Broterwerb treiben kann, wie Buchhaltung, Porzellan-, Faïence-, Stoffzeichnen. In Lyon, Havre und anderen Industriestädten hat man, ähnlich wie in Belgien, auch Versuche gemacht, Mädchen aus dem Arbeiterstande in der Führung eines Arbeiterhaushalts anzuleiten (écoles ménagères), wobei vorzüglich auf die Beschäftigung in der Küche Rücksicht genommen wird.

Ungewohnt erscheint uns Deutschen das fast ausschließlich weibliche Lehrpersonal und das stark vertretene weibliche Aufsichtspersonal in den französischen Töchterschulen. Das erstere ist durch das Schul gesetz für Kleinkinder-, Mädchen- und gemischte Schulen vorgeschrieben; das letztere dürfte sich durch die Notwendigkeit einer eingehenden Beaufsichtigung der meist mit den Schulen verbundenen Pensionate erklären; zugleich zeigt sich aber auch das Bestreben der dritten Republik, der Frau einen ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden größeren Anteil am öffentlichen Leben zu gestatten, also wie die anderen Republiken der civilisirten Welt in der Frauenemanzipation einen Schritt weiter zu thun. Schon die erste französische Republik machte dem weiblichen Geschlecht nach dieser Seite hin größere Zugeständnisse.

Weiter erscheint uns der Unterricht der höheren Töchterschulen im herrschenden Recht (droit usuel) eigentümlich. Was nach dieser Seite hin in Frankreich zu viel geschieht, dürfte in Deutschland zu wenig geschehen. Man kann wohl dreist behaupten, daß die Frau bei uns keine Idee vom Gange der Staatsmaschine, von dem Vorhandensein einer Verfassung u. dgl. hat, und bei dem männlichen Geschlechte ist es nicht viel anders. Vom Auslande, insbesondere von England werden wir deshalb getadelt; man meint, bei unserm vortrefflich organisierten Schulwesen könne es nicht schwer sein, durch Einreihung der Elemente der Volkswirtschaftslehre und Staatswissenschaft in die Unterrichtsfächer der sekundären Schulen, auch der Mädchenschulen, das Urteil des Volkes zu bilden und eine gesunde öffentliche Meinung zu erzeugen; man betrachte diese Dinge viel zu sehr als Noli me tangere. Man kann darüber geteilter Meinung sein. Jedenfalls ist die Einreihung neuer Unterrichtsfächer in den Lehrplan einer Schule, ohne das Gleichgewicht des Unterrichts zu stören, nicht so leicht. Auf Kosten des Religionsunterrichts Volkswirtschafts- und Staatsrechtslehre einzuführen, wie es in Frankreich geschehen ist, empfiehlt sich in unsern

evangelischen Schulen schon deshalb nicht, weil bei dem evangelischen Gottesdienst die Predigt, die bei dem Hörer eine tiefere religiöse Erkenntnis voraussetzt, den Mittelpunkt bildet. Es wäre wohl der Mühe wert, wenn eine Vereinigung mit den wahren Bedürfnissen der Schule und des bürgerlichen Lebens, wie mit den in Frage kommenden Wissenszweigen völlig vertrauter Männer der Angelegenheit einmal vorurteilsfrei näher träte und, falls sich die Notwendigkeit einer Änderung herausstellen sollte, an die Bearbeitung von Leitfäden für die einzelnen Unterrichtsstufen ginge; dann könnte sich auch der Fernerstehende zunächst ein Urteil bilden. Große Eile hat die Sache jedenfalls nicht.

In Frankreich stehen sich über den Anteil des Einflusses der gebildeten Frau auf das soziale Leben die Vertreter zweier Standpunkte gegenüber. Die einen weisen ihr öffentliche Aufgaben, wie dem Manne zu und scheinen damit nur beweisen zu wollen, daß sie die wahren Aufgaben und die eigensten Interessen der Frau verkennen, während die andern sie ausschließlich an den häuslichen Herd bannen möchten und ihr schon im Pensionate nonnenhafte Gewohnheiten anerziehen. Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollten wir hier über die Aufgaben des weiblichen Geschlechts und die ihnen entsprechende Erziehung eingehende Erörterungen anstellen. Der Hauptgesichtspunkt, von dem aus das zu geschehen hätte, könnte immer nur die ursprüngliche Bestimmung sein, welche die Frau in der Welt, in der Gesellschaft, im Hause hat, insoweit sie vom Manne nicht vertreten werden kann.

In kosmopolitischer Beziehung ist sie die Stammhalterin der gesamten Menschheit, in sozialer Hüterin der Sitte, in familiärer Priesterin des häuslichen Glücks. Als Hüterin der Sitte hat sie in der Gesellschaft beispielsweise die Würde der Formen, die Zurückhaltung der Sprache zu wahren, wovon sich Männer, wenn sie unter sich sind, nur zu leicht frei machen.

Willst Du genau erfahren, was sich ziemt,
So frage nur bei edlen Frauen an! . .
Die Schicklichkeit umgiebt mit einer Mauer
Das zarte, leicht verletzliche Geschlecht.
Wo Sittlichkeit regiert, regieren sie,
Und wo die Frechheit herrscht, da sind sie nichts.
Und wirst Du die Geschlechter beide fragen:
Nach Freiheit strebt der Mann, das Weib nach Sitte.

Im Hause fällt ihr die Aufgabe zu, jeden Mißton zu bannen, jede Unebenheit zu glätten. Sie hat die fröhliche Kinderschar so zu leiten, daß die Freude nicht zur Ausgelassenheit führt, dem Manne Erquickung zu spenden bei dem Kampfe ums Dasein und Trost bei den Prüfungen des Lebens. Dazu gehört ein mit frischen Pulsen schlagendes Herz. Ein Weib, welches Gram und Bitterkeit im Busen hegt, hat ihren Beruf als Gattin verfehlt. Wenn die Frau auch die Dinge, die das geistige Sein und Leben des Gatten beherrschen, zu beurteilen und zu schätzen in der Lage sein soll, um seine Gefühle, seine Begeisterung teilen zu können, so sind wir doch gewöhnt, sie vorherrschend als Trägerin des Gemütslebens zu betrachten. Der Mädchenschule muß daher jeder Unterrichtsgegenstand, der die Gemütsbildung zu fördern geeignet ist, besonders willkommen sein. Wenn man in Frankreich die Religion von dem Lehrplan der Mädchenschule gestrichen hat, so hat man der religiösen Bildung nicht nur eine von Alters her gewohnte Pflegstätte entzogen, man hat der Schule vor allem ein Bildungsmittel geraubt, das recht gehandhabt wie kein anderes geeignet ist, die Gemütsbildung zu vertiefen und dadurch unserer vorherrschend den Verstand, die Klugheit entwickelnden höheren Bildung ein Gegengewicht zu bieten. Ein in religiösen Dingen sehr weit links stehender Dichter sagte einmal: „Schöne Frauen, die keine Religion haben, sind wie Blumen ohne Duft; sie gleichen jenen kalten, nüchternen Tulpen, die uns aus ihren chinesischen Porzellantöpfen so porzellanhaft ansehen.“ [1])

Die Verdrängung des kirchlichen Elements und der positiven Religion aus der französischen Schule aller Stufen, wie sie schon während der ersten Republik bemerkbar ist, läßt sich auf Rousseau, den echten Vertreter des modernen Radikalismus zurückführen. In seinem Contrat social (IV, 8) [2]) spricht er von einer bürgerlichen Religion (religion civile), die der Staat von jedem Bürger zu verlangen das Recht haben soll. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, zumal in der jetzigen Zeit, führen wir einige Stellen aus dem erwähnten Kapitel an:

Die Religion, in ihrer Beziehung zur Gesellschaft betrachtet, läßt sich in zwei Abteilungen teilen, nämlich in die Religion des Menschen und die des Bürgers. Die erstere ohne Tempel, Altäre, Ritus, be-

---

1) Heinrich Heine, Reisebilder II, 3.

2) Petits chefs-d'oeuvres de J. J. Rousseau, Paris 1859, p. 261 u. 265.

schränkt auf die rein innere Verehrung des höchsten Gottes und die ewigen Pflichten der Sittenlehre, ist die reine und einfache Religion des Evangeliums, der wahre Gottesglaube und das, was man das göttliche natürliche Recht nennen kann; die andre, herrschend (inscrite) in einem einzelnen Lande, giebt ihm seine Götter, seine Schutzherrn (patrons) und Schutzheiligen (tutélaires); sie hat ihre Dogmen, ihre Gebräuche (rites), ihren durch Gesetze bestimmten äußeren Kultus. Außer der einzelnen Nation, die ihr folgt, ist sie für alles ungläubig (infidèle), fremd, barbarisch; sie dehnt die Pflichten und Rechte des Menschen nur so weit, wie ihre Altäre aus. Derart waren alle Religionen der Urvölker (premiers peuples); man kann ihnen den Namen des göttlichen bürgerlichen oder positiven Rechts geben.

Das Recht, welches der Gesellschaftsvertrag dem Souverän über die Unterthanen gewährt, ist durch die Rücksicht auf die gemeine Wohlfahrt begrenzt. Die Unterthanen haben daher nur insoweit von ihren religiösen Meinungen Rechenschaft zu geben, als diese für die Gemeinschaft wichtig sind. Für den Staat ist es von Bedeutung, daß jeder Bürger eine Religion habe, die ihn seine Pflichten lieben lehrt. Die religiösen Dogmen interessieren den Staat und seine Glieder nur insoweit, als sie sich auf die Moral und diejenigen Pflichten beziehen, die ihre Bekenner gegen andre zu erfüllen haben. Es giebt also ein rein bürgerliches Glaubensbekenntnis, dessen Artikel der Souverän bestimmt, nicht als religiöse Dogmen, sondern als gesellschaftliche Grundsätze, ohne die es unmöglich ist, ein guter Bürger und treuer Unterthan zu sein. Der Staat kann niemand zwingen, daran zu glauben; aber er kann jeden ausstoßen, der nicht daran glaubt; er kann ihn verbannen, nicht als gottlos, sondern als unfähig, Gesetz und Recht (les lois, la justice) zu lieben und der Pflicht nötigenfalls sein Leben zu opfern. Der Staat kann übrigens verschiedene Religionen dulden; nur die Unduldsamkeit darf er nicht gestatten. Wer zu sagen wagt: „Außer der Kirche kein Heil", soll vom Staate ausgeschlossen werden, es sei denn, daß der Staat die Kirche und der Fürst der Oberpriester sei.

Rousseau verneint die Kirche und doch giebt er zu, daß seine Religion nur dem politischen, nicht dem religiösen Bedürfnis des Menschen genüge; er sieht sich deshalb genötigt, nicht blos persönliche Religionsmeinungen, sondern auch religiöse Kultusgemeinschaften zu dulden. Er erkennt dem Staate das Recht zu, die Religion in ihren rechtlichen Beziehungen zu bestimmen und will ein Verteidiger

der größten Toleranz in Glaubenssachen sein und doch läßt er sich verleiten, den ungläubigen und andersgläubigen Staatsangehörigen den staatlichen Schutz zu entziehen, obwohl sie niemandes Rechte verletzt haben, setzt also an Stelle der religiösen die staatliche Unduldsamkeit. Übrigens würde nach den Schlußworten des obigen Citats Rousseau nichts gegen diejenigen Staatsreligionen einzuwenden haben können, über welche der Landesfürst die oberste Schutzherrschaft ausübt, wie das beispielsweise bei der evangelischen und griechischen Kirche der Fall ist.

Bei der Frauenerziehung liegt in Frankreich, wie bei uns, die Gefahr einer Bevorzugung der Geisteskultur zum Nachteil der körperlichen Entwickelung nahe, wodurch der Frau die Lösung ihrer rein menschlichen, wie nationalen Aufgabe erschwert, ja unmöglich gemacht wird. Man empfiehlt daher dort zur Verhütung des nachteiligen Einflusses unsrer modernen Kultur auf die körperliche Entwickelung, wie zur Beseitigung der von Geschlecht zu Geschlecht wachsenden krankhaften Anlagen, zu denen Nervosität, Blutarmut u. s. w. gehören, besondere Vorkehrungen bei der weiblichen Erziehung und zwar dreierlei, nämlich tagtägliche Bewegung in Luft und Sonne, regelmäßige Leibesübungen, Behandlung mit kaltem Wasser. Die Leibesübungen sollen zugleich eine Schule des guten Tons, ja nach Dupanloups Forderung selbst des Gesichtsausdrucks (physiognomie) sein [1]). Für die Pensionate werden vollständige Kaltwassereinrichtungen in Vorschlag gebracht, und man findet solche bereits in den Pensionaten der Ehrenlegion. Man bekämpft weiter die Manie junger Mädchen, sich zur Sicherung einer sorgenlosen Zukunft und einer angemessenen Beschäftigung im Falle unfreiwilligen Ledigbleibens in den Pensionaten nebenbei für die Lehrerinnenprüfung vorzubereiten, wodurch infolge des zu vielen Sitzens häufig Krankheiten der Atmungsorgane, infolge unzureichender Atmung Verschlechterung des Bluts, infolge von Überbürdung Beeinträchtigung der Gehirnthätigkeit, weiter Verbildungen des Rückgrats und der Beckenknochen, sowie Verdauungsstörungen herbeigeführt werden. Freilich finden die Abwege in der Frauenerziehung, wie schon angedeutet, zum Teil ihre Erklärung in unseren sozialen Verhältnissen, die viele Frauen gar nicht auf den Schauplatz

[1]) Vergl. Lettres sur l'éducation des filles et sur les études qui conviennent aux femmes dans le monde par Mgr. Dupanloup, évêque d'Orléans. Paris 1877.

ihrer eigentlichen Thätigkeit gelangen lassen und sie nötigen, sich im Kampfe ums Dasein auf Laufbahnen zu begeben, die ihrer ursprünglichen Bestimmung schnurstracks entgegengesetzt sind. Die nach oft harten inneren Kämpfen erfolgende Verzichtleistung auf Erfüllung der eigentlichen Lebensaufgabe seitens ehrbarer Jungfrauen sollte durch eine recht harte Besteuerung des Egoismus, wie ihn in den meisten Fällen das Junggesellentum verkörpert, gesühnt werden. In einzelnen Ländern hat man damit bereits den Anfang gemacht.

3. Das Seminar (école normale).

Das Seminar erscheint unter den Lehranstalten für das männliche Geschlecht insofern als die friedlichste, als seine Zöglinge, falls sie sich zu mindestens zehnjähriger Lehrthätigkeit in der Volksschule verpflichten, militärfrei sind. Der Schuldienst gilt als gleichwertig mit dem Militärdienst. Die Freiheit des Lehrers von letzterem soll daher nach Paul Bert, einem früheren Unterrichtsminister, nicht als Privilegium angesehen werden, da die wahre Gleichheit nicht in der Gleichförmigkeit (uniformité), sondern in der Gleichwertigkeit (équivalence) des Dienstes liege. Mag die Militärfreiheit dem Lehrerstand manches Mitglied zuführen, im allgemeinen wird sie von den Lehrern nicht als ein Vorzug betrachtet und dürfte, wenn einmal genügende Lehrkräfte vorhanden sind, beseitigt werden. Bekannt ist, daß sich viele Lehrer als Franctireurs am Deutsch-französischen Kriege von 1870—71 beteiligt haben. Selbstverständlich soll die Volksschule eine Pflegstätte der Vaterlandsliebe und des Kampfesmutes sein. Bringt doch die höhere Knabenschule schon ihre Schülerbataillone auf die Beine, um auch praktisch für den Krieg vorzubereiten; in Wirklichkeit macht sie aber das ernste Kriegshandwerk zur unnützen Spielerei.

Um die Bedeutung der Seminare gegen früher recht zu würdigen, ist es nötig, den Entwickelungsgang des Volksschulwesens der jüngsten Zeit, soweit er die Seminare berührt, zu verfolgen. Die schon erwähnten drei Gesetze über die Unentgeltlichkeit des Unterrichts, den Schulzwang, den Laienunterricht erweisen sich als durch andere gesetzliche Bestimmungen über die Primärschule gut vorbereitet. Bei Festsetzung der Unentgeltlichkeit des Unterrichts wurde bekanntlich verfügt, daß der Bau und die Unterhaltung der Schulgebäude, sowie

die Besoldung der Lehrer den Gemeinden resp. Departements, die Deckung des etwaigen Fehlbedarfs dabei dem Staate zufallen solle. Schon 1878 war den Gemeinden eine Summe von 120 Millionen Francs zum Bau der Primärschulen zur Verfügung gestellt worden. Zur Hälfte sollte dieselbe zu Darlehen, die binnen 31 Jahren zurückzuzahlen sind, zur Häfte zu Unterstützungen verwendet werden[1]). Das Staatsbudget für den Primärunterricht hat sich heute auf 100 Millionen Francs erhöht[2]). Vor Anordnung des Schulzwangs wurde die Gründung wenigstens einer Schule in jeder Gemeinde, sowie der Bau und die Einrichtung je eines Seminars für Lehrer und Lehrerinnen in jedem Departement verfügt. Den Departements, die die Seminare zu bauen und zu unterhalten haben, stehen im Bedarfsfalle ebenfalls Vorschüsse und Unterstützungen aus dem staatlichen Primärschulfonds zur Verfügung[3]). Durch Gründung von Lehrerbildungsanstalten in genügender Zahl wurde zugleich die durch das Gesetz vom 30. Oktober 1886 festgesetzte Einführung des Laienunterrichts an den öffentlichen Primärschulen vorbereitet. Die Laïcisation der Schule begann Ferry schon mit dem Gesetze vom 27. Februar 1880 über die Reorganisation des hohen Studienrats für den öffentlichen Unterricht (Conseil supérieur de l'instruction publique), nach welchem die höhere Geistlichkeit, sowie alle dem Unterrichtskörper fernstehende Personen durch Schulmänner ersetzt werden. Zum ersten Male ist der hohe Studienrat aus Mitgliedern der Lehrkörper aller Stufen bis zur Primärschule herab zusammengesetzt. Mit Ausnahme von 13 Mitgliedern, die der Senat ernennt, wird der ganze hohe Studienrat von den Lehrerkollegien der Lyceen, Kollegien, Primärschulen aus deren Reihen gewählt. Auch der Freiheit des Unterrichts wird durch das Gesetz vom 16. Juni 1881 Rechnung getragen. Jedermann, der das vorgeschriebene Fähigkeitszeugniß besitzt, kann eine Privatschule gründen; nur die Ordenszeugnisse (lettres d'obédience) der Schulbrüder und Schulschwestern genügen nicht mehr; ebenso können Eltern ihre Kinder jeder Schule, die den gesetzlichen Anforderungen genügt, mag sie eine öffentliche oder Privatschule, eine Laien- oder Kongreganisten-

---

1) Histoire de la civilisation contemporaine en France par Alfred Rambaud I, 585.

2) Ebenda 589.

3) Loi du 9 Août 1879. Bull. des lois etc. XII Série II Semestre 1879 pag. 266.

schule sein, anvertrauen, dieselben auch zu Hause unterrichten lassen; in jedem Falle hat aber die staatliche Aufsichtsbehörde sich zu überzeugen, ob der Unterricht den gesetzlichen Vorschriften gemäß ist, und Gesetzwidriges abzustellen. Der Religionsunterricht kann von der Geistlichkeit in der schulfreien Zeit, beispielsweise am schulfreien Donnerstag jeder Woche, außerhalb der Schule erteilt werden. Die Eltern, die ihre Kinder unterrichten zu lassen versäumen, werden bestraft. Die äußere Lage der an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer ist nach und nach nicht nur pekuniär, sondern auch in sozialer Beziehung wesentlich verbessert worden[1]). Der Lehrer hat in gewisser Weise den Rang eines Staatsdieners erhalten.

Mit dem unentgeltlichen, obligatorischen Laienunterricht hat die französische Republik in kurzer Zeit alle Ziele erreicht, welche sich die erste und zweite Republik seiner Zeit vergeblich gesteckt hatten.

Die neueren gesetzlichen Bestimmungen über den Primärunterricht sind natürlich auch der Entwickelung des Seminarwesens ungemein günstig. Die öffentlichen Seminare allein erfreuen sich staatlicher resp. departementaler Unterstützung, während konsequentermaßen für konfessionelle Lehrerbildungsanstalten jede derartige Unterstützung wegfällt. Ebenso werden nur an öffentlichen Seminaren und an anderen staatlich anerkannten Schulen vorgebildete Lehrer an öffentlichen Schulen angestellt. Kein Wunder, wenn nach dem Berichte des Unterrichtsministers in der Deputiertenkammer die Zahl der Seminaristen in kurzer Zeit von 3600 auf 5400, die der Seminaristinnen (élèves maîtresses) von 700 auf 3500 gestiegen ist[2]). Die regelmäßigen jährlichen Ausgaben für die Seminare, welche vor zehn Jahren 3 Millionen Francs betrugen, überschreiten jetzt 8 Millionen.

Von jeher ist in Frankreich die Heranziehung von geeigneten Kräften zu Leitern und Lehrern der Seminare schwierig gewesen. Denn zur Lösung der dem Seminarlehrer gestellten Aufgabe genügt nicht, daß derselbe den Kreis des Wissens, in dem er sich zu bewegen hat, mit Sicherheit beherrscht; er muß, da der Wert und Erfolg des Seminarunterrichts weit mehr in der Art der Behandlung liegen, als das bei dem höheren Unterricht der Fall ist, auch durch

---

1) Histoire de la civilisation I, 587.

2) Revue internationale XIII, 279.

die Form des Unterrichtens, durch völlige Beherrschung der Sokratischen Unterrichtsmethode, kurz, durch ein fein entwickeltes pädagogisches Taktgefühl, das in Lehre und Zucht gewissermaßen instinktiv das Richtige trifft, für seine Schüler vorbildlich sein. Das Seminar entläßt seine Zöglinge unmittelbar in die Berufsarbeit; seine Thätigkeit ist eine durch keine weiteren offiziellen Bildungsfaktoren modificierte; die Eindrücke, die der abgehende Seminarist mit ins Leben hinausnimmt, sind bleibende. Dadurch gestaltet sich die Thätigkeit des Seminars zu einer ebenso lohnenden, wie verantwortungsvollen. Sein Lehrpersonal möchte daher, wenn es seiner Aufgabe völlig gewachsen sein will, vor allem im Stande sein, eine nachhaltige Begeisterung für den Lehrerberuf einzuflößen, eine Begeisterung, welche nicht schwindet, auch wenn sich die Berufsarbeit zu einer schwierigen und wenig lohnenden gestaltet, eine Begeisterung, die dem Lehrer in der Einsamkeit des abgelegenen Walddorfes, wie in dem Lärm der großstädtischen Armenschulkaserne treu bleibt. Dieselbe kann nur genährt und erhalten werden durch eine auf sittlich-religiöser Grundlage ruhende Auffassung von Pflicht und Pflichterfüllung. Denn das Pflichtgefühl erscheint keineswegs als eine notwendige Folge der Verstandesbildung. Die Zahl der Menschen ist nicht eben groß, die durch die Teilnahmlosigkeit ihrer Umgebung, durch passiven Widerstand wie offenbare Anfeindung, wie sie auch der Lehrer zu erleben hat, zurückgestoßen, in dem Zeugnis ihres Bewußtseins oder in tieferen Erwägungen des Verstandes allein den Antrieb zur Beharrlichkeit in einem glanzlosen Werke finden, zumal unter den in allen Schichten nach der „gloire“ ringenden, auch in den Seminaren durch Preisexamina zu ehrgeizigem Streben erzogenen Franzosen.

In Frankreich können aus dem Kreis der Primärlehrer nicht ohne weiteres geeignete Kräfte für den Seminardienst, insbesondere für die Leitung der Seminare gewonnen werden, da die dreijährige Kursusdauer der Seminare zur Erlangung der dem Seminarlehrer nötigen Kenntnisse im allgemeinen nicht genügt. Den geistlichen Stand zur Leitung und zum Unterricht auf dem Gebiete des Seminarwesens heranzuziehen, ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen ganz ausgeschlossen; ebensowenig lassen sich geeignete Leute aus den Sekundärschulen gewinnen, da die Seminarkarriere in pekuniärer Beziehung weniger günstige Aussichten bietet und ein Herabsteigen aus dem Bereiche des Sekundär- in den des Primärunterrichts als wenig ehrenvoll gilt. Die französische Regierung hat

daher jüngst zur Heranbildung von Seminarlehrern und Seminarlehrerinnen je eine Schule (École normale supérieure d'enseignement primaire) in St. Cloud und Fontenay-aux-Roses gegründet. Aus jener sind bereits etwa 100 Seminarlehrer (professeurs), aus dieser etwa die doppelte Zahl von Direktorinnen bez. Lehrerinnen an Seminaren (professeurs femmes) hervorgegangen[1]).

Nicht ohne Interesse ist die Geschichte des französischen Seminarwesens.

a) Vor dem Kriege von 1870—71.

Die Anfänge desselben reichen ebenfalls in die Zeit der ersten Republik zurück. Nachdem durch Dekret vom 12. Dezember 1792[2]) bestimmt worden war, daß Personen welche in den dem Bürger unbedingt nötigen Kenntnissen unterrichteten, den Namen instituteur führen sollten, wurde bezüglich der Heranbildung von Instituteuren durch Dekret vom 9 Brumaire an III (30. Oktober 1794) bestimmt, die Schüler der Pariser höheren Normalschule möchten nach Beendigung ihres viermonatlichen Kursus in den Hauptorten der Cantons Normalschulen für Bürger und Bürgerinnen, die sich dem Mittelschul- und Volksunterrichte widmen wollten, errichten und darin vor allem die Unterrichtsmethoden lehren[3]). Die baldige Auflösung der Pariser Normalschule machte freilich die Einführung von Normalkursen in den Provinzialstädten unmöglich, wie denn überhaupt die bestgemeinten Gesetze auf dem Gebiete des Schulwesens in der Zeit der großen Revolution ohne Erfolg blieben. „Silent leges inter arma" „Im Waffenlärm schweigen die Gesetze", gilt in gewisser Weise auch für die Schule. Eine ähnliche Bestimmung enthält das Gesetz vom 25 Floréal an VII (4. Mai 1799), wonach in jeder Zentralschule (Gymnasium) des Landes ein Cours normal für solche Lehrer eröffnet werden soll, die zwar Kenntnisse und Naturanlagen, aber kein Lehrgeschick besitzen. In diesen Normalkursen sind die Grundsätze des Unterrichts zugleich praktisch in Anwendung zu bringen[4]). Bei Gründung der Universität von Frankreich am

---

[1]) Revue internationale XIII, 280. Vergl. auch Arrêtés du 18 Janvier 1887 u. 28 Novembre 1889. Bull I Semestre 1889.

[2]) Collection des lois V, 99.

[3]) Collection des lois VII, 347.

[4]) Tableau de la révolution française publié sur les papiers inédits du département et de la police secrète de Paris par A. Schmidt III, 380.

19. März 1808 wird bestimmt, es möchten Maßregeln getroffen werden, daß der Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen von genügend gebildeten (assez éclairés) Primärlehrern erteilt werde. Zur Heranbildung von solchen sollen in jeder Akademie und in den Kollegien und Lyceen eine oder mehrere Normalklassen eingerichtet werden, in welchen die Lehrmethoden in der Kunst des Lesens, Schreibens und Rechnens besprochen und geübt werden sollen[1]). Diese Einrichtung unterbleibt jedoch sehr häufig, da die mit der Beaufsichtigung der Lehrerbildungsstätten betrauten Erzbischöfe und Bischöfe die Noviziate der geistlichen Brüderschaften bevorzugen; die Departementbehörden, denen nach späteren gesetzlichen Bestimmungen die Gründung und Unterhaltung von weltlichen Lehrerbildungsanstalten zufiel, lassen sich diese Last von der Geistlichkeit auch gerne abnehmen. Thatsächlich existieren daher bis zu Ende der zwanziger Jahre nur 5 solcher Schulen. Die erste Normalschule entsteht 1811 in Straßburg; sie ist bestimmt zur Heranbildung von Lehrern für Niederelsaß (Bas-Rhin). Die Kursusdauer ist ursprünglich vierjährig, später dreijährig. Die Schüler, die frühestens mit dem sechzehnten, spätestens mit dem dreißigsten Jahre Aufnahme finden, müssen, wenn sie als Freischüler eintreten wollen, ein Bewerbungsexamen bestehen und sich zu mindestens zehnjährigem Schuldienst verpflichten. Auch Oberelsaß schickt später Freischüler nach Straßburg, um für diesen Landesteil Lehrer zu erlangen. Nach dem Vorbilde von Straßburg entstanden in Helfedange an der Mosel, in Bar-le-Duc, Rouen, Dijon, Versailles Normalschulen[2]). Unter dem Ministerium Martignac stieg die Zahl derselben 1830 von 5 auf 13 und nachdem durch Gesetz vom 28. Juni 1833 jedes Departements angehalten worden war, eine Normalschule zu errichten[3]), 1833 auf 47[4]). Guizot, der damalige Unterrichtsminister, wünscht zugleich, es möge sich zwischen den Normalschulen und geistlichen Noviziaten ein edler Wettstreit entwickeln[5]). Im Jahre 1843 hatte man be-

---

[1]) Collection des lois XVI, 271.

[2]) Nos maîtres, aujourdhui II, 193. 194.

[3]) Gréard, Législation I, 238.

[4]) Collection des lois XXXIII, 225. Guizot, Memoires III, 66. André führt in Nos maîtres II 195 dieser Angabe entgegen 52 für dieses Jahr auf.

[5]) Guizot, Memoires III, 67. Vergl. auch Correspondance entre l'Abbé J. M. de la Mennais et M. Guizot sur les écoles primaires de la Congrégation de l'instruction publique. Guizot, Mémoires III, 371.

reits 76 Primärnormalschulen und drei Musterschulen (Écoles modèles) hauptsächlich zur Heranbildung von evangelischen Primärlehrern. Der Lehrkursus währte in 49 Seminaren zwei, in 27 drei Jahre[1]). Da durch die Gesetzgebung unter Napoleon III. die Kongregationen besonders begünstigt wurden, so war eine Vermehrung der Seminare nicht zu erwarten und nicht zu bemerken.

b) Nach dem Kriege von 1870—71.

1875 entbehrten noch 9 Departements einer Normalschule[2]) und 1877 gab es 79 Lehrerbildungsanstalten[3]). Da durch das Gesetz vom 15. März 1850[4]) Gemeinden von 800 Seelen an auch eine Mädchenschule zu errichten hatten und man in Frankreich den Mädchenunterricht nur Lehrerinnen anvertrauen zu dürfen meint, so entstanden eine Menge weiblicher Noviziate der Kongregationen. Weltliche Frauennormalschulen gab es 1877 nur 18, die sich infolge der neueren Gesetzgebung auf 77 vermehrt haben.

Bemerkenswert war es, daß bei den politischen Wirren der jüngsten Zeit die Kongregationen und ihr Anhang auf Boulangers Seite standen, während Laienlehrer ihn bekämpfen halfen. Der innere Gegensatz zwischen der klerikalen und liberalen Partei kam bekanntlich auch in einem Duell zwischen Ferry und Boulanger zum Ausdruck, bei welchem letzterer kläglich Fiasko machte.

Die Lehrziele der Seminare werden naturgemäß bestimmt durch die Anforderungen, die an den Volksschullehrer gestellt werden. Zunächst gehört seine Kraft der Schule. Er muß in der Lage sein, den Aufgaben derselben den Regeln der Erziehungskunst gemäß gerecht zu werden. Da die vorzüglichste Aufgabe der niederen wie höheren Schule in der Förderung der formalen Bildung besteht, diese aber in der Volksschule, auf welche für die meisten Kinder der Unterricht beschränkt bleibt, an Elementen vorgenommen werden muß, deren Kenntnis zugleich einen positiven Gewinn fürs Leben gewährt, so muß der Lehrer einesteils in der Kunst, geistbildend zu unterrichten, Meister sein, andernteils das Wissen in den Unterrichtsgegenständen der Volksschule in mehr als kompendiöser Weise beherrschen. Je

---

1) Rapport au Roi sur l'instruction primaire en 1843 p. 50.

2) Nos maîtres II, 195.

3) Revue internationale XIII, 279.

4) Gréard, Législation II, 137.

vollkommener das Wissen des Lehrers, desto nutzbringender — gleich gewissenhafte Vorbereitung auf die Lehrstunden vorausgesetzt — in formeller, wie materieller Beziehung der Unterricht. Geistesbildung erzielt zunächst die Beschäftigung mit der Muttersprache, die dem Gedanken angemessenen Ausdruck zu verleihen hat. Die Gestalt, die der Sprachunterricht in der Volksschule annimmt, ist die des Lesens, Schreibens, sowie der Denk- und Sprachübungen, wie diese mit Hilfe der Sokratischen Methode nicht nur im Deutschen, sondern auch in anderen Unterrichtsgegenständen zur Anwendung kommen. Bildung des Geistes in Bezug auf die äußere Erscheinung der Größen vollzieht sich im Messen und Zählen, in den Anfangsgründen der Größenlehre und der Rechenkunst. Das religiöse und ästhetische Gefühl wird durch Religions-, Gesang-, Zeichenunterricht angeregt und entwickelt. Die Beschäftigung mit der Natur und ihren Gesetzen, der Erde und ihren Bewohnern, der Geschichte und ihren Helden dient zur Belebung des Interesses für die Außenwelt, wie zur Stärkung des Nationalgefühls, und wenn aller Unterricht in rechter Weise auch auf den Willen des Kindes, auf seine sittliche Existenz einwirkt, so ist schon auf der untersten Unterrichtsstufe eine harmonische Entwickelung der Seelenkräfte gesichert. In diesem Rahmen, den notwendigerweise die Schulgesetzgebung aller Kulturstaaten innezuhalten hat, bewegt sich die Thätigkeit des Volksschullehrers. Ihn erweitert besonders auf mathematisch-naturwissenschaftlichem Gebiete die auch in Frankreich bestehende höhere Volksschule (École primaire supérieure), die zugleich das Wissen in den anderen Fächern vertiefen soll, und in diesem erweiterten Rahmen hat sich der Seminarunterricht zu bewegen. Es fragt sich nur, inwieweit das Seminar dem Lehrer zur Erweiterung seines geistigen Horizonts durch fremdsprachlichen Unterricht die Hand bieten soll. In neuerer Zeit hat man in die Lehrpläne einer Anzahl deutscher Seminare fremdsprachlichen Unterricht aufgenommen, in Sachsen beispielsweise das Lateinische, in Anhalt das Französische. Für Einführung des ersteren spricht neben der höheren geistigen Schulung, die der Unterricht in demselben mit sich bringt, der Wert, den es für das Verständnis der Sprache der Wissenschaft hat, für Einführung des letzteren die relativ größere Gewandtheit, zu der es der Seminarist bei gleichem Zeitaufwande im Gebrauche der Sprache bringen kann und die bei weitem häufigere Gelegenheit, die Kenntnisse in dieser Sprache zu verwerten. In Frankreich sind die alten Sprachen grundsätzlich von dem Lehrplan

der höheren Primärschulen, zu denen man dort das Seminar rechnet, ausgeschlossen. Schon Minister Guizot spricht sich bei Gelegenheit der Kammerverhandlungen über das Primärschulgesetz vom 28. Juni 1833 entschieden in diesem Sinne aus[1]). Bei der nur dreijährigen Seminarkursusdauer, wie sie seit 1851[2]) allgemein ist, dürfte die Betreibung einer fremden Sprache überhaupt ausgeschlossen sein, obgleich das den neuesten Lehrplan der Seminare enthaltende Dekret vom 22. Januar 1881[3]) das Studium von einer oder mehreren neueren Sprachen zuläßt. Insbesondere sollen die Seminaristen deutsch treiben und werden solche, die sich das höhere Primärschulzeugnis erworben haben, neben den Abiturienten der Lyceen zu einem Examen im Deutschen und einer Anzahl anderer Fächer zugelassen, welches sie zur Lehrthätigkeit in den Lyceen und Kollegien berechtigt.[4])

Das Regulativ für die französischen Lehrerseminare vom 14. Dezember 1832[5]), welches den späteren Regulativen zu Grunde liegt, ist von Guizot auf einen Bericht von M. Cousin über die deutschen Seminare hin entworfen worden. Es enthält in vier Abteilungen Bestimmungen über die Unterrichtsgegenstände, die Direktoren und Lehrer, die Aufnahme der Schüler, die Aufsichtskommission. In ähnlicher Weise sind die Regulative vom 24. März 1851, vom 2. Juli 1866 und 22. Januar 1881 zusammengestellt. Interessant ist eine Einrichtung, die das Regulativ von 1832 trifft. Schon amtierenden Lehrern soll insbesondere während der Ferien Gelegenheit zum Besuch von Lehrstunden der Normalschule geboten werden, damit sie früher erworbene Kenntnisse befestigen und neue und vervollkommnete Methoden kennen und handhaben lernen. Das Regulativ von 1866 schreibt unter anderem dem praktischen Sinne des Unterichtsministers Duruy entsprechend folgende Unterrichtsgegenstände vor: Feldmessen (arpentage), Nivellieren, Gartenbau, elementare Begriffe über Ackerbau, Industrie, Gesundheitslehre, Kommunalverwaltung,/ Führung von Civilstandsregistern und Protokollen. Das Regulativ von 1881 fordert neben der Betreibung der Wissenschaften Unterricht in der Buchhaltung, im Feldmessen und Nivellieren, weiter in Ackerbaulehre für Seminaristen, in Hauswirtschaftslehre für Seminaristinnen, sowie Unter-

1) Collection des lois XXXIII, 236.
2) Règlement du 24 Mars 1851.
3) Bulletin des lois XII Série II Semestre 1881. p. 348.
4) Décret du 8 Janvier 1881. Bull. XII Série 1 Semestre 1881. p. 56.
5) Gréard, Législation I, 228.

richt im Gartenbau. Neu sind Handfertigkeitsunterricht (travaux manuels) für Seminaristen, Nadelarbeiten für Seminaristinnen. Selbstverständlich ist die Betreibung der bis zu dem Ministerium Duruy als Wissenschaft fast unbekannten Pädagogik[1]). An Stelle des Religionsunterrichts, der nur auf besonderen Wunsch der Eltern von den Dienern der verschiedenen Kulte erteilt wird, tritt moralischer und bürgerlicher Unterricht (l'instruction morale et civique.)

Mit den Seminaren sind unter besonderen Leitern stehende Primärschulen, in denen die Zöglinge in den verschiedenen Unterrichtsmethoden geübt werden, verbunden.[2])

Die Seminaristen unterwerfen sich nach ihrem Abgange vom Seminare in den resp. Departementhauptstädten einem Examen mit Lehrprobe vor besonderen Prüfungskommissionen, denen je ein Seminardirektor und ein Seminarlehrer angehören und erhalten je nach dem Ausfall der Prüfung ein Zeugnis.

Wir sehen, die französische Seminargesetzgebung steht auf der Höhe der Zeit, ob auch die Erfolge der Seminare, das möge dahingestellt bleiben. H. André, Inspektor der Akademie, klagt über Mangel an verständiger Befolgung (obéissance docile) der auf den Unterricht bezüglichen gesetzlichen Vorschriften von seiten der Lehrer, über die leidige Routine, will sagen Schablone, welche allem eine systematische Opposition, einen fortdauernden passiven Widerstand entgegensetzt, was sie beengt und dadurch die Erfolge des Unterrichts vereitelt. Er klagt über Mangel an Beharrlichkeit bei Ausübung des mühsamen Erziehungswerkes. Zur dauernden Befreiung vom aktiven Militärdienst ist ein zehnjähriger Schuldienst nötig. Nach Abschluß dieses Zeitraums gehen viele Lehrer in lohnendere bürgerliche Berufe über. In Deutschland würde es der Lehrer als Felonie betrachten, wenn er pekuniärer Vorteile halber seinen Beruf aufgäbe. Man sagt der lateinischen Race nach, sie habe wenig Herz für die animalische Welt

---

[1]) In Paris sind neuerdings eine pädagogische Bibliothek und ein pädagogisches Museum, sowie ein Lehrstuhl für Pädagogik an der Sorbonne geschaffen worden. Histoire de la civilisation contemporaine I, 587. Der Handfertigkeitsunterricht wird nach Berichten von Mitte 1890 in 12 650 Schulen betrieben, von denen 649, darunter die sämtlichen Seminare, mit besonderen Werkstätten versehen sind. Seit 1882 ist derselbe in den Volksschulen obligatorisch. Sämtliche Handfertigkeitsschulen sind nach dem Vorbild der Musterschule von Vierzon eingerichtet.

[2]) Vergl. Décret du 31 Juillet 1890. Bull. XII Série II Semestre 1890 p. 364.

und daher komme es, daß man beispielsweise bei ihr keine gute Kavallerie finde. Ist etwa eine geringere Zuneigung zur Kinderwelt bei dem Franzosen der Grund, weshalb er zum Lehrer weniger geeignet erscheint, als der Deutsche? Oder ist es der dem französischen Nationalcharakter eigne Ehrgeiz, der ihn in dem wenig Glanz und Ehre bietenden Werke der Erziehung keine Befriedigung finden läßt? Die Geschichte der Pädagogik lehrt, daß die von Frankreich ausgehende philanthropistische Bewegung im evangelischen Deutschland die edelsten Geister der Nation erfaßte und obgleich Küchenmeister Schmalhans damals eine stehende Figur in der deutschen Schule war, Tausende von Lehrern hervorzauberte, während sie an Frankreich spurlos vorüberging [1]). Nun vielleicht findet der Ehrgeiz des Franzosen im Lehrerberuf mehr Befriedigung, wenn die Schule als ein Vorbereitungsinstitut für den Krieg, als Rächerin der dem Franzosen im letzten Kriege von den Deutschen beigebrachten Niederlagen dargestellt wird.

Gesetz über die Einrichtung des Primärunterrichts vom 30. Oktober 1886. [2])

(Veröffentlicht im Journal officiel vom 31. Oktober 1886.)

Der Senat und die Kammer der Abgeordneten haben das Gesetz angenommen, der Präsident der Republik veröffentlicht dasselbe dem Wortlaute nach.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Kapitel I.

Von den Primärschulanstalten.

Art. 1. Der Primärunterricht wird erteilt:

1⁰. In den Kleinkinderschulen (écoles maternelles) und Kleinkinderklassen (classes enfantines [3]).

---

1) Vergl. Dr. Bernhard Heinzig, Rousseau und das französische Schul- und Erziehungswesen. Wiener Pädagogisches Jahrbuch 1880.

2) Bulletin des lois de la République française XII Série II Semestre 1886 No. 1046. p. 873.

3) Die écoles maternelles hießen früher salles d'asile, Kinderbewahranstalten, ein Name, welcher den Schulen mehr den Charakter von mildthätigen Stiftungen, als den von allgemein besuchten Erziehungsanstalten aufdrückte. In Frank-

2⁰. In den Primärelementarschulen.

3⁰. In den höheren Primärschulen und in den an die Primärelementarschulen sich anschließenden Klassen mit höherem Primärunterricht oder den Ergänzungskursen (cours complémentaires [1]).

4⁰ In den Fachschulen für Handwerker (écoles manuelles d'apprentissages), wie sie das Gesetz vom 11. Dezember 1880 näher bezeichnet [2]).

2. Die Primärschulen jeder Art können öffentliche, d. h. vom Staate, von den Departements oder den Gemeinden, oder private, d. h. von Privatpersonen oder Vereinigungen (associations) gegründete und unterhaltene sein.

3. Besondere Vorschriften, welche der hohe Studienrat erläßt, bestimmen die Grundsätze (règles), nach welchen unter die im Art. 1 aufgeführten Schulen der Unterrichtsstoff, wie ihn das Gesetz vom 28. März 1882 festgesetzt hat, zu verteilen ist, ebenso wie die Bedingungen der Aufnahme und des Abgangs der Kinder bei jeder dieser Schulen.

4. Niemand kann Direktor oder Klassenlehrer an einer öffentlichen oder privaten Primärschule werden, der nicht Franzose ist und

---

reich werden diese Schulen auch von den Kindern der besten Familien besucht. Die classes enfantines, von Kindern von 4—7 Jahren besucht, sind vereinfachte Kleinkinderschulen, für deren Leitung eine einzige Lehrerin genügt. Sie sind weniger kostspielig und eignen sich besonders für Landgemeinden. Vergl. Revue internationale XII, 426. Die Kleinkinderschulanstalten, die etwa unsern Kindergärten entsprechen, werden von Kindern im Alter von 2—6 Jahren besucht; ihnen gehen die Krippen (crèches), Privaterziehungsanstalten für Kinder von deren Geburt bis zum 2. Jahre voraus und folgen die Primärelementarschulen. Vergl. Revue des deux mondes C III (seconde période) p. 804 u. LXXXV, 664.

1) Diese Schulen stehen zu den höheren Primärschulen in demselben Verhältnis, wie die Kleinkinderschulklassen zu den Kleinkinderschulen. Revue internationale XII, 426.

2) Bulletin des lois etc. XII Série II Semestre No. 574, pag. 901. Die Musterschule in Vierzon giebt Anleitung zur Erteilung von Handfertigkeitsunterricht für Handwerker. Vergl. Histoire de la civilisation contemporaine en France par Alfred Rambaud, Professeur à la Faculté des lettres de Paris (Paris 1888) p. 587. Der bedeutendste Förderer der Knabenhandarbeit in Frankreich, M. G. Salicis, giebt die Zahl der Handarbeitsschulen Mitte 1890 auf 12650 an, von denen 649 mit besonderen Werkstätten ausgestattet waren. Von diesen sind 180 Seminare und Seminarübungsschulen, 214 höhere Volks- und Fortbildungsschulen, 258 gewöhnliche Volksschulen, von denen 103 auf Paris kommen.

außerdem die durch das Gesetz von 16. Juni 1881 gestellten Anforderungen in betreff seiner Befähigung [1]), sowie die durch das gegenwärtige Gesetz gestellten Bedingungen in betreff seines Alters erfüllt hat.

Doch können Fremde, welche die beiden zuletzt genannten Bedingungen erfüllen und zum Genuß der Bürgerrechte in Frankreich zugelassen sind, nach Einholung einer auf Vorschlag des Departementrats erteilten Genehmigung des Ministers in Privatschulen Unterricht erteilen.

Die nur mit fremden Fähigkeitszeugnissen versehenen Ausländer müssen vorher die Gleichwertigkeit ihrer Zeugnisse mit den resp. französischen nachweisen.

Ein vom hohen Studienrat des öffentlichen Unterrichts aufgestelltes Reglement setzt die Bedingungen fest, unter welchen diese Gleichwertigkeit ausgesprochen werden kann. In dem besonderen Falle, daß Schulen ausschließlich zum Unterricht für Kinder von in Frankreich lebenden Fremden bestimmt sind, können durch den Minister auf Vorschlag des hohen Studienrats diejenigen Fremden, welche sich des Genusses der Bürgerrechte in Frankreich erfreuen und Leiter oder Lehrer solcher Schulen zu werden wünschen, von Beibringung eines Fähigkeitszeugnisses entbunden werden.

5. Unfähig eine öffentliche oder Privat-Schule zu leiten oder daran angestellt zu werden, sind solche, welche eine gerichtliche Strafe für gemeine Verbrechen oder Vergehen (pour crime ou pour délit contraire à la probité ou aux moeurs) verbüßt haben, sowie diejenigen, welche durch gerichtliches Urteil ganz oder zum Teil der in Artikel 42 des Strafgesetzbuchs (code pénal) angeführten Rechte verlustig erklärt worden sind, sowie diejenigen, welche auf Grund der Artikel 32 und 41 des gegenwärtigen Gesetzes mit Amtsentsetzung für immer bestraft worden sind.

6. Der Unterricht wird in Knabenschulen durch Lehrer, in Mädchenschulen, Kleinkinderschulanstalten (écoles maternelles, écoles ou classes enfantines) und gemischten Schulen durch Lehrerinnen erteilt.

In den Knabenschulen können Frauen als Hilfslehrerinnen unter der Bedingung zum Unterricht herangezogen werden, daß sie ver-

[1]) Vergl. Bulletin des lois de la République française XII Série I Semestre 1881 p. 766. „Loi relative aux titres de capacité de l'Enseignement primaire.“

heiratet oder Schwestern oder Mütter in direkter Verwandtschaftslinie vom Direktor der Schule sind.

Doch kann der Departementrat provisorisch und auf Widerruf, 1°. einem Lehrer eine gemischte Schule zu leiten erlauben, wenn diesem eine Lehrerin für weibliche Arbeiten zur Seite steht; auch kann er 2°. zu einer teilweisen Aufhebung der im zweiten Satze dieses Artikels angeführten Beschränkungen ermächtigen [1]).

7. Kein Lehrer darf in einer Primärschule irgendwelcher Art vor dem achtzehnten, keine Lehrerin vor dem siebenzehnten Jahre unterrichten.

Niemand darf eine Schule vor dem einundzwanzigsten Jahre leiten.

Niemand darf eine höhere Primärschule oder eine mit Pensionat verbundene Primärschule vor dem vollendeten fünfundzwanzigsten Jahre leiten.

8. Es können Primärschulklassen für Erwachsene (adultes) oder für Lehrlinge, die den Anforderungen der Gesetze vom 19. Mai 1874 und 28. März 1882 entsprechen, eingerichtet werden.

In diese Klassen dürfen nicht Schüler beiderlei Geschlechts aufgenommen werden. Eine Ministerialverfügung (règlement ministériel) wird die Bedingungen bestimmen, unter denen die Einrichtung derartiger öffentlicher und unentgeltlicher Klassen, sowie die Subventionierung derselben von seiten des Staates erfolgen kann.

Die Eröffnung eines Privatkursus für Erwachsene oder Lehrlinge der bezeichneten Art ist den für Eröffnung von Privatschulen geltenden Bestimmungen unterworfen, es sei denn, daß der Departementrat von allen oder einigen dieser Bestimmungen entbindet.

---

[1]) Gegen die im Gegensatz zu deutschem Brauch in Artikel 6 ausgesprochene Bevorzugung des weiblichen Geschlechts bei Verwendung in der Primärschule erheben sich selbst französische Stimmen. Insbesondere macht man geltend, daß der Lehrerin in gemischten Landschulen bei Knaben von 10—13 Jahren die zur Aufrechterhaltung der Autorität nötige physische Kraft abgehe, daß die Isolierung derselben infolge ihrer Versetzung in abgelegene Landgemeinden Gefahren für sie mit sich bringe, daß dagegen auf dem Lande sehr oft zur Besorgung der Gemeindeschreiberei ein Lehrer nötig sei. Revue internationale XII, 328.

Kapitel II.

Von der Beaufsichtigung.

9. Die Aufsicht über die öffentlichen und privaten Primärschulen wird ausgeübt:

1°. durch die Generalinspektoren des öffentlichen Unterrichts,

2°. durch die Rektoren und Inspektoren der Akademie,

3°. durch die Inspektoren des Primärunterrichts,

4°. durch die gemäß Art. 50 dazu bestimmten Mitglieder des Departementrates.

Doch können Privatschulen nicht von den dem Departementrat angehörigen öffentlichen Lehrern und Lehrerinnen inspiciert werden.

5°. durch den Maire und den Cantonalabgeordneten,

6°. in den Kleinkinderschulen gemeinschaftlich mit den eben angeführten Autoritäten durch die Generalinspektorinnen und die Departementinspektorinnen für Kleinkinderschulen,

7°. in sanitärer Beziehung durch die ärztlichen Gemeinde- und Departementinspektoren.

Die Beaufsichtigung der öffentlichen Schulen erfolgt nach Vorschriften, die der hohe Studienrat erläßt.

Die Beaufsichtigung der Privatschulen erstreckt sich auf die sittliche Haltung (moralité), die Pflege der Gesundheit (hygiène, salubrité) und die Erfüllung der diesen Schulen durch das Gesetz vom 28. März 1882 auferlegten Pflichten. Bezüglich des Unterrichts soll sie nur feststellen, daß derselbe weder mit der Sittenlehre, noch mit der Verfassung, noch mit den Gesetzen in Widerspruch steht.

Alle Mädchenklassen in Internaten, wie in öffentlichen oder privaten Primärschulen, mögen sie von Laienlehrerinnen, klösterlichen oder nichtklösterlichen religiösen Gesellschaften (associations) unterhalten (tenues) werden, sind, was Beaufsichtigung (inspection) und Überwachung (surveillance) des Unterrichts anlangt, den durch das Gesetz bestimmten Autoritäten unterworfen.

In allen Mädchenschulinternaten, mögen sie von Laienlehrerinnen, klösterlichen oder nichtklösterlichen religiösen Gesellschaften unterhalten werden, ist die Beaufsichtigung der den Pensionärinnen angewiesenen

Räume und der inneren Verwaltung (régime) des Pensionats Damen, welche der Unterrichtsminister ernennt, anvertraut[1]).“

10. Niemand kann zum Primärschulinspektor ernannt werden, der nicht den vom hohen Studienrat festgesetzten Bestimmungen gemäß mit dem Zeugnis der Befähigung für das Inspektoramt versehen ist. Ministerialerlasse bestimmen Zahl und Ausdehnung (étendue) der Primärschulinspektionsbezirke in jedem Departement, sowie Befugnisse (attributions), Rangordnung, Reisekosten und Avancement der Primärschulinspektoren.

Abschnitt II.

Von dem öffentlichen Unterricht.

Kapitel I.

Von der Errichtung (établissement) öffentlicher Schulen.

11. Jede Gemeinde soll wenigstens mit einer öffentlichen Primärschule versehen sein. Doch kann der Departementrat vorbehältlich der Genehmigung des Ministers eine Gemeinde ermächtigen, sich zum Zwecke der Begründung und Unterhaltung einer Schule mit einer oder mehreren Nachbargemeinden zu vereinigen.

Ein oder mehrere von ihrer Gemeinde entfernt liegende Gehöfte (hameaux) können mit einer Nachbarschulgemeinde verbunden werden.

Diese Maßregel wird durch Beschluß der resp. Gemeinderäte herbeigeführt. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten wird die Entscheidung von den Departementrat getroffen.

Wenn eine Gemeinde oder eine Vereinigung von Gemeinden 500 Bewohner und darüber zählt, so soll dieselbe eine besondere Mädchenschule errichten; es sei denn, daß der Departementrat sie ermächtigt, diese Schule durch eine gemischte zu ersetzen.

12. Ein gemäß Art. 8 des Gesetzes vom 20. März 1883 geschaffener, aus zerstreut liegenden Gehöften zusammengesetzter Schulbezirk kann sich über mehrere Gemeinden ausdehnen.

---

[1]) Nach Art. 12 des Gesetzes vom 31. Dezember 1853 wurden die Mädchenpensionate der Congreganisten von Damen, welche der Minister auf Vorschlag des Bischofs ernannte, beaufsichtigt; die Damen gehörten den religiösen Schwesternschaften an. Revue internationale XII, 429 und M. Gréard, La législation de l'instruction primaire en France depuis 1789 jusqu'à nos jours. II, 340.

Die Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung der in diesem, wie im vorhergehenden Artikel angeführten Schulen werden nach den von den Gemeinderäten festgesetzten Anteilen und im Fall von Meinungsverschiedenheiten nach Anteilen, die den Vorschlägen der Departementräte gemäß durch die Präfekten festgesetzt werden, bestritten.

13. Der Departementrat für den öffentlichen Unterricht bestimmt, nachdem er die Ansichten der Gemeinderäte gehört hat, unter Vorbehalt der Genehmigung des Ministers die Zahl, die Art (nature) und den Sitz der öffentlichen Primärschulen jeder Stufe, wie sie von der einzelnen Gemeinde zu begründen und zu unterhalten sind, sowie die Zahl der Lehrer.

Der Departementrat kann dem Gutachten des resp. Gemeinderats gemäß einen Lehrer oder eine Lehrerin ermächtigen, Pensionäre in bestimmter Zahl und unter bestimmten Bedingungen aufzunehmen.

14. Die Errichtung von öffentlichen Primärschulen gemäß den Artikeln 11, 12 und 13 des gegenwärtigen Gesetzes hat auf Kosten der Gemeinden zu erfolgen[1]).

In gleicher Weise hat die Schulgemeinde zu sorgen:

für die Wohnung der Lehrer,

für die Unterhaltungskosten oder Miethe für Schulgebäude und Zubehör,

für Anschaffung und Unterhaltung des Schulmobiliars,

für Heizung und Beleuchtung der Klassenzimmer, sowie für die Bezahlung des etwa nötigen Dienstpersonals.

15. Art. 7 des Gesetzes vom 16. Juni 1881 wird abgeändert (modifié) wie folgt:

Es werden zu den öffentlichen Primärschulen, für deren Unterhaltung die Gemeinde zu sorgen verpflichtet ist, vorausgesetzt, daß diese Schulen gemäß den Vorschriften des Art. 13 des gegenwärtigen Gesetzes eingerichtet sind, gerechnet:

---

[1]) Conf. Bull. des lois XII Série 1. Semestre 1881 p. 767. Das Gesetz vom 16. Juni 1881 über die Unentgeltlichkeit des gesamten Primärunterrichts, den Pensionsaufwand in den Seminaren mit eingeschlossen (Art. 1) bestimmt, daß zur Deckung der Kosten, die dieser Unterricht verursacht, 4 Prozent der direkten Steuern der Gemeinden, bez. Departements als Zuschlagssteuer für Schulzwecke obligatorisch sind (Art. 2 u. 4); reichen diese 4% nicht aus, so tritt der Staat ein (Art. 5).

1°. Die schon errichteten Mädchenschulen in den Gemeinden von mehr als 400 Seelen.

2°. Die öffentlichen Kleinkinderschulen (écoles maternelles), welche in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen und in Bezirken mit einer zerstreut wohnenden Bevölkerung von wenigstens 1200 Seelen gegründet sind oder gegründet werden.

3°. Die öffentlichen Kleinkinderklassen, welche Kinder beiderlei Geschlechts aufnehmen und Lehrerinnen anvertraut sind.

Kapitel II.

Von dem Lehrpersonal. Erforderliche Eigenschaften (conditions requises) desselben.

16. Der Unterricht in den öffentlichen Schulen ist den Vorschriften des Gesetzes vom 28. März 1882 gemäß und nach einem vom hohen Studienrat aufzustellenden Lehrplan zu erteilen.

Für jedes Departement stellt der Departementrat die auf die Erziehung bezüglichen Einrichtungen (organisation pédagogique) in den verschiedenen Schulen durch besondere dem vorerwähnten Lehrplan gemäße Bestimmungen (règlements) fest.

17. In allen öffentlichen Schulen wird der Unterricht ausschließlich einem Laienlehrpersonal anvertraut.

18. Es soll weder ein den Congreganisten angehöriger Lehrer, noch eine Lehrerin der Art in den Departements neu ernannt werden, wo seit 4 Jahren gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 9. August 1879[1]) eine Normalschule für Lehrer oder Lehrerinnen besteht.

In den Knabenschulen soll der Ersatz des Congreganistenlehrpersonals durch Laienlehrer in einem Zeitraum von 5 Jahren von der Veröffentlichung dieses Gesetzes an gerechnet vollendet sein[2]).

19. Jede Klage auf Herausgabe von Schenkungen und milden Stiftungen, welche Gemeinden vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes zu dem Zwecke, Schulen oder Kinderbewahranstalten, die von Con-

---

1) Bulletin des lois de la République française XII Série II Semestre 1879. p. 266.

2) Art. 17 und 18 bilden den Schwerpunkt des gegenwärtigen Gesetzes. Für den Ersatz des weiblichen Congreganistenlehrpersonals ist ein Schlußtermin nicht angegeben.

greganisten geleitet werden oder einen konfessionellen Charakter an sich tragen sollten, zugewiesen worden sind, wird als unzulässig erklärt, wenn sie nicht in den zwei Jahren, welche dem Tage der Veröffentlichung des die Verstaatlichung (laïcisation) oder Unterdrückung der Schule betreffenden Gesetzes im Journal officiel folgen, erhoben worden ist.

20. Niemand kann in einer öffentlichen Schule zu irgend welchem Unterrichte herangezogen werden, wenn er nicht das durch das Gesetz oder durch Verordnung der Universität für denselben geforderte Fähigkeitszeugnis besitzt.

21. Verordnungen (décrets) und Bescheide (arrêtés) des hohen Studienrats stellen die Bedingungen zur Erlangung des Elementarschulzeugnisses und der mancherlei Fähigkeitszeugnisse, welche in den öffentlichen Schulen der verschiedenen Grade gefordert werden, fest, wie:

Des höheren Zeugnisses (brévet supérieur).

Des Zeugnisses über die pädagogische Befähigung (d'aptitude pédagogique).

Des Fähigkeitszeugnisses für die Professur an einem Seminar oder einer höheren Primärschule.

Der Befähigungsscheine für die Nebenunterrichtsfächer: Zeichnen, Gesang, Turnen, Handarbeiten, lebende Sprachen u. s. w.

Ebenso bezeichnen sie die Art der Ernennung und der Thätigkeit (fonctionnement) der Kommissionen, welche die Prüfung zur Erlangung der verschiedenen Zeugnisse seitens der Kandidaten vorzunehmen haben.

22. Die Lehrer und Lehrerinnen werden in Hilfs-(stagiaires) und ordentliche (titulaires) Lehrer und Lehrerinnen eingeteilt.

23. Niemand kann zum ordentlichen Lehrer (instituteur titulaire) ernannt werden, der nicht wenigstens zwei Jahre an einer öffentlichen oder Privatschule als Hilfslehrer thätig gewesen ist, ein Zeugnis über seine pädagogische Befähigung beibringen kann[1]) und in die nach Art. 27 vom Departementrat aufzustellende Liste der zur Ausübung der Lehrthätigkeit Zulässigen eingetragen ist.

---

[1]) Dieses Zeugnis wird schon durch Ministerialerlaß vom 30. Dezember 1884 gefordert, ist aber bis zum Erlaß dieses Gesetzes nicht obligatorisch gewesen. Eine besondere Prüfungscommission soll es ausstellen, nicht der Schulinspektor, der den Lehrer zwei Jahre zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, weil man seinem Urteile als einem individuellen leicht mißtrauen könne. Revue internationale XII, 437.

Die in der Normalschule zugebrachte Zeit wird bei Berechnung der zweijährigen Probezeit den Lehrern vom achtzehnten, den Lehrerinnen vom siebenzehnten Jahre an angerechnet.

Dispensationen von der Probezeit (stage) können auf Vorschlag des Departementrats durch den Minister erteilt werden.

Ordentliche Lehrer oder Lehrerinnen (titulaires), welche mit der Leitung einer mehr als zwei Klassen zählenden Schule beauftragt sind, erhalten den Titel Direktor oder Direktorin der Elementarprimärschule.

24. Die Lehrer und Lehrerinnen werden in Schulen mit mehreren Klassen von Amtsgehilfen (adjoints) in der von dem Departementrat zu bestimmenden Zahl unterstützt.

Die Amtsgehilfen sind entweder probeweise oder ordentlich angestellt.

Die an höheren Primärschulen anzustellenden Lehrer müssen 21 Jahre alt und mit dem höheren Befähigungszeugnis versehen sein; sie erhalten den Titel Professor, wenn sie mit dem Befähigungszeugnis für das Lehramt an Seminaren versehen sind.

25. Es sind den öffentlichen Lehrern und Lehrerinnen aller Grade kaufmännische, industrieelle, sowie administrative Nebenbeschäftigungen untersagt.

In gleicher Weise sind besoldete, wie unentgeltliche Anstellungen (emplois) im Dienste der Culte (des cultes) verboten.

Jedoch soll dieses letztere Verbot erst nach Erlaß des auf die Gehalte der Lehrer bezüglichen Gesetzes in Kraft treten[1]).

Die Gemeindelehrer können die Funktionen von Sekretären der Gemeindevorstände mit Genehmigung des Departementrates versehen.

Kapitel III.

Ernennung des Lehrpersonals. Disciplinarstrafen. Auszeichnungen.

26. Die Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen (stagiaires) unterrichten auf Grund eines Auftrags (délégation) des Inspektors der Akademie.

---

[1]) Der Senat begann nach Zeitungsnachrichten am 7. Juni 1889 die Beratung des die Lehrergehalte betreffenden Gesetzentwurfs und beschloß mit 159 gegen 106 Stimmen die vom Berichterstatter Combes beantragte und von Say bekämpfte Dringlichkeit. Das Gesetz ist bereits am 18. Juli 1889 veröffentlicht worden, wiederholt aber das Verbot nicht. Vergl. oben Seite 17.

Dieser Auftrag kann durch den Inspektor der Akademie zurückgezogen werden auf Grund eines motivierten Antrags (avis) des Primärschulinspektors.

Die Hilfslehrer sind denselben Disciplinarstrafen unterworfen, wie die ordentlichen mit Ausnahme der Abberufung (révocation).

Diese Strafen sind auf sie anwendbar unter den im gegenwärtigen Gesetz vorgesehenen Bedingungen (conditions) und Bürgschaften (garanties).

27. Nachdem der Departementrat von den Wünschen aller Kandidaten, welche sich bei der Akademieinspektion eingetragen haben, Kenntnis genommen hat, stellt er jedes Jahr von denjenigen Lehrern und Lehrerinnen, welche zur Anstellung als ordentliche Lehrer befähigt sind, sei es einer Schule vorzustehen, sei es einzelne Klassen als Amtsgehilfen (adjoint) zu übernehmen, eine Liste auf und vervollständigt sie, wenn nötig im Laufe des Jahres.

Die Ernennung eines ordentlichen Lehrers erfolgt durch den Präfekten namens des Ministers des öffentlichen Unterrichts auf Vorschlag des Inspektors der Akademie.

28. Die Direktoren, Direktorinnen und Professoren der höheren Primärschulen werden durch den Minister des öffentlichen Unterrichts ernannt; sie sollen mit dem Fähigkeitszeugnis zum Lehramt an einem Lehrerseminar versehen sein.

Die mit dem höheren Zeugnis (brévet supérieur) versehenen Amtsgehilfen, sowie die Hilfslehrer für die Nebenfächer werden auf Vorschlag des Akademieinspektors durch den Präfekten ernannt oder an die resp. Schulen gewiesen (délégués).

Die Direktoren und Direktorinnen der Handfertigkeitsschulen werden durch den Unterrichtsminister unter den im Gesetz vom 11. Dezember 1880 vorgesehenen Bedingungen ernannt [1]. Die Art (mode) der Ernennung und Beaufsichtigung des Lehrpersonals, die erforderlichen Befähigungsnachweise, sowie alle in gleicher Weise das Ministerium des Unterrichts und das des Handels und der Industrie interessierenden Fragen der Ausführung werden durch Verordnungen (règlements) der öffentlichen Verwaltung bestimmt.

---

[1]) Vergl. Art. 5 des Gesetzes. Bulletin des lois XII Série II. Semestre II 1880. No. 574, p. 901.

29. Die Verlegung des Wohnsitzes eines Lehrers von einer Gemeinde in eine andere im Interesse des Dienstes (pour nécessités de service) wird durch den Präfekten auf Vorschlag des Akademieinspektors verfügt.

30. Die über das Lehrpersonal der Primärschulen zu verhängenden Disciplinarstrafen sind:

1°. Der Verweis (la réprimande).

2°. Die zeitweilige Enthebung vom Amte mit oder ohne Entziehung des Gehalts (la censure)[1].

3°. Die Abberufung (la révocation)[2].

4°. Die Amtsentsetzung (l'interdiction) auf eine Zeit, deren Dauer fünf Jahre nicht überschreiten darf.

5°. Die dauernde Amtsentsetzung (l'interdiction absolue).

31. Der Verweis wird durch den Akademieinspektor erteilt.

Die zeitweilige Enthebung vom Amte wird durch den Akademieinspektor auf einen begründeten Antrag (avis motivé) des Departementrates hin verfügt. Sie kann mit Veröffentlichung in dem Organ der Verwaltungsbehörde (Bulletin des actes administratifs) verfügt werden.

Die Abberufung wird durch den Präfekten auf Vorschlag des Akademieinspektors und auf Grund eines Antrags (avis motivé) des Departementrates ausgesprochen. Im Falle der Abberufung hat der Bestrafte das Recht vor dem Departementrat zu erscheinen und vorläufig Mitteilung der Akten zu verlangen.

Der abberufene Lehrer kann im Verlauf von zwanzig Tagen, vom Tage der Zustellung der Verfügung des Präfekten an gerechnet, Berufung bei dem Minister einlegen.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung[3].

Die Direktoren und Direktorinnen der höheren Primärschulen und der Handfertigkeitsschulen, sowie die in Art. 24 erwähnten Pro-

---

[1]) Die Dauer der Enthebung soll nach Art. 4 des Gesetzes vom 11. Januar 1850 6 Monate nicht überschreiten. Vergl. Gréard, La législation de l'instruction en France II, 111.

[2]) Der von seiner Stelle Abberufene kann ohne besondere Genehmigung des Präfekten im Departement nicht mehr als Kommunallehrer angestellt werden. Vergl. Lois du 11 Janvier 1850 Art. 5; Gréard II, 111.

[3]) D. h. die verhängte Strafe bleibt bestehen. Der abberufene Lehrer hat sofort nach der Verurteilung seine Lehrthätigkeit einzustellen. Vergl. Gréard II, 111.

fessoren werden des Amtes enthoben oder abberufen durch den Unterrichtsminister in der in Absatz 3 dieses Artikels festgesetzten Weise.

32. Die Amtsentsetzung auf Zeit und die dauernde Amtsentsetzung werden von dem Departementrat verfügt. Der beschuldigte Lehrer wird eingeladen persönlich zu erscheinen. Er kann sich von einem Verteidiger begleiten lassen und Einsicht in die Akten nehmen.

Das Urteil des Departementrats soll begründet sein.

Der Verurteilte hat das Recht, in einem Zeitraum von 20 Tagen, vom Tage der Zustellung des Urteils an gerechnet, Einspruch bei dem hohen Studienrat des öffentlichen Unterrichts zu erheben.

Dieser Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Ein Dekret, in Form der Reglements der öffentlichen Verwaltung verfaßt, soll die Regeln des Verfahrens bei der Untersuchung, bei der Verurteilung und dem Einspruch gegen diese feststellen.

33. In schweren und dringlichen Fällen hat der Akademieinspektor, wenn er der Ansicht ist, daß das Interesse einer Schule diese Maßregel fordert, das Recht, die einstweilige Enthebung des Lehrers von seinem Amte während der Dauer der Disciplinaruntersuchung anzuordnen unter der Bedingung, daß er die Angelegenheit bei dem Departementrat in der nächsten Sitzung vorbringt.

Die Suspension schließt die Einziehung des Gehaltes nicht ein.

34. Die im Dienste des öffentlichen Primärunterrichts stehenden Beamten können eine Anerkennung, bestehend in ehrenvoller Erwähnung, broncener oder silberner Medaille erhalten. Eine Ministerialverordnung wird die Bedingungen feststellen, unter denen die Anerkennung gewährt wird.

Die in den Ruhestand versetzten Lehrer können zu Oberlehrern (instituteurs honoraires) ernannt werden nach einem Regulativ, welches durch den hohen Studienrat aufgestellt werden wird.

Abschnitt III.

Von dem Privatunterricht.

35. Die Direktoren und Direktorinnen von Privatprimärschulen sind völlig frei in der Wahl der Methoden, der Lehrstoffe (programmes) und der Lehrbücher. Ausgenommen sind die Bücher, welche von dem hohen Studienrat in Gemäßheit des Artikels 5 des Gesetzes vom 27. Februar 1880 untersagt sind.

36. Keine Privatschule darf den Namen höhere Primärschule führen, wenn der Direktor oder die Direktorin nicht mit den von Direktoren und Direktorinnen der öffentlichen höheren Primärschulen geforderten Zeugnissen versehen sind.

Keine Privatschule darf ohne Genehmigung des Departementrates Kinder beiderlei Geschlechts aufnehmen, wenn an dem Orte eine öffentliche oder Privat-Schule ausschließlich für Mädchen vorhanden ist.

Keine Privatschule darf, wenn sie nicht selbst eine Kleinkinderklasse hat, Kinder unter sechs Jahren aufnehmen, im Falle es an dem Orte eine öffentliche Kleinkinderschule (école maternelle) oder Kleinkinderklasse giebt.

37. Jeder Lehrer, welcher eine Privatschule eröffnen will, muß vorher dem Vorstand der resp. Gemeinde von seinem Vorhaben Mitteilung machen und ihm das Schullokal bezeichnen.

Der Gemeindevorstand stellt dem Gesuchsteller sogleich eine Bescheinigung aus, daß er von dessen Erklärung Kenntnis genommen hat und läßt diese an der Thür der Mairie während eines Monats aushängen (afficher).

Wenn der Maire aus sittlichen oder sanitären Gründen das Schullokal für nicht geeignet hält, so erhebt er innerhalb acht Tagen Einspruch gegen die Eröffnung der Schule und setzt den Gesuchsteller davon in Kenntnis.

Dasselbe Verfahren kann eintreten im Falle des Wechsels des Schullokals oder der Aufnahme von Pensionären[1]).

38. Der Gesuchsteller richtet dieselben Gesuche an den Präfekten, den Akademieinspektor und den Bevollmächtigten (procureur) der Republik; dem Gesuch an den Akademieinspektor fügt er unter anderm bei: seinen Geburtsschein, seine Fähigkeitszeugnisse, ein gerichtliches Leumundszeugnis, ein Verzeichnis der Orte, an denen er während der letzten zehn Jahre gewohnt und welches Gewerbe er daselbst betrieben hat, den Plan der Örtlichkeiten (locaux), die er für die An-

---

1) Art. 12 des Gesetzes vom 30. Dezember 1850 sagt: Es darf kein Pensionat in einem Lokal eingerichtet werden, dessen Nachbarschaft in Bezug auf Moral und Gesundheit für die Schüler als gefährlich erkannt wird. Conf. M. Gréard, La législation de l'instruction primaire en France, Paris 1874, II p. 211.

stalt gewählt hat und, wenn er einer religiösen Gesellschaft (association) angehört, eine Abschrift der Statuten derselben.

Der Akademieinspektor kann, sei es von Amts wegen, sei es auf die Beschwerde des Bevollmächtigten der Republik hin gegen die Eröffnung einer Privatschule aus sittlichen und sanitären Gründen Einspruch erheben.

Wenn ein abberufener öffentlicher Lehrer an dem Orte seiner dermaligen Wirksamkeit eine Privatschule gründen will, so kann im Interesse der öffentlichen Ordnung Einspruch dagegen erhoben werden.

In Ermangelung von Einspruch kann die Schule nach Ablauf des Monats ohne weitere Förmlichkeit eröffnet werden.

39. Über die Einsprüche gegen Eröffnung einer Privatschule wird nach Anhörung der resp. Parteien (contradictoirement) durch den Departementrat im Laufe des Monats entschieden.

Berufung gegen die Entscheidung des Departementrates muß im Laufe der nächsten 10 Tage nach erfolgter Mitteilung der letzteren eingelegt werden. Die Berufung ist an den Akademieinspektor zu richten und von diesem dem hohen Studienrat des öffentlichen Unterrichts bis zu dessen nächster Sitzung vorzulegen, worauf die Entscheidung nach Anhörung der Parteien in dem kürzesten Zeitraum zu erfolgen hat.

Der Berufung einlegende Lehrer kann sich durch einen Rechtsbeistand sowohl vor dem Departementrat, als vor dem hohen Studienrat beraten oder vertreten lassen.

Auf keinen Fall darf die Eröffnung der Schule vor der Entscheidung über die Berufung stattfinden.

40. Wer eine Schule eröffnet oder leitet ohne den in den Artikeln 4, 7 und 8 gestellten Bedingungen zu entsprechen oder die in den Artikeln 37 und 38 geforderten Erklärungen abzugeben oder den Verlauf der im letzten Satz des Artikels 38 gestellten Frist abzuwarten, oder wer den Vorschriften des Artikels 36 zuwiderhandelt, wird von dem Strafgericht (tribunal correctionnel) des Ortes des Vergehens zu einer Geldstrafe von 100 bis zu 1000 Francs verurteilt.

Die Schule wird geschlossen.

Im Wiederholungsfalle wird der Bestrafte zu Gefängnis von 6 Tagen bis zu einem Monat und zu einer Geldstrafe von 500 bis zu 2000 Francs verurteilt.

Dieselben Strafen werden gegen den verfügt, der im Falle eines Einspruchs gegen die Eröffnung seiner Schule, ohne die Entscheidung

über den Einspruch abzuwarten oder trotz der den Einspruch billigenden Entscheidung des Departementrates oder vor der Entscheidung über seine Berufung an die höchste Instanz dieselbe eröffnet.

Der Artikel 463 des Strafgesetzbuchs kann in Anwendung gebracht werden.

41. Jeder Privatlehrer kann auf die Anklage des Akademieinspekors hin wegen schwerer Fehler bei Ausübung seines Amtes, sowie wegen unsittlichen Lebenswandels von dem Departementrat zur Verantwortung gezogen und je nach der Schwere des Vergehens entweder zeitweise oder für immer vom Lehramte entweder in dem resp. Orte oder in dem Departement ausgeschlossen werden.

Er kann auch mit Amtsentsetzung auf Zeit oder für immer in der Weise wie die öffentlichen Lehrer bestraft werden.

Der mit Amtsentsetzung bestrafte Privatlehrer kann in derselben Weise, wie der öffentliche Lehrer, bei dem hohen Studienrat Berufung einlegen.

Die Berufung hat kein aufschiebende Wirkung.

42. Jeder Privatschuldirektor, welcher sich der Überwachung und Beaufsichtigung der Aufsichtsbehörden in der durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Weise widersetzt, wird dem Strafgericht (tribunal correctionnel) überwiesen und mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 500 Francs belegt.

Im Wiederholungsfalle erhöht sich die Geldstrafe von 100 bis zu 1000 Francs.

Auch kann Art. 463 des Strafgesetzbuchs (code pénal) in Anwendung gebracht werden.

Wenn die Weigerung zwei Verurteilungen in einem Jahre zur Folge hat, so wird die Schließung der Schule durch das Urteil, welches die zweite Bestrafung ausspricht, zugleich mit verfügt.

43. Denselben Bestimmungen bezüglich des Unterrichtsstoffes, des Lehrpersonals und der Beaufsichtigung sind die Schulen in den Hospitälern, Verpflegungshäusern (hospices), Ackerbaukolonien, Werkstätten, Waisenhäusern, Strafanstalten, Asylen (refuges) und ähnlichen von Privatpersonen (particuliers) verwalteten Anstalten unterworfen. Die Verwalter oder Direktoren können den durch die Artikel 40 und 42 des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Strafen unterworfen werden.

Abschnitt IV.

Von den Aufsichtsbehörden (conseils) des Primärunterrichts.

Kapitel I.

Von dem Departementrat.

44. In jedem Departement besteht ein Rat für den Primärunterricht, der folgendermaßen zusammengesetzt ist:

1°. Der Präfekt, Präsident.

2°. Der Inspektor der Akademie, Vicepräsident.

3°. Vier durch ihre Kollegen gewählte Generalräte.

4°. Der Direktor des Lehrerseminars und die Direktorin des Lehrerinnenseminars.

5°. Zwei Lehrer und zwei Lehrerinnen, welche von den ordentlichen öffentlichen Lehrern, bez. Lehrerinnen des Departements gewählt worden sind; wählbar sind Direktoren und Direktorinnen von Schulen mit mehreren Klassen oder von Schulen, die mit Seminaren verbunden sind, und pensionierte Lehrer und Lehrerinnen (instituteurs et institutrices en retraite).

6°. Zwei vom Minister ernannte Primärschulinspektoren.

Kein Mitglied des Rates kann sich vertreten lassen.

Für die die Mitglieder der Privatschulkollegien betreffenden streitigen und Disciplinar-Angelegenheiten werden zwei Privatlehrer und zwar ein Laienlehrer und ein Congreganist von ihren resp. Kollegen als Beigeordnete (adjoints) zum Departementrat gewählt[1]).

45. Die Mitglieder des Departementrats werden auf drei Jahre gewählt; sie sind wieder wählbar. Die Vollmachten der Generalräte erlöschen mit deren Eigenschaft als solcher.

46. In dem Departement Seine ist die Zahl der Generalräte acht, die der Primärschulinspektoren vier und diejenige der zur Hälfte von Lehrern und zur Hälfte von Lehrerinnen gewählten Mitglieder vierzehn und zwar je zwei für vier Gemeindebezirke (arrondissements) und zwei für jedes der Arrondissements Saint-Denis und Sceaux.

47. Die Amtsausübung der Mitglieder des Generalrats geschieht unentgeltlich; indessen ist den außerhalb der Departementhauptstadt

---

[1]) Auch aus dem Departementrat werden die Geistlichen aller Konfessionen ausgeschlossen. Vergleiche über diesen Gegenstand Loi du 15 mars 1850 Gréard, II, 123.

wohnenden Primärschulinspektoren und Vertretern der Lehrerschaft Reisekostenvergütung zu gewähren.

Ein Reglement der Verwaltungsbehörde bestimmt die Formen der Wahl und die Sätze für die Reisekostenentschädigung.

48. Der Departementrat tritt in der Regel wenigstens einmal im Vierteljahr zusammen; der Präfekt kann ihn jedoch, wenn nötig, jederzeit zusammenrufen.

Außer den Arbeiten, die dem Departementrat durch das gegenwärtige Gesetz übertragen sind, überwacht er die Ausführung der Lehrpläne, die Anwendung der Methoden, die Befolgung der vom hohen Studienrat erlassenen Verordnungen, sowie die Einführung der in Art. 9 vorgesehenen ärztlichen Beaufsichtigung, stellt die auf die innere Verwaltung (régime) der Primärschulen bezüglichen Bestimmungen (règlements) fest, bezeichnet diejenigen Schulen, in welchen infolge der Schülerzahl noch ein Amtsgehilfe (instituteur adjoint) angestellt werden muß, entscheidet über Eingaben (rapports) und Vorschläge des Inspektors der Akademie, der Cantonal- und Municipalschulbehörden, schlägt Verbesserungen, deren Einführung er im Interesse des Unterrichts für geeignet hält, ebenso Unterstützungen, Aufmunterungen (encouragements) und Anerkennungen (récompenses), die den Primärschulen zu gewähren sind, vor, hört an und bespricht den jedes Jahr vom Akademieinspektor über den Stand und die Bedürfnisse der öffentlichen Schulen und über den Stand der Privatschulen vorzutragenden Bericht; dieser Bericht, sowie das Protokoll über die Besprechung desselben sind dem Minister des öffentlichen Unterrichts zu übersenden.

49. Zur Giltigkeit der Beschlüsse ist die Gegenwart einer die Hälfte der Departementratsmitglieder um eins übersteigenden Mehrheit nötig.

Im Falle der Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Präsidenten.

Die Departementräte können Mitglieder der Lehrerschaft, sowie andere Personen, deren Erfahrungen ihnen bei den Beratungen nützlich erscheinen, zu ihren Beratungen heranziehen. Die so herangezogenen Personen haben keine beschließende Stimme.

50. Der Departementrat kann seine Mitglieder bis zu einem Drittel ihrer Zahl beauftragen, alle öffentlichen und privaten Primärschulen des Departements zu besuchen. Die Beauftragten haben sich

nach den in Art. 9 angeführten Regeln in betreff der Schulaufsicht zu richten.

51. Die Direktoren und Direktorinnen der höheren öffentlichen Primärschulen und die zu Mitgliedern des Departementrats ernannten Lehrer und Lehrerinnen werden der Wahlkörperschaft, die (nach den Bestimmungen des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1880[1]) die Mitglieder für den hohen Studienrat aus den Reihen der Primärlehrer zu wählen hat, zugewiesen.

52. Der Departementrat ernennt einen oder mehrere in dem resp. Kreise (canton) wohnende Abgeordnete (délégués) zur Beaufsichtigung der öffentlichen und privaten Schulen der Cantone und bezeichnet die Schulen näher, welche der Beaufsichtigung jedes Einzelnen unterstellt sind.

Die Abgeordneten werden auf 3 Jahre ernannt; sie sind wieder wählbar und können jederzeit abberufen werden. Jeder Abgeordnete tritt so oft mit dem Departementrat, an den er seine Berichte (rapports) zu senden hat, sowie mit den Gemeindebehörden in Verbindung, als es der Stand und die Bedürfnisse der Schulen seines Bezirks erheischen. Er kann, wenn er nicht Mitglied des Departementrates ist, dessen Sitzungen mit beratender Stimme für die Schulangelegenheiten seines Bezirkes beiwohnen.

Die Abgeordneten vereinigen sich im Hauptorte des Kreises (canton) alle drei Monate wenigstens einmal unter dem Vorsitz eines aus ihrer Mitte zu wählenden Präsidenten, um sich über die Berichte an den Departementrat zu einigen.

53. In Paris versammeln sich die für jeden Gemeindebezirk (arrondissement) von dem Departementrat gewählten Abgeordneten wenigstens einmal im Monat unter dem Vorsitz des Maire oder eines von ihm beauftragten Stellvertreters.

---

[1]) Das von dem Unterrichtsminister Jules Ferry vorgelegte Gesetz entfernt aus dem hohen Studienrat die Erzbischöfe und Bischöfe, sowie alle der Lehrkörperschaft fernerstehenden Personen und setzt denselben ausschließlich aus den Unterrichtkörpern zugehörigen Elementen mit Einschluß von 5 Mitgliedern des Instituts zusammen. Es läßt die Vertreter der Lyceen, Collegien, Primärschulen von Mitgliedern der resp. Lehrkörperschaften selbst wählen. Der Staat ernennt nur 13 Mitglieder. Auf diese Weise wird der hohe Studienrat der sachgemäße Vertreter des gesamten Unterrichts. Vergl. Histoire de la civilisation contemporaine en France par Alfred Rambaud, p. 584 u. Loi sur l'instruction primaire du 15 Mars 1850 Gréard II, 120.

Kapitel II.

Von den Schulkommissionen (Schulvorständen).

54. Die Ortsschulkommission ist gemäß dem Art. 5 des Gesetzes vom 28. März 1882 zusammengesetzt aus dem Maire oder einem von diesem beauftragten Stellvertreter als Vorsitzenden, aus einem der Abgeordneten des Kantons und in den mehrere Kantone umfassenden Gemeinden aus soviel vom Akademieinspektor zu ernennenden Abgeordneten (délégués), als es Kantone giebt, aus Mitgliedern, die der Gemeinderat in unveränderter Zahl, aber höchstens bis zu einem Drittel der Zahl seiner Mitglieder erwählt. Falls der Gemeinderat sich weigert, zur Wahl dieser Mitglieder zu schreiten, ernennt sie an seiner Statt der Präfekt.

55. In Paris und Lyon soll eine Schulkommission für jeden Gemeindebezirk da sein; den Vorsitz in derselben soll der Maire oder ein von ihm ernannter Stellvertreter führen. Sie soll sich aus einem vom Akademieinspektor ernannten Kantonalabgeordneten und aus drei bis sieben vom Gemeinderat erwählten Mitgliedern für jeden Gemeindebezirk (arrondissement) zusammensetzen.

56. Das Mandat der vom Gemeinderat erwählten Mitglieder der Schulkommission gilt bis zur Wahl des neuen Gemeinderats.

Es ist immer erneuerungsfähig (renouvelable).

Der Primärschulinspektor nimmt teil an den Rechten aller zu seinem Ressort gehörigen Schulkommissionen.

57. Die durch die Artikel 32, 33 und 34 des Gesetzes vom 5. April 1884 über Gemeindeeinrichtung (organisation) festgesetzten Bestimmungen, die Wahlfähigkeit und Wahlberechtigung betreffend, sind auch auf die Mitglieder der Schulkommissionen und Bezirksabordnungen anwendbar.

58. Die Schulkommission versammelt sich aller drei Monate wenigstens einmal auf die Einladung ihres Vorsitzenden oder an dessen Statt des Primärschulinspektors hin. Ihre Beschlüsse haben nur Geltung, wenn die Majorität ihrer Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied, welches ohne von der Schulkommission anerkannte Gründe drei aufeinanderfolgende Sitzungen versäumt hat, kann, nachdem ihm Gelegenheit gegeben worden ist, seine Erklärungen vor dem Departementrat abzugeben, von diesem als aus der Schulkommission ausgeschieden bezeichnet werden.

Es kann während der Amtsdauer der Schulkommission nicht wieder gewählt werden. Für den Fall, daß die Schulkommission nach zweimaliger Einladung nicht beschlußfähig war, kann sie über die Angelegenheiten, für welche sie zusammengerufen worden, endgiltig Beschluß fassen, wenn der Maire (oder dessen Stellvertreter), der Primärschulinspektor und der Kreisvertreter (le délégué cantonal) anwesend sind. Im Verlauf von drei Tagen sollen dem Primärschulinspektor die Beschlüsse der Schulkommission durch ihren Vorsitzenden mitgeteilt werden.

Die Schulkommission darf sich in keinem Falle mit der Beurteilung (appréciation) der Lehrstoffe und Lehrmethoden befassen.

59. Der Primärschulinspektor, die Eltern oder deren Stellvertreter können Einspruch gegen die Beschlüsse der Schulkommission erheben.

Dieser Einspruch hat im Verlauf von zehn Tagen durch ein einfaches, an den Präfekten oder eine andre an den Beschlüssen beteiligt gewesene Persönlichkeit zu richtendes Schreiben zu geschehen. Es wird an den Departementrat, welcher die letzte Instanz bildet, befördert. Dieser Einspruch ist aufschiebend (suspensif).

Die Väter, Mütter und Vormünder (tuteurs, tutrices) können sich vor dem Departementrat durch Bevollmächtigte (mandataires) beraten oder vertreten lassen.

60. Die Sitzungen der Departementschulräte und Gemeindeschulkommissionen sind nicht öffentlich.

61. Die Abschnitte (titres) I und II des Gesetzes vom 15. März 1850, das Gesetz vom 10. April 1867 und alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Abschnitt V.

Vorübergehende Bestimmungen.

62. Die Direktorinnen der Kleinkinderschule sind den öffentlichen Lehrerinnen gleichzustellen.

Es wird für den Dienst an den Kleinkinderschulen kein besonderes Fähigkeitszeugnis mehr ausgestellt. Vom 1. Januar 1888 an gilt für alle unter 1^0 und 2^0 des Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Schulen das Elementarschulzeugnis als Befähigungsnachweis.

Jedoch sollen die vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes mit dem Befähigungszeugnis zur Leitung einer Kinderbewahranstalt, (salle d'asile) versehenen Personen sich auch fernerhin der Rechte erfreuen, die ihnen das Gesetz vom 16. Juni 1861 gewährt.

63. Jeder Direktor einer schon bestehenden Privatschule soll in den drei Monaten, welche der Veröffentlichung dieses Gesetzes folgen, dem Akademieinspektor mitteilen, ob seine Schule zu den Kleinkinderschulen, den Elementar- oder höhern Primärschulen gehört, ihm zugleich seine Befähigungszeugnisse und ein gerichtliches Leumundszeugnis (casier judiciaire) zusenden und ihm anzeigen, ob er einer religiösen Gesellschaft angehört. Dieselben Zeugnisse und Erklärungen werden auch von seinen Amtsgehilfen gefordert.

Das gerichtliche Leumundszeugnis ist jeder Person, von der es auf Grund dieses Gesetzes gefordert wird, unentgeltlich auszustellen.

64. Die Departementräte sind im Laufe der drei Monate, welche der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes folgen, zu organisieren. Zur Teilnahme an den Wahlen sind nur die an öffentlichen Schulen angestellten ordentlichen (titulaires), mit dem Fähigkeitszeugnis versehenen Lehrer und Lehrerinnen zuzulassen.

65. Die Kreisabordnungen (délégations cantonales) sind in den zwei Monaten, welche der Constituirung der Departementräte folgen, vollständig zu erneuern.

66. Bis zum Erlaß eines neuen Gesetzes über die Aushebung zum Militär soll die in Art. 79 des Gesetzes vom 15. März 1850 und Art. 20 des Gesetzes vom 27. Juli 1872 vorgesehene Verpflichtung der Lehrer zu zehnjährigem Schuldienst nur in den öffentlichen Schulen vom Militärdienst entbinden.

Doch soll den Privatlehrern, welche vor Veröffentlichung dieses Gesetzes sich zu zehnjährigem Schuldienste verpflichtet haben, gemäß den Vorschriften des Artikels 20 des Gesetzes vom 27. Juli 1872 auch fernerhin Befreiung vom Militärdienst gewährt werden.

67. In dem Falle, daß die Verstaatlichung der Schule (laïcisation) die Erwerbung oder Erbauung eines Schulgebäudes nötig macht, soll die Anwendung des 1. Satzes von Art. 18 des gegenwärtigen Gesetzes einen Aufschub bis zur Errichtung der Schule erleiden gemäß den Artikeln 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 20. Juni 1885.

Abschnitt VI.

Besondere Bestimmungen für Algier und die Kolonieen.

68. Das gegenwärtige Gesetz, sowie das Gesetz vom 16. Juni 1881 über die Fähigkeitszeugnisse[1]), Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1881 über die Unentgeltlichkeit des Unterrichts[2]), und das Gesetz vom 28. März 1882 sind auf Algier, Guadeloupe, Martinique und Réunion anwendbar.

Jedoch werden Verordnungen der Verwaltungsbehörden die Bedingungen feststellen, unter denen diese Gesetze zur Geltung gelangen, und die zur Inkraftsetzung desselben vorübergehend zu ergreifenden Maßregeln bestimmen.

In Algier sind die dem Präfekten durch die Artikel 27, 28, 29 und 30 erteilten Befugnisse (attributions) dem Rektor der Akademie zuzuerkennen.

Die Fristen für die Verstaatlichung der öffentlichen Schulen werden durch einfache unten näher bezeichnete Verordnungen für Algier und die Kolonieen bestimmt.

Einfache Verordnungen sollen, was Algier betrifft, sich in gleicher Weise auf Gründung und Einrichtung von Schulen erstrecken, welche bestimmt sind, den französischen Primärunterricht unter den Eingebornen weiter auszudehnen und einheimische Lehrer und Lehrerinnen zur Anstellung in den verschiedenen Schulen zu befähigen.

Das gegenwärtige Gesetz, beraten und beschlossen von dem Senat und der Kammer der Abgeordneten ist als Staatsgesetz zur Ausführung zu bringen.

Gegeben zu Paris den 30. Oktober 1886.

Der Minister des öffentlichen
Unterrichts, der Künste und Kulte. Gezeichnet

Gezeichnet René Goblet. Jules Grévy.

---

1) Bull. XII Série I Semestre 1881 p. 766.

2) Ebenda p. 767.

4. Die höhere Schule (école secondaire).

Die wichtigste Bildungsanstalt der Universität von Frankreich ist die Sekundärschule. Ihr wurde gleich bei ihrer Gründung eine außergewöhnliche Sorgfalt zugewandt. Der Grund davon lag in der Bedeutung, welche sie für die Erziehung des während der großen Revolution zur Herrschaft gelangten Mittelstandes hatte, dem naturgemäß auch fernerhin der unmittelbarste Einfluß auf die Gestaltung der politischen Verhältnisse vorbehalten bleiben mußte. Durch die Sekundärschule wurde zugleich ein Assimilationsprozeß der Anschauungen des Mittelstandes und derjenigen der darüber und darunterstehenden Volksschichten eingeleitet. Wer über sie gebot, der sicherte sich einen bleibenden Einfluß auf die Denk- und Handlungsweise des Volkes, der hatte, wie sich Emile Beaussire ausgedrückt „l'éducation de l'esprit nationale, le progrès des idées et des moeurs, les destinées, en un mot, de la patrie" [1]) in der Hand. Es war daher ein Gebot der Selbsterhaltung für die Staatslenker, diese Schule ihren politischen Interessen möglichst dienstbar zu machen, und ihr Streben konnte um so weniger auffallend erscheinen, als man schon während der Revolution sich daran gewöhnt hatte, der Schule überhaupt eine hohe politische Mission zuzuweisen. So sagt beispielsweise Talleyrand in seinem Erziehungsentwurf, den er am 11. September 1791 der konstituierenden Versammlung vorlegte: „Existiert die Konstitution wirklich, wenn sie nur auf dem Papier steht, wenn sie nicht Wurzeln schlägt in den Seelen der Bürger, wenn sie nicht neue Gefühle, neue Sitten, neue Gewohnheiten erzeugt? Und sind diese Veränderungen nicht dem täglich sich erneuernden Einfluß der Erziehung vorbehalten?" [2]). Daß ein so schlauer Politiker wie Napoleon I., der die herrschende Klasse noch dazu für seine Person und Dynastie günstig stimmen wollte, die Sekundärschule völlig in seinen Dienst nahm, ist selbstverständlich.

Über die Entstehung des ersten, grundlegenden Sekundärschulgesetzes vom 11 Floréal an 11 (1. Mai 1802) [3]), welches das dem

---

[1]) Revue des deux mondes LI, 871 (troisième période).

[2]) Procès-verbal de l'Assemblée nationale, imprimé par son ordre LXX, 4—5. und Dr. Heinzig, Beiträge zur Geschichte des französischen Unterrichtswesens (Plauen, Neupert) p. 2.

[3]) Collection des lois, décrets etc., publiée par J. Duvergier XIII, 410.

Studiensystem vor 1789, insbesondere dem Institut der Collegien innewohnende Gute wieder zur Geltung bringen und zugleich den Stempel des Neuen und Entwickelungsfähigen an sich tragen, also die Tradition der Vergangenheit und das Interesse der Zukunft für sich haben sollte[1]), ist bekannt, daß Napoleon, nachdem er schon Jahre vorher mit der Idee, das gesammte Schulwesen zu reformieren, hervorgetreten war, 1801 eine Kommission beauftragte, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Die aus hervorragenden Schulmännern zusammengesetzte Commission löste ihre Aufgabe in ausgezeichneter Weise, fand aber mit ihrer Arbeit bei Napoleon keinen Anklang. Derselbe diktierte vielmehr sofort die Grundzüge zu einem anderen Plan, der in jedem Artikel die Spuren seines „zusammenhangslosen", riesenhaften Geistes zeigte, in welchem fortwährend eine Menge wunderlicher Ideen gähren, Ideen, die er für erhaben hielt, mit denen er der Welt Gesetze vorschreiben zu müssen glaubte[2]). Seine ausschließlich auf die Sekundärschule bezüglichen Grundzüge haben teilweise große Ähnlichkeit mit den Bestimmungen des Gesetzes über Einrichtung der Centralschulen vom 25. Oktober 1795[3]), sind also im Grunde gar nicht so originell, wie Guizot meint. Die Kommission entwarf ein neues Gesetz, indem sie Napoleons Sätze stellenweise umkehrte, seine Ausdrücke modificierte, den irrationalsten Paragraphen allgemeine (vagues), in der Praxis verschiedener Interpretationen fähige Bestimmungen unterschob, und stellte damit Napoleon zufrieden.

Die Sekundärschule zerfällt, wie schon früher angedeutet, in das staatliche Lyceum (Lycée), in welchem der ganze Mittelschulkursus zum Abschluß gelangt und in die Gemeindesekundärschule, die im Laufe der Zeit den Namen Kommunalkollegium erhielt und etwa zur Hälfte nur die unteren Lycealklassen umschließt. Außerdem wurde später die Gründung höherer Privatinstitute zugelassen, die ähnlich den Kommunalkollegien entweder selbständigen Lycealunterricht der unteren, zuweilen auch infolge besonderer Vergünstigung der oberen Klassen (institutions de plein exercice) erteilen dürfen oder nur Nachhilfeunterricht für die die Lyceen besuchenden Schüler zu geben befugt sind. Die geistlichen Sekundärschulen (écoles secondaires eccle-

---

1) Nos maîtres, aujourd'hui — Études sur les progrès de l'éducation, les méthodes etc. en France par H. André, Inspecteur d'Académie I. p. 78. 79.

2) F. Guizot, Essai sur l'histoire et sur l'état actuel de l'instruction publique en France p. 50.

3) Collection des lois VIII, 435.

siastiques oder petits séminaires) gehören nicht zur Universität. Sie sind ursprünglich Vorbereitungsanstalten für die großen geistlichen Seminare, werden aber mit Vorliebe als Bildungsanstalten auch von der für den geistlichen Stand nicht bestimmten Jugend benutzt. Das Gesetz vom 15. März 1850 gewährte ihnen die Rechte der Staatslyceen, was zu ihrer Vermehrung dermaßen beigetragen hat, daß Anfang der achtziger Jahre deren über 200 mit mehreren Tausend Schülern vorhanden waren[1]). Wollte man, wie vielfach gefordert wird, diese Schulen aufheben, so würden die Schüler in Staatslyceen zunächst gar nicht untergebracht werden können, und der Staat hätte bedeutende Mittel aufzuwenden, um die geistlichen Schulen zu ersetzen. Staatslyceen giebt es gegenwärtig nach dem Berichte des Unterrichtsministers Berthelot in der Deputirtenkammer vom 24. Januar 1887 95 mit 51 700 Schülern[2]), was eine Durchschnittsfrequenz von über 500 pro Schule ergiebt. Die Pariser Lyceen haben meist über 1000 Schüler; das Lycée Fontanes zählt sogar über 1600[3]). In den Kollegien, deren Zahl über 300 beträgt, waren nach demselben Bericht 38 700 Schüler untergebracht.

In ihrer inneren Einrichtung hat die Sekundärschule seit ihrer Gründung wenig durchgreifende Abänderungen erfahren, weßhalb es sich empfehlen dürfte, die auf Gründung und Einrichtung bezüglichen ursprünglichen Gesetze näher zu betrachten. Es handelt sich dabei neben dem schon angeführten Gesetze noch um das vom 5 Brumaire an 11 (27. Oktober 1802)[4]), das vom 19. Frimaire an 11 (10. Dezember 1802)[5]) und das vom 21. Prairial an 11 (10. Juni 1803)[6]).

Das Gesetz vom 11. Floréal an 10 bestimmt, daß in der Sekundärschule Unterricht in den lettres d. i. philologisch-historischen, und sciences d. i. mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern erteilt werden soll. Nach dem Gesetz vom 19. Frimaire an 11 beschränkt man den Unterricht in den alten Sprachen jedoch auf das Latein. Das Griechische gelangt erst durch das Dekret vom 9. September 1809 zu seinem Recht. Latein soll in 6 fortlaufenden Klassen

---

1) Revue des deux mondes LI, 880.

2) Revue internationale de l'enseignement publiée par la Société de l'Enseignement supérieur, XIII, 278.

3) Revue des deux mondes LII, 608.

4) Collection des lois XIV, 30.

5) Collection des lois XIV, 58.

6) Collection des lois XIV, 317.

sixième, cinquième, quatrième, troisième, seconde und première, Mathematik in 6 weiteren gleichbenannten Klassen gelehrt werden. Schüler von mittlerer Befähigung haben in einem Jahre zwei Klassen durchzumachen, demnach jährlich zwei Übergangsexamina zu bestehen. Neben dem Latein hat der Klassenlehrer in den unteren beiden Klassen noch im Rechnen, in quatrième, troisième, seconde in Geographie, in troisième außerdem in Chronologie und alter Geschichte, in seconde in Geschichte bis zur Gründung des neuesten französischen Staats, sowie in Mythologie und komparativer Religionslehre und in première in Geschichte und Geographie von Frankreich zu unterrichten. In den vier letzten Klassen sind nach § 6 des Gesetzes vom 19. Frimaire an 11 das Gedächtnis der Schüler durch Auswendiglernen der schönsten Stellen der Schriftsteller, sowie die Kunst zu schreiben durch zahlreiche Übersetzungen aus dem Lateinischen in die Muttersprache und umgekehrt zu üben. Ein Professor hat außerdem einen zweijährigen Kursus in lateinischer und französischer Litteraturgeschichte (Cours des belles-lettres latines et françaises) zu geben.

Dem sechsklassigen Lateinkursus folgt der sechsklassige Mathematikkursus, der wie jener ebenfalls in 3 Jahren zu absolviren ist. Ihn begleiten Lektionen in Naturgeschichte, Physik, Astronomie, Chemie.

Die Trennung des lateinischen und mathematischen Kursus ist ein Werk Napoleons I. Je eine Kommission für Latein und Mathematik sollte Unterrichtsziel und Lehrgang in den beiden Kursen bestimmen und die nötigen Bücher für die Hand der Schüler bearbeiten. Die Lehrbücher für die Unterrichtsfächer einer Klasse waren in einen Band zu vereinigen, sodaß der Sekundärschüler das Omnia mea mecum porto in ganz besonderem Sinne auf sich anwenden konnte. Man durfte jedoch die einzelnen Abteilungen zum Gebrauch des Schülers besonders binden lassen. Dem Lehrer wurde streng untersagt, unter welchem Vorwand es auch sei, nach anderen als den eingeführten Lehrbüchern zu unterrichten. Lehrmethode, Studienpläne, Strafreglements sollten in allen Anstalten dieselben sein. Jede Freiheit und Mannigfaltigkeit der pädagogischen Bestrebungen wurde dadurch aufgehoben. „Si, en France, l'Empereur était l'État, dans l' Université le grand-maître était l'empereur"[1]). Der Unterrichtsminister weiß auch heute noch ganz genau, welches Kapitel dieses oder jenes Schriftstellers zur selben Zeit in den ein-

[1]) Guizot, Mémoires pour servir à l'histoire de mon temps III, 30.

zelnen Lyzealklassen des Landes gelesen oder welche grammatische Regel erläutert wird. Die kleinste Änderung, welche von oben her für irgend einen Teil des höheren Schuldienstes verfügt wird, erregt die Lehrerschaft des ganzen Landes. Charakteristisch ist weiter die Bestimmung über die ursprüngliche Einrichtung der Lyzealbibliotheken, wornach jede derselben 500 Bände mit denselben Werken enthalten sollte und ohne Genehmigung des Ministers kein neues Buch eingestellt werden durfte[1]).

Gegenüber dieser Schablone betont M. Bréal, jedes deutsche Gymnasium habe seine eigene Physiognomie, die ihm der Rektor, der zugleich Lehrer sei, aufdrücke. Derselbe habe, wie auch seine Lehrer, die weitgehendste Autonomie[2]).

Es möge hier gleich erwähnt werden, daß durch das Statut vom 19. September 1809 die Trennung der lateinischen und mathematischen Klassen aufgehoben wurde und in den nun einjährigen Klassen die alten Sprachen und die Mathematik neben einander Platz fanden. Die beiden unteren Klassen nannte man grammaire, die beiden folgenden humanités, während sich die zwei letzten in je ein Jahr rhétorique und mathémathiques spéciales, wozu noch Physik, Chemie, Naturgeschichte kamen, spalteten. Als Krone wurde seit 1810 dem sechsjährigen Kursus noch ein Jahr philosophie aufgesetzt, für welches, da es an einem philosophischen Kompendium fehlte, eine Reihe philosophischer Schriften, die im Anschluß an Vorträge der Professoren gelesen werden sollten, empfohlen wurde. Später hat man in den meisten Lyzeen diesen Klassen noch Vorbereitungsklassen angefügt, sodaß man gegenwärtig auch wohl eine septième, huitième, und, wenn auch selten, eine neuvième unterscheidet, nachdem man die drei oberen Klassen in zwei, „philosophie“ und „rhétorique“, zusammengezogen hat. Bis zu dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juni 1833 war die Sekundärschule, was Sprachunterricht anlangte, rein klassisch. Da man durch dieses Gesetz den Departementhauptstädten und allen Orten von mehr als 6000 Einwohnern die Gründung höherer Primärschulen zur Pflicht machte, so entschlossen sich viele Gemeinden, höherere Primärschulklassen mit ihren Kollegien zu verbinden. Auch an einzelnen Lyzeen geschah das.

---

1) Collection des lois XIV, 60.

2) Excursions pédagogues. Paris 1882 und Revue des deux mondes LII, 608.

Diese „classes de français" ohne Latein und Griechisch wurden von Schülern besucht, die sich den liberalen Carrieren nicht zuwenden wollten, deren Eltern aber Gewicht auf den Besuch einer höheren Schule seitens ihrer Söhne legten, und erfreuten sich bald einer gewissen Beliebtheit[1]). In den Schulen selbst freilich waren sie Gegenstand der Geringschätzung (dédain) bei Lehrern, wie bei Schülern der Lyzealabteilungen und fristeten, besonders wenn die Schuldirigenten die wünschenswerte Unparteilichkeit vermissen ließen, ein wenig beneidenswertes Dasein[2]). Ähnliche Erfahrungen sind wohl auch in Preußen und Sachsen, wo dieselben Einrichtungen bestanden und zum Teil noch bestehen, gemacht worden.

Um dem Bedürfnis nach mathematisch-naturwissenschaftlichen Kenntnissen Rechnung zu tragen, nahm Napoleon III. noch als „Regent" im Jahre 1852 die berühmte Bifurcation im Sekundärunterricht vor. Man ließ nämlich sämtliche Schüler des Kollegiums die grammatischen Klassen gemeinsam durchmachen und teilte dann den Cursus in eine philologisch-historische (lettres) und eine mathematisch-naturwissenschaftliche (sciences) Section. Jede derselben sollte auf eine Reifeprüfung (baccalauréat ès lettres und ès sciences) zusteuern, die bekanntlich in Frankreich nicht an den resp. Schulen, sondern in den Departementhauptstädten vor einer meist aus Akademieprofessoren bestehenden Kommission abgelegt wird und noch eine besondere Vorbereitung erfordert. Die Bifurcation bewährte sich jedoch, wie vorauszusehen war, nicht. Die section des lettres behielt nämlich die bessern Schüler für sich; die section des sciences setzte sich meist aus Schülern zusammen, die weniger die naturwissenschaftlich-mathematischen Fächer liebten, als vielmehr einen Widerwillen (dégout) gegen die alten Sprachen empfanden[3]). Die Erfolge der gemeinschaftlichen Klassen wurden durch die Schüler, die sich der nichtlitterarischen Abteilung zuwenden wollten, herabgedrückt. Vor allem aber berührte die Bestimmung unangenehm, wornach man jeder Section die Vorbereitung für ganz bestimmte Berufsarten zuwies, der Schüler sich also schon in quatrième im Alter von etwa 13 Jahren für einen Lebensberuf entscheiden mußte. Ein Übergang aus der einen in die andre Abteilung war nur möglich, wenn der betr. Schüler

---

1) M. Guizot, Mémoires pour servir à l'histoire de mon temps III, 110.
2) Revue des deux mondes LII, 615.
3) Revue des deux mondes LII, 616.

sich entschließen konnte, in dieser wieder von vorn anzufangen. Daher kam es, daß die Bifurcation, die schon den Lehrern unangenehm gewesen war, den Familien unerträglich wurde und der allgemeinen Unzufriedenheit erlag. Dagegen entstand sehr bald in der oberen Klasse eine Zweiteilung des Unterrichtskursus, die den Schülern der Zweiteilung der Baccalaureatsprüfung entsprechend Gelegenheit bot, sich entweder für das Baccalaureat ès lettres oder ès scienses vorzubereiten. Nach dem Gesetze vom 8. Aug. 1890 [1]) dürfte sich für die Schüler, welche die erste Hälfte der Baccalaureatsprüfung bestanden haben, der Dreiteilung der zweiten Hälfte derselben entsprechend eine Dreiteilung des Kursus der obersten Klasse nötig machen.

Lieber griff man seiner Zeit zu dem Sekundärunterricht, wie er in den ehemaligen französischen Klassen erteilt worden war, (enseignement secondaire spécial) zurück, der zwar mit dem klassischen Unterricht rivalisierte, aber doch, da er gleich von unten an eine besondre Abteilung bildete, mit diesem nicht kollidierte [2]). Die Neueinrichtung beruhte auf dem Gesetz vom 21. Juni 1865 [3]), welches unter dem Ministerium M. Duruy auf einen Bericht des Generalinspektors Baudouin hin, der 1864 Belgien, die Schweiz und die meisten Länder Deutschlands bereist hatte, zu stande kam [4]). Dieser Spezialsekundärunterricht, der besondere Bedeutung durch die zeitweise an sein Schlußexamen geknüpfte Berechtigung zum Freiwilligendienst erlangte [5]), — der Freiwilligendienst existierte seit 1872 [6]) und ist bereits wieder aufgehoben — wurde bisher in den Kollegien miterteilt, sodaß diese also klassischen Unterricht, Spezialunterricht und auch Präparationskurse für die großen Schulen hatten. In allerjüngster Zeit hat die Regierung Schritte gethan, um die École secondaire spécial in Anbetracht der bedeutenden Entwickelung der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft auf eigene Füße zu stellen. Der Unterrichtsminister Goblet spricht in einem Schreiben vom 29. September 1886 an die Direktoren der Kollegien den Wunsch aus, sie möchten sich mit den Gemeindebehörden ins Ein-

---

[1]) Vrgl. Décr. instituant un baccalauréat unique de l'Enseignement secondaire classique, du 8 Août 1890 Bull. II. Sem. 1890 p. 376.

[2]) Revue des deux mondes LII, 616. 617.

[3]) Revue internationale XII, 275.

[4]) Nos maîtres, aujourd'hui etc. par André I, 351.

[5]) Revue internationale XII, 265.

[6]) Revue internationale XIV, 341.

vernehmen setzen, um im klassischen Unterricht wenig frequente Kollegien zum Vorteil der Mehrzahl der Familien in vollständige Sekundärspezialschulen zu verwandeln. Die Spezialsekundärschule, für welche man auch den Namen „École secondaire de classique français" in Aussicht genommen hatte[1]), ist eine Nachahmung der sechsklassigen lateinlosen deutschen Realschule, nur mit dem Unterschied, daß die beiden neueren Sprachen nicht überall dieselben sind. Das Decret vom 8. August 1886 verfügt nämlich für diese Schule den Unterricht in zwei neueren Sprachen und zwar einer fundamentalen durch alle Klassen und einer komplementären in den oberen drei Klassen. Die fundamentale Sprache soll die englische oder deutsche, die komplementäre entweder die deutsche oder englische oder spanische oder italienische oder arabische sein. Der Unterrichtsminister hat für die einzelnen Schulen die beiden Sprachen zu bestimmen. In einer Anzahl Lyceen soll jedoch die Wahl des Englischen oder Deutschen als fundamentaler Sprache den Eltern überlassen bleiben[2]).

Nach der gegenwärtigen Stimmung in Frankreich zu urteilen, scheint das französische Sekundärunterrichtswesen dieselben Wege gehen zu sollen, die der deutsche höhere Unterricht gegangen ist, wenigstens greift man auf einen auch in Deutschland der Hauptsache nach geltenden Grundsatz zurück, indem man das schon 1835 von St. Marc-Girardin über den Sekundärunterricht ausgesprochene Wort als normgebend bezeichnet: „Moins d'élèves dans la même école, moins de cours différens dans la même classe, un plus grand nombre d'écoles distinctes; voilà quels sont les véritables principes de la réforme des études en France". [3]) Man verhehlt sich freilich nicht, daß mittlere und kleine Städte, die bisher Kollegienunterricht mit gemischten Kursen hatten, durch Einrichtung einer einfachen Sekundärschule dieser oder jener Art die mehrseitige Gelegenheit zur Ausbildung ihrer Söhne verlieren.

Man hat bereits einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der den Zweck hat, die École secondaire spécial zu einer unsrer deutschen Oberrealschule ähnlichen Anstalt (École secondaire moderne) zu erweitern; mit dem Reifezeugnis derselben sollen die weitgehendsten Berechtigungen zum Studium auf den Hochschulen verbunden werden.

---

[1]) Conf. Documents sur l'enseignement spécial. Revue internationale XII, 359.

[2]) Revue internationale XII, 275 und Bull. I. Sem. 1887 p. 16 und 17.

[3]) Revue des deux mondes LII, 621.

Die neue Schule wird voraussichtlich mit dem Jahre 1892 ins Leben treten.

Doch kehren wir zu dem Gesetz vom 11 Floréal an 10 zurück. Die Schüler der Lyceen zerfallen in solche, die die Regierung in denselben unterbringt, in ehemalige Zöglinge der Sekundärschulen, die infolge eines Bewerbungsexamens (concours) eingetreten sind, in solche, die von den Eltern in das Lyceum in Pension gegeben werden, und in Externe. 6400 Schüler der Lyceen und Spezialschulen sollen auf Kosten des Staats unterhalten werden und zwar 2400 Söhne von verdienten Militärs und Civilbeamten, 4000 ausgezeichnete ehemalige Schüler der Sekundärschulen. Jedes Departement soll mit einer bestimmten Zahl von Freischülern beteiligt sein. Diese Schüler dürfen nicht länger als sechs Jahre in den Lyceen bleiben und haben sich am Ende ihrer Studien einem Examen zu unterwerfen, auf welches hin ein Fünftel der Examinanden als Freischüler in die Spezialschulen eintritt.[1]) Offenbar wollte sich Napoleon I. in den Freischülern einen ergebenen Anhang heranziehen.[2])

An die Spitze des Lyceums wurden ein Proviseur, der für die Verwaltung der Anstalt, sowie die Leitung der Studien verantwortlich war und die Schule nach außen hin zu vertreten hatte, ein Censeur, der die Aufsicht über alles, was Studien und Disciplin anlangte, zu führen hatte, und ein Procureur, dem das Öconomat und die Führung des Rechnungswesens anvertraut war, gestellt. Diese Beamten, sowie die Professoren der Schulen wurden von dem ersten Konsul, resp. vom Kaiser ernannt. Die Verwaltungsbehörden derselben setzten sich aus den Spitzen der Verwaltungs- und Kriminalbehörden, die in den Lycealstädten ihren Sitz hatten, und dem Proviseur zusammen. Drei, später sechs Generalinspectoren — jetzt giebt es deren etwa 60 — hatten alljährlich wenigstens einmal alle Teile des Unterrichts der Lyceen des Landes, sowie deren Verwaltung einer genauen Revision zu unterziehen und darüber an die Regierung zu berichten[3]). Die Einrichtungen bestehen mit unwesentlichen Änderungen heute noch.

Das Dekret vom 5 Brumaire an 11 (27. Oktober 1802) ordnete

---

1) Collection des lois XIII, 413.

2) Essai sur l'histoire et sur l'état actuel de l'instruction publique en France p. 54.

3) Collection des lois XIII, 411.

die Kostümierung der Mitglieder des Verwaltungsrats, sowie der Lehrer und Schüler der Lyceen an, wie denn nicht nur alle Universitätsmitglieder, sondern überhaupt alle Beamten des Staates uniformiert wurden. Napoleon wollte dadurch offenbar den Corpsgeist mit seinem Sicheinsfühlen, seinem Wetteifer, seiner Energie wecken und beleben, zugleich aber auch andeuten, daß vor seinem Willen die Individualität zurückzutreten habe. Jedenfalls war der Soldatenrock der Schüler das äußere Zeichen der Säcularisation der Sekundärschule gegenüber dem alten geistlichen Kollegium. Es würde zu weit führen, wollte man die einzelnen Kostüme beschreiben[1]; erwähnt sei nur, daß sich dieselben, wenn auch nach Napoleons Sturz der militärische Rock und Dreimaster der Schüler zeitweilig dem Frack und Rundhut Platz machen mußten[2]), bis auf den heutigen Tag erhalten haben.

Je 200 Schüler des Lyceums bildeten eine Division; ein Exerciermeister hatte in militärischen Übungen und in der Handhabung der Waffen Anleitung zu geben und alle gemeinschaftlichen Bewegungen der Schüler zu leiten. An der Spitze der aus 25 Personen bestehenden Kompagnie standen ein Sergeant und vier Korporale, die aus den besten Schülern gewählt wurden. Der Sergent-major, ein durch Körpergestalt (taille), sowie sittliche und geistige Vorzüge seine Mitschüler überragender Schüler, befehligte sämtliche Compagnien und vertrat den Exerciermeister im Falle der Abwesenheit. Das Signal für jede Bewegung, sowie für den Beginn und Schluß der Stunden wurde durch die Trommel gegeben[3]. Auch diese Bestimmungen gelten heute noch. Wer erinnerte sich nicht der auch in deutsche Zeitungen übergegangenen bombastischen Berichte Pariser Blätter über Schülerparaden. Ihre Nutzlosigkeit und Lächerlichkeit zugleich haben im September 1888 zur Abschaffung der Übungen mit blinden Waffen wenigstens in den Sekundärschulen geführt. Die höheren Bürgerschulen haben sie beibehalten. An ihre Stelle hat man in der Sekundärschule den einfachen deutschen Turnunterricht gesetzt. Die durch die persönlichen Anschauungen des Gesetzgebers erklärlichen militärischen Einrichtungen des Lyceums haben viel Ähnlichkeit mit denen der Marsschule, die am 6. Juni 1794 er-

---

1) Conf. Loi du 21 Prairial an 11. Collection des lois XIV, 317.

2) Conf. Ordonnance du 5 Octobre 1814.

3) Conf. Coll. XIV, 59. 60.

öffnet[1]) und am 23. Oktober desselben Jahres wieder geschlossen worden war[2]).

Das Gesetz vom 21 Prairial an 11 (10 Juni 1803) trifft weiter eingehende Bestimmungen über die Einrichtung des Internats, auf welches Napoleon großes Gewicht legte, da er durch dasselbe die heranwachsende Jugend dem Einfluß der Familie entziehen und für seine dynastischen Interessen gewinnen wollte. Er kam mit dem Internat den Wünschen der Eltern entgegen, die im ganzen wenig Neigung zur Kindererziehung haben. Die französische Mutter der besseren Stände größerer Städte giebt ihr Kind bis zum zweiten Jahre in die Krippe, von da bis zum sechsten Jahre in die école maternelle, um es von dieser weg möglichst bald in der Pension einer Schule unterzubringen, und doch kann man nicht sagen, daß die Zuneigung der Eltern zu den Kindern eine geringe sei[3]). Das Pensionswesen spielt in keinem Staate der Erde eine so große Rolle wie in Frankreich. Etwa 90 % der auf höheren Schulen heranwachsenden Jugend wächst in Pensionaten auf, die entweder mit den staatlichen oder geistlichen Schulen oder auch mit großen oder kleinen Privatinstituten verbunden sind, und obgleich man darin einen Krebsschaden der französischen Erziehung erblickt, dem Pensionswesen den nachteiligsten Einfluß auf physische und moralische Entwickelung der Jugend beimißt, so ist doch eine durchgreifende Änderung nicht gut möglich. Denn wollte auch der Staat die mit den Lyceen verbundenen Pensionate aufheben, so würden die Eltern ihre Söhne in Pensionate bringen, die weniger beaufsichtigt werden könnten; insbesondere würden die geistlichen bevorzugt werden, die, weil sie mit billigeren Lehrkräften und größeren pecuniären Hilfsmitteln arbeiten, geringere Opfer seitens der Eltern erheischen und größere Garantien für eine gedeihliche moralische und physische Entwickelung der Jugend gewähren, als die anderen Pensionate. Man betont mit Recht, daß bei der geistlichen Erziehung das religiöse Gefühl beständig in Thätigkeit sei, die Achtung vor dem Priesterstand dem Lehrer das Ansehen erhalte, auch wenn er familiär mit dem Schüler verkehre, daß der größere Reichtum der geistlichen Institute eine Verlegung derselben nach gesünderen Teilen der Städte oder aufs

---

1) Coll. des lois VII, 204.

2) Coll. des lois VII, 341.

3) M. Guizot, Mémoires III, 11. 12.

Land erleichtere, was von medizinischen wie pädagogischen Autoritäten längst gefordert wird [1]).

Wie die Notwendigkeit des Pensionswesens einerseits gewissermaßen im Nationalcharakter des Franzosen begründet ist, so ist das andererseits der Fall in der ganzen ursprünglichen Einrichtung des Lycealunterrichts, dem mehr die Aufgabe zufällt, den Privatfleiß der Schüler in angemessener Weise anzuregen und auf rechte Bahnen zu leiten, als geistige Fortschritte direkt zu erzielen. Nach dem Gesetze vom 21 Prairial an 11 [2]) soll es täglich zwei Lektionen geben, nämlich von 8—10 Uhr (classe du matin) und von 3—3/4 5 (classe du soir), während die zur Fertigung der aufgegebenen Arbeiten nötige Zeit selbst bei guten Schülern etwa 7 Stunden beträgt. Die Arbeitszeit in den Pensionaten der Lyceen ist denn gegenwärtig auch auf 7½ Stunden festgesetzt. Jeden Donnerstag fällt der Unterricht zur Hälfte, jeden Sonn- und Festtag ganz aus. Es werden im Lyceum mündliche (leçons) und schriftliche (devoirs) Aufgaben gegeben. Letztere sind Übersetzungen von dictierten oder gedruckten Sätzen und freie Arbeiten. In der classe du matin giebt es drei oder vier leçons, nämlich neben einem Vers aus den Evangelien im griechischen oder lateinischen Text je einen Abschnitt aus einem lateinischen, griechischen und französischen Schriftsteller, in der classe du soir entweder Lektionen aus Schriftstellern oder aus der Grammatik, daneben in beiden Klassen devoirs, in Übersetzungen aus den alten oder in die alten Sprachen (version oder thème) bestehend. Während der Lehrer — um den Verlauf einer Klasse zu verfolgen — die auf einzelnen Blättern eingereichten schriftlichen Arbeiten besonders bezüglich ihrer Sauberkeit flüchtig durchsieht und darauf Ehrenpunkte erteilt, lassen die ersten Schüler der Klasse einen Teil ihrer Mitschüler aufsagen, um sodann über die Erfolge dabei je ein Urteil in die cahiers de correspondance einzutragen, welches der Lehrer unterschreibt. Die cahiers dienen dem Verkehr zwischen dem Klassenlehrer und den maîtres répétiteurs, die eine besondere Klasse von Lehrern bildend die Aufgabe haben, den Schülern in den Pensionaten bei ihren Arbeiten helfend zur Seite zu stehen, ihnen förmlichen Unterricht zu erteilen und ihre sittliche Führung zu überwachen [3]),

1) Revue des deux mondes LII, 607.

2) Collection des lois XIV, 319.

3) Conf. Décret du 8 Janvier 1887 sur les maîtres répétiteurs des lycées et collèges. Revue internationale XIV, 375.

und heißen gewöhnlich cahiers de recitavit, weil in dieselben nach der hergebrachten Formel: recitavit lectiones bene oder satis bene oder male etc. eingetragen wird, wie die Schüler ihre leçons gelernt haben. Der erste Teil der classe vergeht mit dem Aufsagen der Lektionen und der Durchsicht der schriftlichen Arbeiten, sowie der Unterzeichnung des Recitavit seitens des Klassenlehrers. Der zweite Teil wird mit Diktieren neuer Texte zu schriftlichen Arbeiten, mit der flüchtigen Erklärung neu zu memorierender Stellen aus den vorgeschriebenen Schriftstellern und mit der Korrectur einer der schriftlichen Arbeiten in der Weise ausgefüllt, daß einer der besseren Schüler irgend eine eingegebene Version Satz für Satz vornimmt und seine Übersetzung dazu angiebt; hat ein Schüler sehr schlecht gearbeitet, so sagt der Klassenlehrer wohl: „Votre répétiteur ne vous a donc pas expliqué le devoir?“ Eine Anzahl Externen hat wohl auch Nachhilfe bei den Klassenlehrern, die sie früh eine Stunde vor den Lektionen, zwischen den Früh- und Nachmittagslektionen und 2 Stunden nach den Nachmittagslektionen für monatlich etwa 100 Francs beaufsichtigen. Es soll vorkommen, daß Lehrer bis 20 solcher Nachhilfeschüler haben, sich also einen jährlichen Nebenverdienst bis zu 20000 Francs schaffen, sich aber auch leicht dem Verdacht der Parteilichkeit aussetzen. Durch die notwendige Nachhilfe wird der Sekundärunterricht kostspielig und für Söhne unbemittelter Eltern geradezu unerreichbar, was zu der im demokratischen Frankreich vielgepriesenen Pflege der Egalité nicht recht passen will.

Daß es in Frankreich große Gegner des Pensionswesens giebt, ist natürlich[1]). Michel Bréal, ein besonderer Kenner des deutschen Mittelschulwesens, will die Pensionate ganz beseitigt wissen und Pensionen für Schüler in Familien, wie es in Deutschland der Fall ist, eingerichtet sehen, was ohne eine durchgreifende Umgestaltung des höheren Unterrichtswesens nicht gut möglich ist, ganz abgesehen davon, daß sich in den besseren Familien der Lyzealstädte schwerlich Pensionen finden würden. Männer wie Jules Simon[2]), M. Bouillier[3]) &c. empfehlen daher Reformen in Bezug auf physische Abwartung und moralische Förderung und meinen, besonders die kleinen Pensionate bis zu vierzig Pensionären seien geeignet, die

---

1) Revue des deux mondes LII, 607.

2) La Réforme de l'enseignement secondaire. Paris, Hachette.

3) L'Université et M. Ferry. Paris.

Übelstände zu beseitigen; vielleicht lasse sich auch durch beaufsichtigte Externate in der Nähe der Schule, in denen Schüler tagüber von Lehrern derselben bei der Arbeit gefördert würden, günstige Resultate erzielen; die Schüler könnten am Abend in ihre Wohnungen zurückkehren[1]). Besonders günstige Resultate scheinen sich medicinische und pädagogische Autoritäten von der Verlegung der Internate auf das Land zu versprechen[2]). Denken sie vielleicht an die großen englischen Kollegien mit ihren auf die Gesunderhaltung und Pflege der Gewandtheit des Körpers abzielenden Einrichtungen[3])?

Durch Napoleon I. ist zur Belebung des Wetteifers der Sekundärschüler eine Einrichtung geschaffen worden, welche, so sehr sie in dem Naturell des Franzosen begründet und daher bis heute anerkannt ist, große Bedenken erregt, nämlich das Preiswesen, wie es zunächst in den §§ 107—114 des Gesetzes vom 21 Prairial an 11[4]) vorgeschrieben ist. Die ganze Arbeit des Jahres hat ihren Hauptsporn in der doppelten Preisverteilung am Ende der beiden Semester. Mit derselben hat es folgende Bewandtnis. An einem Tage der Woche, gewöhnlich am Dienstag, wird in den Klassen bis zur septième herab abwechselnd in allen Hauptfächern, wie beispielsweise in Version latine, Thème latin, Version grecque, Mathématique, eine Klausurarbeit gefertigt, die von dem resp. Lehrer korrigiert und mit Ehrenpunkten bedacht wird. Die Namen der 6 besten Schüler jeder Klasse werden allwöchentlich auf der table d'honneur eingetragen und in der Aula ausgehängt. Die Schüler haben zugleich ihren Sitz auf der Ehrenbank der Klasse und erhalten nebst den 4 nächstbesten Schülern Ehrenpunkte und zwar der erste 10, der zweite 9 u. s. f., der zehnte also einen. Die Punkte werden am Schluß des ersten Semesters addiert und bringen den beiden besten Schülern einen ersten und zweiten Preis, den acht nächsten Accessits oder Nebenpreise. Diese Preise heißen prix d'excellence, da sie, auf alle Lehrgegenstände bezüglich, die Vortrefflichkeit des Schülers im Allgemeinen kennzeichnen. Im zweiten Semester zählen die Punkte in jedem Unterrichtsgegenstande besonders, und Schüler, welche in einem Fach Aussicht auf einen Preis zu haben glauben, treiben dasselbe mit be-

---

[1]) Revue des deux mondes LII, 611.

[2]) Conf. L'instruction secondaire à la campagne. Revue des deux mondes (15. Mai 1888) CXVII, 322.

[3]) Conf. Bilder aus dem Leben Englands von Ludwig Freiherr von Omptheda.

[4]) Collection des lois XIV, 320.

sonderem Fleiß, um sich an einem Wettexamen der besten Schüler des Akademiebezirks, beziehentlich des ganzen Landes zu beteiligen. Durch diese Dressur des Talentes sichert sich die Regierung die besten Kräfte für ihren Dienst. Am Ende des Schuljahres wird in feierlichem Actus unter Trompeten- und Paukenschall die Preisverteilung vorgenommen.

In Paris findet ein gemeinschaftlicher Preisbewerb statt, indem jede der acht großen Schulen, die Versailler mit inbegriffen, die in den einzelnen Fächern besten Zehn jeder Klasse, oder wenn die Klasse geteilt ist, je 6 von einer Parallelklasse bis zur septième herab nach und nach zu gemeinsamen Probearbeiten in die Sorbonne schickt. An jedem Prüfungstage finden sich von früh 5 Uhr an die Musterknaben mit Netzen voll Wörterbüchern, Brot, Braten, Eingemachtem auf dem Platze vor der Sorbonne ein, um unter Scherz und gegenseitiger Neckerei des nur gegen eine Legitimationskarte gestatteten Eintritts in die bis 6 Uhr verschlossenen Räume zu harren. Außer den für das Preisexamen festbestimmten Schülern jeder Schule hat sich für den Fall, daß einer abgehalten sein sollte, noch der nächstbeste jeder Klasse als bouche-trou, zu deutsch Lochzustopfer, einzufinden; ist die Zahl der Schüler seiner Schule jedoch voll, so zieht er gewöhnlich unter dem Gelächter seiner Mitschüler wieder ab. Nachdem die Aufgaben diktiert sind, beginnt die Arbeit, die bis 3 Uhr, in Rhetorik und Philosophie bis 5 Uhr nachmittags dauert. Ein Inspektor der Universität und eine Anzahl Professoren führen die Aufsicht. Die Schülerarbeiten werden von einer besonders dazu ernannten Prüfungskommission korrigiert und die besten derselben mit 2 Preisen und 8 Accessits ausgezeichnet. Die Preisverteilung, für deren pomphaften Aufputz Fonds aus dem vorigen Jahrhunderte vorhanden sind, findet in der Aula der Sorbonne statt. Nachdem sich die Preisschüler und die Lehrer der Lyceen im Universitätskostüm versammelt haben, werden die Professoren der Akademien von Paris von Lictoren mit vergoldeten Sceptern eingeführt. Nach und nach sammeln sich die geladenen Behörden und Gäste auf den Seitentribünen. Der Generalmarsch vom Hofe her verkündet die Ankunft des Großmeisters der Universität, des Unterrichtsministers. Aus dem vierspännigen Wagen, dem je eine Abteilung Kavallerie vorausreitet und folgt, steigt er aus, um unter Vorantritt von Pedellen und Lictoren und gefolgt von dem hohen Studienrat den Festsaal zu betreten. Als Großmeister in dem Rang eines Erzbischofs stehend, trägt er einen

prächtigen Ornat, bestehend in einem violett seidenen Schleppkleide, einem mit Hermelin verbrämten Oberkleide aus Samt, einem Überwurf von Hermelin, einem Spitzenkragen und aus einer goldgestickten violetten Samtmütze; seine Räte tragen ähnliche Amtskleidung. Er nimmt im Kreise derselben auf einer Estrade Platz. Nach der lateinischen Rede eines Professors der Rhetorik ergreift er das Wort zu einer Ansprache an die Schüler, um im Anschluß daran die Preisverteilung vorzunehmen. Die aufgerufenen Schüler begeben sich einzeln nach der Estrade, wo ihnen der Großmeister die Preise nebst Lorbeerkränzen aushändigt und sie umarmt. Während ihres Hin- und Hergehens spielt die Musik, die Mitschüler brechen bei ihrer Rückkehr auf ihre Plätze in helles Freudengeschrei aus. Die Accessits werden nur verlesen. Den Empfängern derselben werden Lorbeerkranz und Umarmung nicht zu teil. Nach Schluß der Feier wird der Saal von den Würdenträgern in der umgekehrten Ordnung, wie er betreten wurde, wieder verlassen. Die jugendlichen Ritter vom Geist aber treiben sich mit ihren Preisen beladen noch lange auf dem Schulhof umher, um sich von der neugierig harrenden Volksmenge anstaunen zu lassen. Da die Pariser Schulen die besten des Landes sind, so sind sie in der That die besten Schüler Frankreichs. Die Zeitungen des nächsten Tages veröffentlichen ihre Namen. Den größten Wert haben selbstverständlich die Ehrenpreise der obersten Klasse für die lateinische Rede in Rhetorik, die lateinische Dissertation in Philosophie und die Arbeit in Mathématiques spéciales. Die Sieger in diesen drei Fächern werden im Universitätskalender seit 1808 aufgeführt; es finden sich darunter Personen, die, weil sie auch in ihrem späteren Leben auf irgend einem Gebiete des Wissens und Könnens Hervorragendes leisteten, in Deutschland wohl bekannt sind. Sie werden nach der Preisverteilung mit einer Einladung zur Tafel bei dem Großmeister beehrt; es wird ihnen ein Teil der Baccalaureatsprüfung erlassen[1]); sie sind für immer von allen Kosten für Universitätsprüfungen, Diplome ꝛc. befreit; sie erhalten Benefizien in den höheren staatlichen Fachschulen und werden bei Besetzung von Staatsstellen später stets bevorzugt. Kurz, ihr Ruf ist für immer begründet. Neuerdings werden sie wohl auch photographiert, um in effigie die französische Schuljugend zur Nacheiferung anzureizen. Da Preisschüler im allgemeinen zur Erhöhung des Ansehens ihrer Lehrer, sowie der Schulen und Pensionen, denen

---

[1]) Revue des deux mondes LII, 624.

sie angehören, beitragen, so haben diese alle ein Interesse daran, ihr Möglichstes zur Heranziehung und Ausbildung solcher zu thun. Die Lehrer befassen sich daher vorzugsweise mit den besten Schülern der Klasse, während die große Mehrzahl unbeachtet bleibt; sie lassen wohl diejenigen, die in einem Fache auf einen Preis Aussicht haben, dasselbe Monate lang ausschließlich treiben (se spécialiser). Die Versetzung aus einer Klasse in die andre erfolgt regelmäßig auch bei solchen, welche die Reife für die nächste Klasse nicht haben. Eher behält man einen besonders guten Schüler in der Klasse zurück, um ihn für den Preisbewerb förmlich zu dressiren, wenn auch diese Maxime verboten ist. In jeder Klasse gibt es daher einen aus einer geringen Zahl guter Schüler bestehenden kleinen Kopf und einen großen Schweif, aus Schwachen zusammengesetzt (la tête et la queue). Der Schüler ist zufrieden, wenn er das Baccalaureatsexamen auch nur an der äußersten Grenze der Nachsicht seitens der Prüfungskommission oder, wie sich der Schülerjargon auszudrücken pflegt, „à la botte“ besteht.[1]) Die Pariser Lyceen setzen sich mit den Professoren der Schulen des Landes in Verbindung, um gut beanlagte Schüler unter den günstigsten Bedingungen nach Paris zu ziehen. Dasselbe thun Privatpensionate, um später mit ihren Erfolgen bei der Preisbewerbung Reclame zu machen.

Wir haben das französische Stimulationssystem der Sekundärschule etwas ausführlicher behandelt, um den geehrten Leser in die Lage zu versetzen, sich ein eigenes Urteil über diesen Auswuchs französischer Erziehungskunst zu bilden. Es läuft bei näherer Betrachtung darauf hinaus, das Talent auf die höchste Stufe der Leistungsfähigkeit zu versetzen. Der eigentliche geistige Mittelstand, der als das gewissermaßen konservative Element den Schöpfungen auf allen Gebieten der Kultur etwas Dauerndes zu geben berufen ist, verkümmert in Frankreich mehr oder weniger. Dort giebt es deshalb keine eigentliche Durchschnittsbildung der Sekundärschule, wie in Deutschland, wo sich der Unterricht auf allen Stufen dem geistigen Mittelstande anpaßt und die gewissenhafte, treue Arbeit, die zugleich innere Befriedigung erzeugt, zu Ehren bringt. In Deutschland pflegt man das Pflichtgefühl, in Frankreich zieht man den Ehrgeiz groß. Der fähigste Schüler kommt vor lauter Hasten nach der gloire ebensowenig zu einem ruhigen Genuß an geistiger Arbeit, wie der Durch-

---

[1]) Revue des deux mondes LII, 624.

schnittsmensch, den das Stimulationswesen an der Erreichung eines relativ genügenden Ziels hindert. Mögen die Talentvollen in Frankreich ihrer Leistungsfähigkeit nach den deutschen in manchen Dingen überlegen sein, die französischen Mittelköpfe stehen weit hinter den deutschen zurück. Jules Simon, der nach seinem Rücktritt vom Unterrichtsministerium seine pädagogischen Erfahrungen in der Schrift „La Réforme de l'enseignement secondaire“ niedergelegt hat, macht der Sekundärschule den Vorwurf, sie wirke durch das fast ein Jahrzehnt andauernde Aufsagen, Abschreiben, Zuhören auf den Schüler geisttötend und raube ihm die Fähigkeit, selbständig zu denken. Derselben Ansicht ist Karl Hillebrand, der ein Menschenalter hindurch französische Kulturverhältnisse studiert hat. Er meint, wenn ein französischer Sekundärschüler mehr als positives Wissen, Geschmack und Stärkung des Gedächtnisses gewinne, so sei das weder dem System, noch der Lehrmethode, noch dem uneigennützigen Eifer der Lehrer zuzuschreiben, sondern nächst der natürlichen Begabung einzig und allein der den mathematischen und klassischen Studien innewohnenden Macht auf den menschlichen Geist[1]); der völlige Mangel an Geistesfreiheit, sowie der dem Sekundärschüler anerzogene Ehrgeiz, im Leben weiter entwickelt, lähmten die schönsten geistigen Eigenschaften der Nation.[2]) La tête et la queue im großen Maßstabe sind in dem gebildeten Frankreich Paris und das Land. Paris, wo sich alles, was an Intelligenz hervorragt und eine Rolle spielen will, sammelt, reißt ganz Frankreich mit sich fort. In keinem Lande der Erde ist die Centralisation auf allen Gebieten der Kultur und Verwaltung eine so vollendete. Die Pariser geben für ganz Frankreich den Ton an und selbst Pariser Gestalten, die in Deutschland erbarmungslos dem Fluch des Lächerlichen verfallen würden, werden sehr häufig in Frankreich ernst genommen. Der den begabten Franzosen anerzogene Ehrgeiz läßt sie nicht zur Ruhe kommen, macht sie hochgradig nervös und in öffentlichen Dingen neuerungssüchtig.

Daß man von der Notwendigkeit einer Reform der Sekundärschule überzeugt ist, geht auch aus dem Berichte des Unterrichtsministers Berthelot vom 24. Januar 1887 in der Deputirtenkammer hervor, in welchem ausdrücklich betont wird, der Primärunterricht

---

1) Frankreich und die Franzosen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts von Hillebrand, p. 73. 74.

2) Ebenda p. 67.

und der Fakultätsunterricht (enseignement supérieur) stünden noch auf dem Niveau anderer Kulturstaaten (des autres pays réputés), während er den Secundärunterricht mit Stillschweigen übergeht und nur der Hoffnung Ausdruck giebt, man möge das von der Republik begonnene Werk der Regeneration des Vaterlandes zum guten Ende führen[1]). An der Existenz der Sekundärschule, deren Einrichtung im Nationalcharakter, in den Lebensgewohnheiten der Franzosen, sowie in einer fast hundertjährigen Vergangenheit begründet ist, hat bis jetzt Niemand zu rütteln gewagt. Zur gründlichen Beseitigung der Mißstände könnte nur der jeden Franzosen beherrschende Revanchegedanke führen. Interessant ist ein neuerlicher Beschluß der französischen Volksvertretung, wornach man den Schülern der „École normale supérieure“ d. h. den späteren Lehrern der Sekundärschulen, soweit sie für den Militärdienst tauglich sind, eine vollständig militärische Ausbildung angedeihen lassen will. Sie sollen während ihrer vierjährigen Studienzeit als unter den Fahnen stehend betrachtet werden, die ersten drei Jahre nebenbei militärische Exercitien treiben und das vierte Jahr als Unterlieutenants bei der Armee dienen.[2]) Da man die Mißerfolge Frankreichs von 1870 zum Teil auch auf die Vorzüglichkeit des deutschen Mittelschulunterrichts zurückführt[3]), so scheut sich Frankreich, das seit Jahrhunderten mit Selbstbewußtsein an der Spitze der Civilisation marschierte, nicht, bei seinem Gegner, wie auf dem Gebiete des Primär-, so auch auf dem des Sekundärunterrichts in die Schule zu gehen, um sich ihm auch darin nicht nur ebenbürtig zu machen, sondern um ihn zu übertreffen.

Nachträglich möge der Hauptinhalt der neuesten Reifeprüfungsordnung für die Lyceen, die bei den Prüfungen im Juli und August 1891 zum ersten Mal in Anwendung kommt, wiedergegeben werden. Es dürfte derselbe in Deutschland, wo man sich infolge der kaiserlichen Erlasse mit der Frage lebhaft beschäftigt, nicht ohne Interesse sein. Ist doch Geheimrat Hinzpeter, der Vorsitzende der Berliner Schulkommission, vor dem Zusammentritt der von Kaiser

---

1) Revue internationale XIII, 280.

2) Conf. La question du service militaire devant la chambre des députés (le 4 Juin 1887). Revue internationale XIV, 364.

3) „La nation paraissait découvrir qu'à l'étranger le savoir était plus répandu, que dans notre société; on ne craignait même pas d'attribuer nos défaites sur les champs de bataille à la solidité de l'instruction classique de nos ennemis.“ Revue des deux mondes 15 Mai 1888 (tome LXXXVII).

Wilhelm II. einberufenen Schulkonferenz längere Zeit in Paris gewesen, um französische Schuleinrichtungen kennen zu lernen.

Nach dem Dekret vom 8. August 1890[1]) ist die Prüfung für das Baccalaureat, die an den Sitzen der Akademien vor den aus Akademieprofessoren zusammengesetzten Prüfungskommissionen abzulegen ist, in zwei Teile zerlegt worden. Die Absolvierung des zweiten Teils der Prüfung darf nicht in demselben Jahre erfolgen, in dem die der ersten Prüfung stattfand. Niemand kann sich zur zweiten Prüfung melden, der nicht die erste bestanden hat. Die erste Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche Prüfung besteht in einer Übersetzung aus dem Lateinischen ins Französische (version latine) und einem französischen Aufsatz (composition française), die mündliche in der Erklärung (explication) 1⁰. eines griechischen, 2⁰. eines lateinischen, 3⁰. eines französischen Textes aus den für Klasse III, II und Klasse rhétorique der Lyceen vorgeschriebenen Werken (ouvrage), 4⁰. in der Erklärung eines deutschen oder englischen Textes in Verbindung mit Übersetzungen aus dem Französischen in die andere Sprache (thème) oder einer Unterhaltung (entretien) in derselben, 5⁰. in einer Prüfung (interrogation) in Geschichte und Geographie nach dem für Klasse rhétorique vorgeschriebenen Lehrplan, 6⁰. in einer Prüfung in den Elementen der Mathematik nach demselben Lehrplan.

Die Prüfung des zweiten Jahres zerfällt in drei Sektionen, unter denen der Kandidat wählen kann. In der ersten Sektion beginnt die Prüfung mit einer schriftlichen Arbeit (dissertation française) über ein philosophisches Thema. Die mündliche Prüfung zerfällt in eine Unterredung (interrogation) 1⁰. über Philosophie, Geschichte der Philosophie und der philosophischen Schriftsteller, 2⁰. über die Geschichte der Gegenwart, 3⁰. über die Elemente der Physik, Chemie, Naturgeschichte. Als Grundlage für diese Prüfung dient der Lehrplan für die Klasse philosophie. In der zweiten Sektion ist eine mathematische und physikalische Arbeit zu machen. Die mündliche Prüfung zerfällt in eine Unterredung über 1⁰. Mathematik, 2⁰. Physik, 3⁰. Chemie, 4⁰. Geschichte der Gegenwart, 5⁰. Philosophie. Die Prüfungen erfolgen auf der Grundlage des Plans der Klasse der elementaren Mathematik der Lyceen. Für die dritte Sektion, die Physik und Naturwissenschaften zu Hauptprüfungs-

---

[1]) Bull. des lois II Semestre 1890, partie principale XLI p. 376.

gegenständen hat, soll noch eine Prüfungsordnung aufgestellt werden. Die Prüfungszeugnisse (diplômes), welche auf Grund der Ergebnisse der Doppelprüfung ausgestellt werden, sind demgemäß dreierlei Art, nämlich 1°. Série. — Lettres, philosophie; 2°. Série. — Lettres, mathématiques; 3°. Série. — Lettres, sciences physiques et naturelles.

Die früheren Baccalaureate ès lettres, ès sciences und ès sciences auf Mathematik beschränkt werden durch die neue Prüfungsordnung beseitigt.

Vögl

Heinzig, Bernhard

Die Schule Frankreichs in ihrer historischen Entwickelung besonders seit dem deutsch-französischen Kriege von 1870 - 71, nebst einer Übersetzung des neuesten französischen Primärschulgesetzes

Leipzig [u.a.] 1891